

LANDSCHAFTSPLAN „Wermelskirchen“

Stadtgebiet Wermelskirchen

Textteil

Stand: 06/2016

Textteil:

Textliche Darstellungen
Textliche Festsetzungen
Erläuterungsbericht
Anhang

Kartenteil:

Entwicklungskarten
Festsetzungskarten
Anlagekarten

Herausgeber:

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
Amt 67 Planung und Landschaftsschutz
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Internet: www.rbk-direkt.de

E-Mail Landschaftsplanung@rbk-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	5
II.	Vorspann	5
A.	Allgemeine Hinweise	5
B.	Präambel	8
C.	Verfahrensablauf	11
III.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht	16
1	Entwicklungsziele für die Landschaft	16
1.1	Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW).	17
1.2	Entwicklungsziel 2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW).	26
1.3	Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW).....	29
1.6	Entwicklungsziel 6 Erhaltung bis zur baulichen Nutzung.....	30
2	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	31
2.1	Naturschutzgebiete	31
	WK_2.1-01 Naturschutzgebiet "Heintjeshammer"	39
	WK_2.1-02 Naturschutzgebiet "Eschbachtal".....	41
	WK_2.1-03 Naturschutzgebiet "Töckelhausener Bachtal".....	42
	WK_2.1-04 Naturschutzgebiet "Sengbachtal"	44
	WK_2.1-05 Naturschutzgebiet "Hilgener Ziegeleiloch"	45
	WK_2.1-06 Naturschutzgebiet "Eifgenbachtal und Seitentäler"	46
	WK_2.1-07 Naturschutzgebiet "Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern"	54
	WK_2.1-08 Naturschutzgebiet "Wälder, Hänge und Ufer der Großen Dhünntalsperre mit Nebenbächen, Großer Dhünn und Purderbachtal"	62
2.2	Landschaftsschutzgebiete	65
	WK_2.2-01 Landschaftsschutzgebiet "Mittelbergische Hochfläche bei Oberwinkelhausen, Neuenflügel und Pohlhausen bis Mebusmühle".....	73
	WK_2.2-01/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Mittelbergische Hochfläche bei Oberwinkelhausen, Neuenflügel und Pohlhausen bis Mebusmühle".....	74
	WK_2.2-02 Landschaftsschutzgebiet "Oberlauf des Sellscheider Baches".....	74
	WK_2.2-03 Landschaftsschutzgebiet "Talsystem zwischen Hünger und Eschbachtal".....	76
	WK_2.2-04 Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen"	77
	WK_2.2-04/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen"	79
	WK_2.2-05 Landschaftsschutzgebiet "Bachtäler bei Pohlhausen, Heintjesbachtal und das Heintjesmühlenbachtal".....	79
	WK_2.2-05/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bachtäler bei Pohlhausen, Heintjesbachtal und das Heintjesmühlenbachtal"	81
	WK_2.2-06 Landschaftsschutzgebiet "Bachsysteme und Wald westlich und östlich von Kenkhausen sowie bei Töckelhausen"	81
	WK_2.2-06/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bachsysteme und Wald westlich und östlich von Kenkhausen sowie bei Töckelhausen".....	83
	WK_2.2-07 Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen".....	83
	WK_2.2-07/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen"	85
	WK_2.2-08 Landschaftsschutzgebiet "Wickhausener Bachtalsystem"	85
	WK_2.2-09 Landschaftsschutzgebiet "Talsystem des oberen Sengbaches"	87
	WK_2.2-10 Landschaftsschutzgebiet "Unterkinkelhausener und Stolzenberger Bach".....	88

WK_2.2-11	Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler, Nebentäler und Tal der Kleinen Dhünn mit Eichen-Buchenhochwald, Eichen-Buchenwald sowie der Heiligenbornsiefen".....	90
WK_2.2-12	Landschaftsschutzgebiet "Haarbachoberlauf und Haarbachtal sowie Quellen und Oberlauf des Krähenbaches".....	91
WK_2.2-13	Landschaftsschutzgebiet "Ledderbachtal".....	93
WK_2.2-14	Landschaftsschutzgebiet "Hänge des oberen Dhünn- und Purderbachtals".....	95
WK_2.2-15	Landschaftsschutzgebiet "Siefentäler bei Hammesrostringhausen, Mittel- und Unterberg sowie Waldflächen bei Stiegeleich und Oberberg".....	96
WK_2.2-16	Landschaftsschutzgebiet "Bewaldete Hänge des oberen Frenkhauser Bachtals und bei Ketzbergerhöhe, Bachtälchen und Wald bei Grünenbäumchen".....	98
WK_2.2-17	Landschaftsschutzgebiet "Oberes und mittleres Linnefetel mit Seitentälern sowie Hangwaldflächen".....	100
WK_2.2-18	Landschaftsschutzgebiet "Hangwälder und Grünlandflächen des Dhünntals".....	102
WK_2.2-19	Landschaftsschutzgebiet "Ellinghauser Bachtalsystem".....	103
WK_2.2-20	Landschaftsschutzgebiet "Vorsperre Große Dhünn und Hauptbecken Große Dhünntalsperre".....	105
2.3	Naturdenkmäler.....	106
WK_2.3-01	Naturdenkmal "3 Eichen (Quercus robur)".....	109
WK_2.3-02	Naturdenkmal "9 Blutbuchen (Fagus sylvatica f. purpurea)".....	110
WK_2.3-03	Naturdenkmal "3 mehrstämmige Buchen (Fagus sylvatica)".....	110
WK_2.3-04	Naturdenkmal "2 Buchen (Fagus sylvatica)".....	110
WK_2.3-05	Naturdenkmal "Einzelbaum Birne (Pyrus communis)".....	111
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	111
WK_2.4-01	Geschützter Landschaftsbestandteil "Erlensumpf".....	116
WK_2.4-02	Geschützter Landschaftsbestandteil "Lindenallee an der L157".....	116
WK_2.4-03	Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee entlang der L101".....	117
WK_2.4-04	Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellsiefen und Siefen-bereich mit Restwaldbestand".....	117
WK_2.4-05	Geschützter Landschaftsbestandteil "Baumreihe aus 5 Eichen".....	118
WK_2.4-06	Geschützter Landschaftsbestandteil "Gehölzsaum an der Kleinen Dhünn".....	119
WK_2.4-07	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg an der K15".....	120
WK_2.4-08	Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee entlang der K16".....	120
WK_2.4-09	Geschützter Landschaftsbestandteil "Birnenallee".....	121
WK_2.4-10	Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellsumpf im Tal der Kleinen Dhünn".....	121
WK_2.4-11	Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee entlang der L409".....	122
WK_2.4-12	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg mit artenreichem Gehölzbewuchs".....	123
WK_2.4-13	Geschützter Landschaftsbestandteil "Siefenbegleitende Laubholzbestände".....	123
WK_2.4-14	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Ketzberg".....	124
WK_2.4-15	Geschützter Landschaftsbestandteil "Feldhecke".....	125
WK_2.4-16	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg mit begleitendem Gehölzbestand".....	126
WK_2.4-17	Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee Grunewald / Kleinklev".....	126
WK_2.4-18	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hecke auf Feldrain bei Mittelberg".....	127
WK_2.4-19	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg mit Bäumen und Sträuchern".....	128
3	Zweckbestimmung für Brachflächen.....	129
3.1	Natürliche Entwicklung bzw. gelenkte Sukzession.....	129
3.2	Bewirtschaftung oder Pflege.....	131
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.....	135
4.1	Erstaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten.....	136
4.2	Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten.....	136
4.2- 01 bis 99	Nadel-, Pappel- und Schwarzerlenbestände in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten.....	136
4.2-100 bis 199	Nadelholzbestände am Hang.....	139
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten.....	139
4.3-01 bis 99	Hang-Laubholzbestände sowie Schlucht-, Siefen- und Auwälder und sonstige Feuchtwälder.....	140
4.3- 100 bis 199	Hang-Laubwaldbestände und Mischwaldbestände.....	150

4.3- 200 bis 299	Alte Laubwaldbestände	152
4.3- 300 bis 399	Laub- und Mischwaldbestände.....	153
4.3- 400 bis 499	Steilhang-Nadelholzbestände.....	154
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.....	155
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume.....	155
5.1- 01 bis 99	Mit „standortfremden“ Baumarten bestockte Flächen	156
5.1- 100 bis 199	Maßnahmen an Quellen, Teichen und Gewässern	166
5.1- 200 bis 299	Extensive Grünlandnutzung	170
5.1- 300 bis 399	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung	173
5.1- 400 bis 499	Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung	183
5.1- 500 bis 599	Bewirtschaftung der Obstwiesen	191
5.2	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.....	192
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.....	196
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	196
6	ANHANG	198
6.1	Gehölzliste	198

I. Einleitung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 den Beschluss zur Überarbeitung der Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal“ und Nr. 3 „Große Dhünntalsperre“ für das Stadtgebiet Wermelskirchen gefasst. Mit der Änderung der Landschaftspläne erfolgt aufgrund des räumlichen Bezugs zu der Stadt Wermelskirchen eine Namensänderung zum Landschaftsplan „Wermelskirchen“.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ausschlag gebend hierfür ist die mit Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 vollzogene Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW). Hiermit sind neue Rechtsbezüge zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wirksam geworden. Folglich sind Anpassungen in den textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 23 sowie 26-29 BNatSchG bei den jeweiligen Schutzzwecken und -zielen vollzogen.

Zudem hat mit den Vorgaben nach §§ 20 und 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes und funktionale Biotopvernetzung eine vorrangige Bedeutung für die Landschaftsplanung erlangt. Deshalb wurden die festgesetzten Schutzgebiete (NSG, LSG), Schutzobjekte (gLB und ND) sowie Einzelfestsetzungen auf Basis aktueller Planungsgrundlagen in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke und den Biotopverbund angepasst. Ferner sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen, Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen eingearbeitet - aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechtes wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet, mit dem Ziel, die Landschaftspläne des Rheinisch Bergischen Kreises zu harmonisieren. Aufgrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Neuregelung vom 29.07.2009), der Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (zuletzt geändert am 16.03.2010) und der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts, wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet.

Nach § 19a UVPG und § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Bei Landschaftsplanungen richten sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.

In § 17 des Landschaftsgesetzes (LG NRW) ist geregelt, dass bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Wermelskirchen“.

II. Vorspann

A. Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes zu verdeutlichen, wurden die Festsetzungskarten mit dem UTM Kartengitter 2 x 2 km aufgeteilt. Die Festsetzungen sind durchgehend beziffert.

Zur vereinfachten Auffindung der Festsetzungen im Landschaftsplan wurden die so entstandenen Blätter mit der Kartengrundlage „Deutsche Grundkarte 1:5000“ zusätzlich für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises durchgehend von 1 bis 154 nummeriert.

Im Textteil findet sich diese Nummerierung der Kartenblätter, unter der Randspalte „Lage/Ziffer“, zur Kennzeichnung der Lage der Festsetzungen wieder.

Die **Bezifferung** der **Darstellungen** des § 18 LG NRW (Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund) in den **textlichen Darstellungen** und im **Erläuterungsbericht** besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG NRW und der jeweiligen Nummer des Absatzes 1 zur Kennzeichnung des Entwicklungszieles.

Beispiele: 1.1 = Entwicklungsziel 1; 1.2 = Entwicklungsziel 2

- die Entwicklungsziele 1 und 2 wurden ferner in Entwicklungsteilziele unterteilt, die in den textlichen Darstellungen fortlaufend nummeriert wurden.

Beispiele: 1.1.1 = Entwicklungsziel 1, Entwicklungsteilziel 1.1

1.1.2 = Entwicklungsziel 1, Entwicklungsteilziel 1.2

1.2.1 = Entwicklungsziel 2, Entwicklungsteilziel 2.1

1.2.2 = Entwicklungsziel 2, Entwicklungsteilziel 2.2

Zur Bezifferung der **Darstellungen** in der **Entwicklungskarte** sind die Nummern der Entwicklungsziele - für die Entwicklungsziele 1 und 2 zusätzlich die Nummern der jeweiligen Entwicklungsteilziele - kombiniert mit einer farblichen Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung, dargestellt.

Beispiele: 1.1 = Entwicklungsziel 1, Entwicklungsteilziel 1.1; 6 = Entwicklungsziel 6

Die **Bezifferung** der **Festsetzungen** nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und 24 bis 26 LG NRW in den textlichen Festsetzungen und im Erläuterungsbericht besteht aus:

- in den **textlichen Festsetzungen**
 - dem Gemeindegkennzeichen (WK)
 - der arabischen Ziffer der Festsetzungsart gem. §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und 24 bis 26 LG NRW (siehe unten)
 - einer laufenden Nr.

Beispiel: WK_2.4-03

WK = Wermelskirchen

2.4 = geschützter Landschaftsbestandteil

03 = lfd. Nummer

2	(§ 22 BNatSchG)	Geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.1	(§ 23 BNatSchG)	Naturschutzgebiete
2.2	(§ 26 BNatSchG)	Landschaftsschutzgebiete
2.3	(§ 28 BNatSchG)	Naturdenkmale
2.4	(§ 29 BNatSchG)	Geschützte Landschaftsbestandteile
3	(§ 24 LG NRW)	Zweckbestimmung für Brachflächen
3.1	(§ 24 LG NRW)	Natürliche Entwicklung
3.2	(§ 24 LG NRW)	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege
4	(§ 25 LG NRW)	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
4.1	(§ 25 LG NRW)	<i>Erstaufforstung (keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan)</i>
4.2	(§ 25 LG NRW)	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.3	(§ 25 LG NRW)	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
5	(§ 26 LG NRW)	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5.1	(§ 26 (2) Nr. 1 LG NRW)	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

- 5.2 (§ 26 (2) Nr. 2 LG NRW) Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen
- 5.3 (§ 26 (2) Nr. 4 LG NRW) Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken
- 5.4 (§ 26 (2) Nr. 5 LG NRW) Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

- in der **Festsetzungskarte**

- hier ergibt sich die Zuordnung der Gemeinde aus der Lage in der Karte
- die Festsetzungsart wird über ein entsprechendes Symbol abgebildet, welches mit der lfd. Nummer kombiniert wird

Beispiel:  = geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3
2.4- 3

B. Präambel

Rechtsgrundlage:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung (BGBl. I S. 1482).
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV.NW. S. 568, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185)
- Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz (DVO-LG, SGV.NRW. 791)
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NRW. S. 646).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NRW. 2023).
- Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises in der z.Zt. gültigen Fassung.
- Bürgerliches Gesetzbuch - Bekanntmachungsvorschriften in der z.Zt. gültigen Fassung.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 33-41 LG NRW. Die gemäß § 18 LG NRW (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG) dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG, 24-26, 34-38 und 40-41 LG NRW sind dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die *Festsetzungen* des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern/-besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 Bundesnaturschutzgesetz („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Im Rahmen der Tranche 2 wurden das Gewässersystem des Eifgenbaches und der Dhünn als Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet) DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn" an die Europäische Union gemeldet.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind die dort vorkommenden Lebensräume der Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder als prioritärer Lebensraum sowie flächiger naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder in Steilhanglagen, Stieleichen-Hainbuchenwälder, Fließgewässer mit Unterwasservegetation sowie des Vorkommens des Flussneunauges, Bachneunauges und der Groppe in den Fließgewässern.

Aufgrund der Meldung von Teilflächen des Eifgenbaches und der Dhünn unter DE 4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" gelten die Vorschriften des § 48 a - 48 e LG NRW.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotope, gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW. Auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 LG NRW wird hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW „gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW und des FFH-Gebietes "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" in der Anlagenkarte zum Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 4 LG NRW mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan innerhalb der betroffenen Fläche ungültig.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Enge Zusammenarbeit:

Die Erstellung des Landschaftsplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen.

Die bereitgestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet; Anregungen und Empfehlungen und sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt worden. Aufgrund der Meldung von Teilflächen des Eifgenbaches und der Dhünn unter DE-4809-301 *"Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn"* (Tranche 2) sind die Ziele und Maßnahmenvorschläge in den Festsetzungen Ziffer 2.1 dieses Landschaftsplans berücksichtigt worden.

Planbestandteile:

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

Textteil

- den textlichen Darstellungen
- den textlichen Festsetzungen
- dem Erläuterungsbericht
- dem Anhang (Gehölzliste)

Kartenteil

- den Entwicklungskarten
- den Festsetzungskarten
- den Anlagen:
 - Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Wermelskirchen“
 - bereitgestellte fachliche Grundlagendaten (Planungsgrundlagen) des LANUV (einschl. der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW „gesetzlich geschützten Biotop“ und des Biotopverbunds.).

Planungsrelevante Grundlagen:

Für diesen Landschaftsplan sind folgende Planungsgrundlagen ausgewertet worden:

- a) Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV),
Teil Biotop- und Artenschutz
 - Biotopverbundflächen
 - Biotopkataster (Datenlieferung 15.09.2015)
 - nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW geschützte Biotop
- b) Vorhandene Landschaftspläne
- c) Darstellungen im Regionalplan
- d) Bauleitpläne der Kommunen
- e) Wasserwirtschaftliche Nutzungen
- f) Naturschutzfachliche Untersuchungen

Kartographische Grundlage:

Dieser Landschaftsplan wurde aus den vom Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach bereit gestellten Rasterdaten der Deutschen Grundkarte 1: 5000 hergestellt.

C. **Verfahrensablauf**

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NRW, am **03.04.2014** die Änderung des Landschaftsplans für dieses Gebiet beschlossen.

Bergisch Gladbach, den 10.12.2014

.....
gez. i.V. Erik Werdel
.....
(Landrat)

.....
gez. G. Knapp
.....
(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages vom **03.04.2014** zur Änderung dieses Landschaftsplans wurde am **27.11.2014** ortsüblich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 10.12.2014

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

.....
gez. i.V. Erik Werdel
.....

Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 27b LG NRW hat in der Zeit vom **07.08.2015** bis einschließlich **14.09.2015** stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a LG NRW hat in der Zeit vom **07.08.2015** bis einschließlich **14.09.2015** stattgefunden.

Bergisch Gladbach, den 27.07.2016

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

.....
gez. i.V. Erik Werdel
.....

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am **10.12.2015** diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW.

Bergisch Gladbach, den 27.07.2016

gez. i.V. Erik Werdel

(Landrat)

gez. G. Knapp

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung / öffentliche Auslegung / Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NRW i.V.m. §§ 186-193 BGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

20. Januar 2016 in der Zeit vom **29. Januar 2016** bis

einschließlich **29. Februar 2016** öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behördenbeteiligung gemäß § 14h UVPG und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14i UVPG.

Bergisch Gladbach, den 27.07.2016

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

gez. i.V. Erik Werdel

Anregungen / Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde mit Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom **30.06.2016** dieser Landschaftsplan in Teilen geändert (siehe Karte, Text, Erläuterungsbericht).

Bergisch Gladbach, den 27.07.2016

gez. i.V. Erik Werdel

(Landrat)

gez. G. Knapp

(Kreistagsmitglied)

Beschluss zur eingeschränkten Beteiligung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am diesem Landschaftsplan - in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung - zu und beschloss die eingeschränkte Beteiligung zu den Planänderungen gemäß § 27c Abs. 2 LG NRW.

Bergisch Gladbach, den

.....
(Landrat)

.....
(Kreistagsmitglied)

Durchführung der eingeschränkten Beteiligung

Gemäß § 27c Abs. 2 LG NRW wurden in das Verfahren der eingeschränkten Beteiligung

- 1. die von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke,
- 2. die den betroffenen Grundstücken benachbarten Grundstücke und
- 3. die von den Änderungen oder Ergänzungen in ihren Aufgaben berührte Träger öffentlicher Belange einbezogen.

Den Beteiligten wurde vom bis einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bergisch Gladbach, den

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Erneute öffentliche Auslegung / Beschluss zur Offenlegung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am diesem Landschaftsplan -in der nach der Offenlegung geänderten Fassung- zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 2 LG NRW.

Bergisch Gladbach, den

.....
(Landrat)

.....
(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung / Erneute öffentliche Auslegung

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27c Abs. 2 LG NRW i.V.m. §§ 186-193 BGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

..... in der Zeit vom bis
einschließlich erneut öffentlich ausgelegt.

Bergisch Gladbach, den
Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Anregungen und Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde mit Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom dieser Landschaftsplan in Teilen geändert (siehe Karten, Text und Erläuterungsbericht).

Bergisch Gladbach, den

.....
(Landrat)

.....
(Kreistagsmitglied)

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26, Abs. 1, Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am

30. Juni 2016 als Satzung beschlossen.

Bergisch Gladbach, den 27.07.2017

.....
gez. i.V. Erik Werdel
(Landrat)

.....
gez. G. Knapp
(Kreistagsmitglied)

Anzeige des Landschaftsplans

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW
mit Schreiben vom **28.10.2016**,
Az.: **51.2-2-RBK-Wermels** angezeigt worden.

Köln, den 28.10.2016

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

.....
gez. v. Adrian-Werburg

Beitrittsbeschluss

Für diesen Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und
§ 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
am **08.12.2016** vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises der Beitrittsbeschluss ge-
fasst.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2016

.....
gez. i.V. Erik Werdel

(Landrat)

.....
gez. G. Knapp

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Gemäß § 28a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der
Landschaftsplan

am **19.12.2016** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan wird mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2016

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

.....
gez. i.V. Erik Werdel

III. Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 18 Abs. 1 und 2 LG NRW geben die Darstellungen der Entwicklungsziele Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie berücksichtigen die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 20 Abs. 1 BNatSchG.

Die Gewässerunterhaltungsträger beabsichtigen im Grundsatz eine ökologisch orientierte Gewässerentwicklung durchzuführen.

Die Planungen werden in Konzepten zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) sowie im Umsetzungsfahrplan für morphologische Maßnahmen nach EU - Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem NRW-Programm „Lebendige Gewässer“ zusammengefasst. Hierbei ist u.a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer (u.a. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, Teichnutzungen und Rücknahme von Viehtritt) für die Gewässerfauna von Bedeutung.

Für das Wanderfischprogramm NRW hat das Eifgen-Dhünn-Wupper-System dabei eine besondere Bedeutung.

Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landschaftsnutzungen vereinbaren.

Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 22, 23, 28, 29 BNatSchG, §§ 24-26 LG NRW) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen.

Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 18 LG NRW sowie des § 6 Abs. 2 der

Durchführungsverordnung zum LG NRW in der Entwicklungskarte sowie in den „Textlichen Darstellungen“ enthalten.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG NRW sollen die nach § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Wermelskirchen“. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1.1

Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW).

Das Entwicklungsziel 1 wird für weite Teile des Plangebiets dargestellt. Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung naturnaher Lebensräume, natürlicher Landschaftselemente oder einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet indes nicht, dass die Erhaltung ausschließlich im passiven Sinne auf die Konservierung der Landschaft ausgerichtet ist.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW können und sollen zur Verbesserung des landschaftsökologischen Zustandes sowie lokal zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der Erhaltung der gut strukturierten, für das Bergische Land typischen und mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete, wobei es sich

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1 in Teilziele untergliedert worden. Die verschiedenen Landschaftsräume und die unterschiedlichen Ausgangssituationen des Naturhaushaltes können somit differenzierter betrachtet werden.

Bei der Umschreibung der jeweiligen Teilziele wird auf den Schwerpunkt der landschaftlichen Entwicklung in diesem

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>sowohl um Naturschutzgebiete, als auch um Landschaftsschutzgebiete handelt.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in die unter 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 angeführten Teilziele untergliedert worden.</p>	<p>Bereich eingegangen. Dies schließt das Zutreffen anderer Zielformulierungen nicht aus.</p> <p>Im Bereich der unter 1.1 - 1.3 und 1.5 angeführten und dargestellten Teilziele sind zur Erfüllung dieser Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzfestsetzungen nach dem §§ 23, 26, 28 u. 29 BNatSchG, - Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NRW, - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW, <p>festgesetzt.</p>

1.1.1

Entwicklungsteilziel 1.1

Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft, in den Hangbereichen und Siefentälern zur „Großen Dhünntalsperre“, Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern sowie Mischwaldbeständen sowie von Landschaftsräumen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen, sowie von Gebieten mit seltenen Böden und als bedeutender Biotopverbundraum.

Dieses Entwicklungsteilziel ist in Bereichen dargestellt worden, in denen schutzwürdige Biotope vorliegen. Dabei handelt es sich vor allem um Nass- und Feuchtwiesen, um auentypische Saumstrukturen und Feuchtgrünlandflächen im Eifgenbachtal und im Dhünntal, um Niederwälder, Mischwälder und Laubholzbestände an den Talhängen des Eifgenbaches, der Dhünn und der Großen Dhünntalsperre sowie im Landschaftsraum der Mittelbergischen und Bergischen Hochfläche, um strukturreiche Siefentäler mit naturnahen Bachläufen, Quellbereichen sowie um typische alte Kulturbiotope (Obstwiesen und Grünlandflächen).

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Fauna und Flora entsprechend dem jeweiligen Leitbild insbesondere durch

- Erhaltung naturnaher Gewässerränder und Quellbereiche, Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen;
- Erhaltung der naturnahen Gewässer bzw. Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit;

- Erhaltung und Entwicklung eines hohen Laubholzanteils der Waldbestände;
- bei Waldschäden, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldmäntel und Waldsäume einschließlich der Waldwege und Waldbinnensäume;
- Entwicklung und Wiederherstellung der mit Fichtenriegeln bestockten Standorte auf den Talsohlen zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse durch Beseitigung der Fichten;
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in den Auen und Förderung artenreicher Mähwiesen und Weiden;
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siefen und anderen unter § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW fallenden Biotopen und deren Schutz vor Schad- und Nährstoffeintrag;
- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland;
- Erhaltung ausgedehnter, nahezu unbesiedelt gebliebener, naturnaher Talsysteme mit Bachtälern, Auen und Siefen mit Resten von Auenwald, überwiegend brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland und Ufergehölzen, zahlreichen naturnahen oder natürlichen Quellen und Quellgebieten;
- Erhaltung und Entwicklung der Biodiversitätsverbundräume als Kernflächen und Verbindungsflächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den regionalen und überregionalen Biotopverbund (insbesondere Gewässersysteme mit Auenlandschaft sowie Landschaftsräume mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere sowie Gebiete mit seltenen Böden);
- Erhaltung von seltenen Böden bzw. Erhaltung und Wiederherstellung von ökologischen Bodenfunktionen;

Erhaltung bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünland insbesondere in den Talauen.

Talsysteme sind bedeutende Lebensräume von teilweise gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten. Ihre Bedeutung und ihr Wert liegt darüber hinaus in ihrer Funktion für die Grundwasserneubildung und die Regulierung des Abflusses von Oberflächenwasser, für die Frischluftzufuhr, für einen überregionalen Biotopverbund und für die naturverträgliche, stille Erholung.

Der Biotopverbund ist in der Anlagenkarte zu diesem Landschaftsplan gekennzeichnet. Das Entwicklungsziel 1.1 erstreckt sich vorrangig auf Bereiche der Landschaft mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund, bestehend aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Seltene Böden sind regionale Besonderheiten als Zeugnis der Natur- und Kulturgeschichte mit charakteristischen Eigenschaften. Daneben sind Böden mit extrem unterschiedlichen Wasser- und

- Lenkung und ggf. Beschränkung von Freizeitnutzungen in sensiblen Bereichen.

Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere auch die

A. Erhaltung der Flussläufe des Eifgenbaches und der Dhünn und ihrer Nebenbäche, Seitensiefen sowie ihrer Auen als naturnahe Lebensräume und Funktionsräume im Naturhaushalt insbesondere auch im Hinblick auf die hier vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang I** sowie die hier vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

- für die gemeldeten natürlichen Waldlebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang I** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten;
- Vermehrung der Hainsimsen-Buchenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (vor allem im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen);

Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum (Aue-, Moor- und Grundwasserböden sowie Fels- und Sandböden) sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft von Bedeutung.

z.B. Mountainbiking, Ausführen von Hunden, Reiten....

Das Gewässersystem der **Dhünn** und des **Eifgenbaches** wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH- Gebiet **DE-4809-301** „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung in die Dhünn“ an die EU gemeldet.

Ausschlaggebend für die Meldung sind der im Gebiet vorkommende prioritäre Lebensraum der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder und das Vorkommen des Flussneunauges für die das Dhünn-Eifgenbach-System Lebensraum bietet.

Die naturnahen Bach- und Flusstäler weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe, als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten. Das Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“, Ziffer WK_2.1-06 umfasst das FFH-Gebiet nicht vollständig. Das FFH-Gebiet setzt sich nach Südwesten im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ sowie auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen fort und beinhaltet Teile des Naturschutzgebietes gem. Ziffer BU_2.1-03 des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“.

Im Bereich der Stadt Wermelskirchen findet das FFH-Gebiet in seinem weiteren nördlichen und östlichen Verlauf bis zu seinem Quellgebiet seine Fortsetzung. Das Gewässersystem der Dhünn ist gemäß Ziffer WK_2.1-07 als Naturschutzgebiet festgesetzt. Im Bereich der Kommunen Leverkusen, Leichlingen,

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse;
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Nährstoffeinträgen;
- für die gemeldeten Rundmäuler (Cyclostomata; Neunaugen) als wildlebende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer, sauerstoffreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern;
- Schutz des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge;
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten;
- für den gemeldeten natürlichen Lebensraum "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" (3260) von gemeinschaftlichem Interesse gem. **Anhang I** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der

Solingen und Remscheid wird der Bereich mit dem FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (Tranche 2) als überregionales Biotop- und Lebensraum-Verbundsystem vernetzt (siehe hierzu das Naturschutzgebiet LE_2.1-01 "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper" des Landschaftsplans „Burscheid und Leichlingen“).

Das System bildet eine Kernfläche im Biotopverbund.

Im Rahmen der Meldung des FFH-Gebietes wurden gem. **Anhang II** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen die Rundmäuler Flussneunauge und Bachneunauge gemeldet.

europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
- Vermeidung von Trittschäden;
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen;
- für die gemeldete Fischart Groppe (*Cottus gobio*) als wildlebende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß **Anhang II** der Richtlinie 92/43EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;
- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern.

1.1.1.1

Entwicklungsteilziel 1.1.1

Erhaltung und Betrieb einer nährstoffarmen Trinkwassertalsperre unter größtmöglicher Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes.

Das Entwicklungsziel 1.1.1 wird für die Wasserflächen der Großen Dhünntalsperre dargestellt. Es grenzt an das Entwicklungsteilziel 1.1 an und soll ergänzende Funktionen übernehmen. Innerhalb des Talraumes stehen die Funktionen der Trinkwassergewinnung auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. Dezember 1985 und der Wasserschutzgebietsverordnung für die „Große Dhünntalsperre“ vom 2. September 1985 im Vordergrund.

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung eines Rast- und Überwinterungsplatzes für zahlreiche durchziehende Vogelarten;
- Erhaltung und Pflege aufkommenden Uferbewuchses zur verbesserten landschaftlichen Einbindung der Talsperre und zur Bewahrung bestimmter standortbezogener Sukzessionsprozesse;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines biologisch ausgeglichenen Fischbestandes als Maßnahme des Fischartenschutzes;

- Für den Fall, dass die Hauptsperre, entgegen den derzeitigen Absichten des Talsperren-Betreibers, doch für die Sport- und Freizeitanlei freigegeben werden soll, sind Gutachten durch das LANUV (zur Floristik im Uferbereich der Talsperre und zur Faunistik; hier insbesondere zur Untersuchung der Bedeutung der Talsperre als Mauser-, Durchzugs- und Winterhabitat und zur Fischereiökologie (Entflechtungsgutachten und Gutachten zu Besatzfragen)) zu erstellen. Diese Gutachten sind bei einer Genehmigung und Regelung der Fischerei an der Hauptsperre in die Entscheidungen einzubeziehen.

Der Bereich der Talsperre hat eine große Bedeutung als Rast- und Brutplatz insbesondere für Wat- und Wasservögel erlangt, da sich die Ruhigstellung aufgrund des Betretungsverbot innerhalb der Wasserschutzzone 1 nachhaltig und günstig auf die Vogelwelt ausgewirkt hat.

Als Maßnahmen des Fischartenschutzes sind Neuansiedlungen nur mit biotopentsprechenden einheimischen Fischarten sinnvoll; d.h. Ansiedlungsmaßnahmen sind durch vorangehende Untersuchungen zu begründen bzw. im Nachhinein zu begleiten, um den Erfolg zu kontrollieren.

Die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichtes erfolgt durch eine vom Regierungspräsidenten Köln als obere Wasserbehörde festgelegte Personenzahl nach Zulassung durch den Wupperverband. Die Fischerei darf nur vom Ufer aus auf vom Regierungspräsidenten bestimmten Uferbereichen ausgeübt werden.

1.1.2

Entwicklungsteilziel 1.2

Erhaltung von Biotopverbundstrukturen, Trittsteinbiotopen und des reich gegliederten Landschaftsbildes, der naturnahen Laubwälder und Mischwaldbestände in Hangbereichen und Siefentälern, Aue- und Bruchwälder sowie Feucht- und Nassgrünland mit Vorkommen seltener und gefährdeter, naturreaumtypischer Pflanzen- und Tierarten.

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet insbesondere:

- Erhaltung wertvoller Biotopverbundstrukturen (Gehölzstrukturen, Wegränder, Feldraine, naturnahe Wälder, Aue- und Bruchwälder, Feucht- und Nassgrünland) als Verbindungsflächen und Verbindungselemente mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den Biotopverbund;

- Erhaltung und Pflege von Hecken, Feldgehölzen und Kopfbaumbeständen;

- Erhaltung und Pflege von Brachflächen;

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen;

- Erhaltung naturnaher und teils ausgedehnter Waldgebiete an den Hängen der Täler und Siefen mit vielfach naturnahen Laubholzbeständen aus Eichen und Buchen sowie Aue- und Feuchtwälder und deren naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz und Vermeidung von Kahlhieben sowie extensive Bewirtschaftung der Waldbereiche;

- Erhaltung wertvoller Strukturen, auf Böden mit besonderem Entwicklungspotential für seltene Pflanzen und Tiere;

- Erhaltung und Pflege der ökologisch wertvollen Bruchwaldreste durch Maßnahmen der Biotopgestaltung.

Das Entwicklungsteilziel **1.2** ist in gut strukturierten Bereichen dargestellt, in denen wertvolle Biotopstrukturen und Trittsteinbiotope (vorwiegend lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen, extensiv bewirtschaftete oder brachliegende Nutzflächen) vorhanden sind.

Der Biotopverbund ist in der Anlagekarte zu diesem Landschaftsplan gekennzeichnet. Das Entwicklungsteilziel **1.2** erstreckt sich vorrangig auf Bereiche der Landschaft mit einer besonderen, zum Teil herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund, bestehend aus Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Weiterhin werden Bereiche mit einbezogen, denen aufgrund des Bodentyps (Grundwasser-, Staunässe- bzw. Felsböden) und einer extensiven Nutzung ein besonderes Biotopentwicklungspotential zuzurechnen ist.

1.1.3**Entwicklungsteilziel 1.3**

Erhaltung der typischen, land- und forstwirtschaftlich geprägten bergischen Kulturlandschaft mit grünlandreichen aber auch bewaldeten Hochflächen.

Das Entwicklungsteilziel **1.3** ist in Landschaftsbereichen dargestellt, deren Böden eine hohe Ertragsfähigkeit aufweisen und die für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden sollen.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen auf ertragreichen Standorten;
- der Verzicht auf großflächige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
- die Erhaltung der naturraumtypischen Kulturlandschaft (Äcker, Wiesen, Weiden, Mähweiden);
- die Erhaltung der vorhandenen Landschaftstrukturelemente (Wäldchen, Gehölzstrukturen, Einzelbäume, Baumgruppen, Säume).

1.1.5**Entwicklungsteilziel 1.5**

Erhaltung gut ausgebildeter mit Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteter Ortsränder.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Erhaltung von Vorkommen seltener naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen in Ortsrandlagen;
- die Erhaltung wertvoller Biotopverbundstrukturen in Ortsrandlagen;
- die Erhaltung und Pflege typischer Obstwiesen und -weiden an den Ortsrändern;

Das Entwicklungsteilziel **1.5** wird in Ortsrandbereichen dargestellt, die aufgrund ihrer Ausstattung mit wertvollen Biotopen, Biotopverbundstrukturen, naturnahen Gewässerstrukturen oder des Strukturreichtums einen harmonischen Übergang von den Siedlungsgebieten zur freien Landschaft darstellen.

Gut ausgebildete Ortsrandstrukturen befinden sich vor allem im Umfeld der kleinen Ortschaften im Landschaftsraum der Bergischen Hochfläche im Plangebiet. Dort sind häufig die für diese Region typischen Hochstammobstwiesen und -weiden erhalten worden. Da diese Strukturen oft durch die Siedlungsentwicklung verloren gehen, sollten die noch vorhandenen Strukturen eine besondere Aufmerksamkeit erhalten.

- die Erhaltung strukturreicher Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen in den Ortsrandbereichen;
- die Erhaltung linearer bzw. flächiger Gehölzstrukturen in Ortsrandlagen;

- die Erhaltung vielfältig strukturierter Gewässerstrukturen in Ortsrandbereichen;
- die Erhaltung von naturnahen Auen in Ortsrandlagen;
- die Erhaltung kleinräumig strukturierter Agrarflächen in Ortsrandbereichen.

1.2

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW).

Das Entwicklungsziel 2 ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in die unter 2.1 bis 2.5 angeführten Teilziele weiter untergliedert worden.

Das Entwicklungsziel 2 wird für kleinere Teile des Plangebietes dargestellt. In diesen Bereichen liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Anreicherung einer eher strukturarmen Landschaft.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 2 in 5 Teilziele untergliedert worden. Die verschiedenen Landschaftsräume und die unterschiedlichen Ausgangssituationen des Naturhaushaltes können somit differenzierter betrachtet werden.

Textlich dargestellt werden jeweils die Entwicklungsteilziele, die den Schwerpunkt im jeweiligen Raum bilden. Die Zielformulierungen aller Teilziele können untergeordnet zutreffen und stehen somit nicht im Widerspruch zueinander.

Die grafische Darstellung beschränkt sich auf größere, zusammenhängende Bereiche des Entwicklungszieles 2. Entsprechende Erläuterungen finden sich nachfolgend im Textteil zu den Entwicklungsteilzielen.

Im Bereich der unter 2.1 bis 2.5 angeführten und dargestellten Teilziele sind zur Erfüllung dieser Ziele

- Schutzfestsetzungen nach § 26, BNatSchG;
- Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG NRW;
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW festgesetzt.

1.2.1

Entwicklungsteilziel 2.1**Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, deren Auenbereichen, Quellbereichen und Stillgewässern, Verbesserung des Retentionsvermögens der Landschaft.**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Renaturierung von Fließgewässern;
- Verbesserung der Gewässergüte;
- Rückbau von Wanderungsbarrieren;
- Umbau von nicht bodenständigen Gehölzen in standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft;
- Rückbau von Quellfassungen;
- Umwandlung von Fischteichanlagen im Hauptschlussverfahren in solche im Nebenschluss.

Das Entwicklungsteilziel **2.1** gilt für Landschaftsteile, die im Einflussbereich von Gewässern liegen, deren Ausstattung bzw. Nutzung jedoch naturferne Gewässerstrukturen und die Störung des natürlichen Retentionsvermögens bewirken.

Die Fließgewässer bilden für den Biotopverbund im Landschaftsplangebiet „Wermelskirchen“ ein wichtiges Grundgerüst. Weite Abschnitte des Gewässernetzes befinden sich in einem guten Zustand, besonders in den Siefentälern, die aufgrund der Hangneigung und geringer Sohlbreite nicht in die intensive Nutzung einbezogen werden. Daher ist das Entwicklungsziel nur verstreut und kleinflächig von Bedeutung.

Es wird aufgrund des Maßstabs und der Kleinräumigkeit der Abgrenzungen in den Entwicklungskarten grafisch nicht dargestellt.

Die aus dem Entwicklungsteilziel abgeleiteten Maßnahmen und Schutzzwecke sind in den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen dieses Landschaftsplans enthalten (Schutzgebiete, Schutzobjekte, Einzelfestsetzungen).

Da insbesondere Quellbereiche störungsempfindliche und wichtige Abschnitt eines Fließgewässers sind, dürfen diese Gebiete auch bei Darstellung eines weiteren oder ergänzenden Entwicklungszieles nicht unbeachtet bleiben.

1.2.2

Entwicklungsteilziel 2.2**Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.**

Das Entwicklungsteilziel wird insbesondere dargestellt in Landschaftsteilen mit Empfindlichkeit gegenüber Wind- und Wassererosion und in Landschaftsteilen mit ausgeprägter Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung.

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

Das Entwicklungsteilziel **2.2** umfasst Bereiche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und in denen aufgrund der Art der Nutzung, der Geländemorphologie und des Bodentyps die Gefahr der Bodenerosion, der Verdichtung bzw. des Schadstoffeintrags besteht.

- Umwandlung von intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung in extensive Nutzung oder Anwendung geeigneter landwirtschaftlicher Anbauverfahren oder Fruchtfolgen auf Böden und in Bereichen mit Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag, Wind- oder Wassererosion;
- Entwicklung und Schutz von Gehölzsäumen, Hecken- und Feldgehölzstrukturen in Bereichen mit Empfindlichkeit gegenüber Wind- oder Wassererosion.

Dieses Entwicklungsziel wird aufgrund des Maßstabs und der Kleinräumigkeit der Abgrenzungen in den Entwicklungskarten grafisch nicht dargestellt.

Die aus dem Entwicklungsteilziel abgeleiteten Maßnahmen und Schutzzwecke sind in den textlichen Festsetzungen dieses Landschaftsplans enthalten (Schutzgebiete, Schutzobjekte, Einzelfestsetzungen).

1.2.3

Entwicklungsteilziel 2.3

Anreicherung des Laubholzanteils im Bereich zusammenhängender, mit nicht bodenständigen Gehölzen bestockter Siefen und Quellbereichen.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- sukzessive Erhöhung des Laubholzanteiles in den großflächigen, zusammenhängenden Waldbeständen mit nicht standortgerechten Gehölzen an den Hängen der Großen Dhünntalsperre, im Bereich der Hochebenen, in Bachtälern, Siefenbereichen sowie Quellmulden;
- Entwicklung naturnaher Waldmäntel an den Nadelwäldern.

Das Entwicklungsteilziel 2.3 wird für solche Standorte beschrieben, die durch eine sukzessive Erhöhung des Laubholzanteiles entwickelt werden sollen, um eine Erhöhung der faunistischen / floristischen Vielfalt und eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Forstschädlingen zu erreichen.

Außerdem soll hierdurch eine Minderung der Bodenversauerung und damit verbundenen vermehrten Metalltoxizität bzw. Belastung der Trinkwasserqualität entgegengewirkt und zu einer Verbesserung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers sowie der Bodeneigenschaften beigetragen werden.

Die mit diesem Entwicklungsteilziel angesprochenen Bereiche korrespondieren mit dem Entwicklungsziel 1.1. Das Entwicklungsteilziel übernimmt ergänzende Funktionen.

1.2.4

Entwicklungsteilziel 2.4

Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung oder zum Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Anlage von gliedernden und belebenden Elementen, linearen und strukturierenden Gehölzen, Säumen oder Waldmänteln.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Ergänzung und Anlage von Gehölzstrukturen entlang von Wegen und Nutzungsgrenzen;
- Anlage von kraut- und blütenreichen Saumstrukturen, Wegrändern und Feldrainen;

Das Entwicklungsteilziel 2.4 ist in vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen dargestellt, in denen Biotopverbundstrukturen, Pufferzonen sowie gliedernde und belebende Elemente Defizite aufweisen.

- Anlage und Entwicklung linearer Vernetzungselemente in den intensiv landwirtschaftlich genutzten, großen und zusammenhängenden Grünland- und Ackerflächen.

Die Gebiete werden hinsichtlich eines verbesserten Biotopverbundes, des Biotopwertes, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes erheblich aufgewertet.

1.2.5

Entwicklungsteilziel 2.5

Anreicherung von Ortsrändern mit kleinflächigen und/oder linearen Biotopstrukturen und Schaffung einer gut entwickelten Übergangszone zur offenen Landschaft auch aus Gründen der Biotopvernetzung im Biotopverbundsystem.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Ergänzung lückiger Obstwiesengürtel im Ortsrandbereich;

Das Entwicklungsteilziel 2.5 ist in Ortsrandbereichen dargestellt, die aufgrund fehlender Strukturen einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen bedürfen, um die Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft zu erzielen.

Das Entwicklungsziel tritt häufig dort in Erscheinung, wo alte Ortsränder Neubaugebieten weichen mussten. An den Übergängen zur Landschaft fehlen diese alten, typischen Strukturen, z.B. die Obstwiesenbestände.

- Anreicherung der Ortsränder mit gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;

- Neuanlage von strukturreichen Ortsrändern bei Neubaugebieten;

- Anreicherung von Gewässern in Ortsrandbereichen mit naturnahen Strukturen;

- Anlage von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen entlang von Straßen und Wegen.

1.3

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW).

Das Entwicklungsziel 3 wird allgemein für Bereiche dargestellt, in denen das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft liegt.

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 3 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der Rekultivierung von in der Vergangenheit umweltschädlich genutzten Landschaftsteilen.

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- die Beseitigung und/oder Rekultivierung größerer Aufschüttungen (Altlastenverdachtsflächen) und Industriebrachen in den Randbereichen der Siedlungen.

Damit soll eine Kontamination des Grund- und Oberflächenwassers und des Bodens verhindert sowie eine Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht werden.

1.6

Entwicklungsziel 6 Erhaltung bis zur baulichen Nutzung.

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 6 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

In den mit dem Entwicklungsziel 6 belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen ausgewiesene Nutzungen zu erhalten und eine landschaftsgerechte Bebauung sicherzustellen.

Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer gleichwertigen Satzung außer Kraft.

Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan sichert die zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als Bestandteile eines übergreifenden Biotopverbundes im Sinne der §§ 20 Abs. 2, und 21 BNatSchG.

Grundlage für die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft ist § 22 BNatSchG. Die in den abgegrenzten Gebieten bzw. zu ausgewählten Einzelschöpfungen zu treffenden Festsetzungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Einzelfestsetzungen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die innerhalb der Schutzgebiete formulierten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

2.1 Naturschutzgebiete

Gemäß §§ 20, 22 und 23 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „N“ gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind gemäß § 21 Abs. 3, Ziffer 2 BNatSchG Bestandteile des Biotopverbunds.

Die räumlichen Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzwecke für festgesetzte Naturschutzgebiete:

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt

Nach § 23 Abs.1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Naturschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt die Darstellung als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster NW, als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW, zugrunde.

In den festgesetzten Naturschutzgebieten kommen großflächig schutzwürdige sowie besonders schutzwürdige Böden vor – vorrangig Gleyböden als Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial, Braunerden als besonders schutzwürdige flachgründige Felsböden sowie Pseudogley-Braunerden als schutzwürdige fruchtbare Böden mit Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Die jeweils gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der Naturschutzgebiete präzisiert.

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den festgesetzten Naturschutzgebieten gelten:

- die nachfolgend aufgeführten **Verbotsvorschriften** (Ziffer 2.1 A),
- Regelungen zu den von den Verbotsvorschriften **nicht betroffenen Tätigkeiten** (Ziffer 2.1 B),
- Regelungen zu **Befreiungen** (Ziffer 2.1 C) und
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** (Ziffer 2.1 D).

A. Verbotsvorschriften

In den festgesetzten Naturschutzgebieten ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten**:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Das Verbot erstreckt sich demnach auch auf Handlungen, die außerhalb des Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber auswirken.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

- Zu den baulichen Anlagen gehören u.a. Camping- und Wochenendplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Gartenhäuser, Lager- und Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers, verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen.
2. Frei- und Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern.
 3. Verfüllungen, Anschüttungen oder Abgrabungen, Ausschachtungen, vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt ebenfalls die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.
 4. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.
 5. zu zelten, zu campen oder zu lagern.
 6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie - auch angeleint - außerhalb von Wegen laufen zu lassen.

Durch dieses Verbot soll insbesondere einer Beunruhigung wildlebender Tiere entgegen gewirkt werden.
 7. Flächen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen oder Flächen außerhalb der Wege, Hofräume, Park- bzw. Stellplätze oder sonstiger Wege oder Pfade mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Das Verbot gilt auch für nicht motorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Wohnwagen, Anhänger oder Fahrräder.

8. Pfade oder nicht feste Wege mit motorisierten oder nicht motorisierten Fahrzeugen zu befahren oder das Befahren von festen Wegen mit motorisierten Fahrzeugen.
9. Flächen außerhalb der befestigten oder festen Wege oder der gekennzeichneten Wanderwege / -pfade oder für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten.
10. Pfade als Wanderwege im Sinne des § 59 Abs. 2 LG NRW zu kennzeichnen.
11. in der freien Landschaft auf Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, privater Straßen und Wege oder im Wald außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder außerhalb gekennzeichnete Reitwege, zu reiten.
12. geschlossene Hochsitze oder Jagdkanzeln zu errichten oder zu ändern oder Ansinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW und allen grundwasserabhängigen Lebensräumen zu errichten oder zu ändern.
13. Wildäsungsflächen oder Kirrungen in Quell- und Sumpfbereichen oder im unmittelbaren Uferbereich von Gewässern anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW Wildfütterungen vorzunehmen.
14. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel in Waldbereichen auszubringen oder die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen.
15. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen.
16. Wege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
17. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder Energieholz- bzw. Kurzumtriebsplantagen innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen.

Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden.

Das Verbot dient insbesondere der Erhaltung weitgehend ungestörter Lebensräume für die Tierwelt.

Grundwasserabhängige Lebensräume zeichnen sich durch typische Vegetationsfluren mit Binsen- und Sauergrasfluren (Seggen- und Simsenrieder) sowie Hochstaudenfluren aus.

Das Verbot dient insbesondere dem vorbeugenden Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt und soll der standörtlichen Verarmung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch großflächige oder nährstoffbelastete Monokulturen entgegenwirken.

18. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
- In Naturschutzgebieten sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.
19. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, oder ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen.
- Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wildlebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.
20. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen oder Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen.
21. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.
- Das Verbot schließt die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.
22. Grünland, Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG NRW, Feucht- oder Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte, Mager- oder Trockenrasen oder Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächen-drainierungen vorzunehmen.
- Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.
23. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden.
24. Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Kunstdünger, Faul- oder Klärschlamm, Gärfutter oder Gärreste auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.
- Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern soll zulässig bleiben und nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis" erfolgen.
25. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern.
- Unerwünschte Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

- | | |
|--|---|
| <p>26. Gülle, Jauche, Silage-Abwässer, Düngemittel oder sonstige Gewässer verschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern- de Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer, Quellbereiche oder in Abhängigkeit vom Schutzzweck in Feucht- und Nassgrünländer abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen.</p> | <p>Auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung wird hingewiesen.</p> |
| <p>27. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände oder Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.</p> | <p>Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.</p> |
| <p>28. stehende oder fließende Gewässer oder Fischteiche, anzulegen, umzugestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder die Ufer der Gewässer zu verändern oder die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus, z.B. durch Kalkung oder Zufütterung nachhaltig zu beeinflussen.</p> | <p>Die Hydrobiologie ist die Lehre von den im Wasser lebenden Organismen. Auch künstliche Wasserstandschwankungen können sich hydrobiologisch negativ auswirken.</p> |
| <p>29. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.</p> | |
| <p>30. Freizeiteinrichtungen z.B. für den Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport bereitzustellen, anzulegen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben oder Drohnen zu starten, zu landen oder diese zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen.</p> | <p>Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z.B. Scheuchwirkung, Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten.</p> |
| <p>31. Wohnwagen, Anhänger, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen.</p> | |
| <p>32. Fahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p> | |

B. Nicht betroffene Tätigkeiten**Unberührt von den Verboten****2.1 A. Nr. 1 - 32 bleiben:**

- a) die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.1 A. 17 genannte Verbot.
- c) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, der Einsatz von Jagdhunden in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz (LJG), die Bewirtschaftung und Pflege vorhandener Wildäsungsflächen mit Ausnahme des Verbotes 2.1 A. 13.
In Schwarzwild gefährdeten Bereichen sind Kanzeln zulässig, wenn im Einzelfall Einvernehmen zwischen der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde erzielt wurde.
- d) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes.
- e) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- f) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der

Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört ferner der forstwirtschaftliche Wegebau, der nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Rahmen eines forstbehördlichen Anzeigeverfahrens und erforderlicher Genehmigungen Dritter (Landschaftsrecht, ggf. Wasserrecht, Abfallrecht....) im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt.

Die Erstellung baulicher Jagdeinrichtungen soll ausschließlich in landschaftsge-rechter Form erfolgen. Bei der Standortwahl soll die Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche und exponierter Lagen vermieden werden.

Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungsstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände.

unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 48 c LG NRW und 30 BNatSchG i.V. mit § 62 Abs. 1, Nr. 3 LG NRW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen.

- g) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden.
- h) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- i) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind.
- j) die Aufstellung oder Anbringung oder der Ersatz von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen, soweit sie auf die Schutzausweisung hinweisen oder einer behördlich abgestimmten Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- k) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- l) das Befahren von Waldflächen zur Holzgewinnung in kleinparzelliertem Privatwald.
- m) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen.

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

- n) bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer NRW und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW.
- o) die von der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordneten Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aufgelistet.

C. Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde richtet sich nach Landesrecht.

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gem. § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern **2.1 A. 1** bis **32** oder **2.1 E** verstößt oder den Verboten oder Geboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

E. Es werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

WK_2.1-01

Naturschutzgebiet "Heintjeshammer"

zwischen Heintjeshammer und nördlich von Pohlhausen

Blatt Nr.:
83

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 6,826 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von im Bereich der Bergischen Hochfläche seltenem und besonders wertvollem, orchideenreichem Nass- und Magergrünland und eines historischen Heide- und Quellmoorstandortes sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen südlich der L 408 gelegenen Hangbereich des Eschbachtals bei Heintjeshammer. Teile des südlich angrenzenden Waldes, eines historischen Heide- und Quellmoorstandortes und ein Siefen sind in das Gebiet mit einbezogen worden.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche und mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Sümpfe; Röhrichte; seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie artenreiche Magerwiesen und Magerweiden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der hochwertigen und charakteristischen Standorte mit ihren seltenen, besonders wertvollen orchideenreichen Nass- und Magergrünlandflächen, den Heide- und Quellmoorstandorten sowie standortangepasster und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Torfmoose, Knabenkraut (diverse), Hirse-Segge, Sumpf-Veilchen, Teufels-Abbiß, Sonnentau, Sumpf-Bärlapp, Mittleres Zittergras u.a.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen.

Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-402, WK_5.4-02

WK_2.1-02 Naturschutzgebiet "Eschbachtal"

Blatt Nr.:
83, 99

Teile des Eschbachtals zwischen Heienbrucher Hammer und Schlepenpohl

Anzahl der Teilflächen: 2
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 5,382 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines teilweise naturnahen Bachtals mit Auenwaldresten, Grünland und Feucht- und Nassgrünlandresten, zur Verwirklichung eines kreisübergreifenden Biotopverbundes sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

Naturschutzgebiet umfasst einen etwa 1,5 Kilometer langen Abschnitt des Eschbaches und seiner linksseitigen Aue zwischen Schlepenpohl im Osten und Heienbrucherhammer im Westen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche und mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung des Bachtals mit Auwald-, Grünland- und Feucht- und Nassgrünlandresten sowie der dem Standort angepassten und seltenen Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Eisvogel, Wasseramsel, Kleinspecht, Feuersalamander, Blauflügel-

Prachtlibelle, Säbeldornschrecke, Perlmutterfalter, Brauner Feuerfalter, Gelbwürfeliges Dickkopffalter u.a.

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung eines durch die historisch-industrielle Nutzung der Wasserkraft überprägten Auentales, mit den dazugehörigen Teichen und Mühlenzuläufen, Gräben sowie feuchten Grünlandbiotopen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen.

Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem zum Teil hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder bzw. der Auwaldreste.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:
Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

WK_5.1-300, 400, 401, 403, 404 u. 500

WK_2.1-03

Naturschutzgebiet "Töckelhauser Bachtal"

zwischen Oberstraße bei Bergisch Born und der nördlichen Kreisgebietsgrenze am Eschbach

Blatt Nr.:
112, 113, 127,
128

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 10,872 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend naturnahen Bachtals mit seinem vielfältigen Mosaik aus zum Teil brachgefallenem Feuchtgrünland, Auenwaldresten, Röhrichten und kleinen Amphibien-Laichgewässern, zur Sicherung der Wasserqualität der Eschbachtalsperre sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

Das Naturschutzgebiet umfasst hauptsächlich die Sohle des Bachtals von der Plangebietsgrenze bei Oberstraße bis zur Mündung in den Eschbach einschließlich dessen linksseitiger Aue.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche und mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung des überwiegend bewaldeten und naturnahen Bachtals der Bergischen Hochfläche mit einem vielfältigen Mosaik aus Feuchtgrünland, Feuchtgrünlandbrachen und Auenwaldresten sowie des im wesentlichen naturnahen Biotopkomplexes als Lebensraum für gebietstypische Pflanzen- und Tierarten sowie als Vernetzungsbiotop zwischen den besiedelten Bereichen und dem Eschbachtal (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche sowie artenreiche Magerwiesen und -weiden (2 Biotope) (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Art: Sumpf-Veilchen

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder bzw. der Auwaldreste.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: WK_4.2-01 bis 05, WK_4.3-01

Maßnahmen: WK_5.1-200, 201, 301 bis 303

WK_2.1-04 Naturschutzgebiet "Sengbachtal"

Blatt Nr.:
 81, 82, 97, 98

Zwei Teilflächen; zwischen Ostringhausen und Bähringhausen sowie zwischen Hüniger und Oberwinkelhausen

Anzahl der Teilflächen: 2
 Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 27,038 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines in weiten Teilen naturnahen Bachsystems als reich strukturierter Biotopkomplex mit naturnahen Feucht-, Nassgrünland- und Auenwaldresten und alten Laubwaldbeständen an den Hängen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Sengbachtal zwischen der Quelle bei Wermelskirchen und der Plangebietsgrenze südlich von Oberwinkelhausen einschließlich der Seitentäler und Siefen. Das Gebiet wird durch die Autobahn A 1 in zwei Teilflächen zerschnitten.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung eines stellenweise naturnahen Bachsystems der Bergischen Hochfläche und des reich strukturierten Biotopkomplexes mit naturnahen Feucht- und Nassgrünlandresten, Quellbereichen, Felswänden und Felsklippe, Auenwaldresten und naturnahen, alten Laubwaldbeständen sowie als Lebensraum für die dort gebundenen Lebensgemeinschaften gebietstypischer, Standort angepasster und seltener Pflanzen- und Tierarten und als Vernetzungsbiotop innerhalb des Sengbach-Talsystems (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: natürliche Felsen; offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden; naturnahe Quellbereiche; seg-

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Wasseramsel, Eisvogel, Waldschnepfe, Schmetterlinge, Kuckuckslichtnelke u.a.

gen- und binsenreiche Nasswiesen; naturnahe, unverbauete Fließgewässerbereiche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: WK_4.2-06, WK_4.3-02, 03, 05, 06, 101 u. 300

Maßnahmen: WK_5.1-07, 19, 20, 103 bis 105, 204, 304, 305, 312 bis 315, 405, 412 u. 501

WK_2.1-05

Naturschutzgebiet "Hilgener Ziegeleiloch"

westlich von Bechhausen

Blatt Nr.:
63

Anzahl der Teilflächen: **1**
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 13,071 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines überregional wertvollen Abgrabungsgewässers mit Röhrichten, Seggenriedern, Schwimmblatt- und Zweizahngesellschaften, umgeben von Halbtrockenrasen, Gebüsch und Pionierholzbeständen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der an diesen Lebensraum gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.

Das Naturschutzgebiet umfasst die stillgelegte Ziegeleigrube am südöstlichen Ortsrand von Hilgen sowie die angrenzenden, zum Teil bewaldeten Flächen.

Im Geotopkataster NRW ist für das Naturschutzgebiet das Geotop GK-4808-021 eingetragen. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln.

Die Erhaltung und Entwicklung der Schutzgüter soll auf der Basis eines zu erstellenden Pflegekonzeptes erfolgen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften eines überregional wertvollen Biotopkomplexes aus einem Abgrabungsgewässer (ehemalige Tongrube) mit Röhrichten, Seggenriedern, Schwimmblatt- und Zweizahngesellschaften umgeben von Halbtrockenrasen, Gebüsch, Pionierholzbeständen sowie Laubwald und einem naturnahen Abschnitt des Hilgener Bachtals, insbesondere als Lebensraum gebiets-typischer, seltener, und gefährdeter Tierarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Wasservögel, Watvögel, Amphibien und Wasserinsekten.

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Sicherung des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: naturnahes stehendes Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung der ehemaligen Ziegelei-grube in oberflächlich verlehmteten Tonsteinen der Ems-Stufe als geowissenschaftlich und landeskundlich schutzwürdiges Objekt (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2, 3 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Flussregenpfeiffer, Haar-Ginster, Sumpf-Weidenröschen, Weide-Kammgras, Zierliches Tausend-Güldenkraut u.a.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. die Fütterung von Wild, Wasservögeln oder Fischen,
2. die fischereiliche oder angelsportliche Nutzung.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: WK_4.2-07

Maßnahmen: WK_5.1-28, 108 u. 425

WK_2.1-06 Naturschutzgebiet "Eifgenbachtal und Seitentäler"

Blatt Nr.:
45, 61, 62, 63,
79, 80, 81, 96,
97, 98, 110, 111,
112, 126, 127

Eifgenbachtal und Seitensiefen südlich von Burscheid-Hilgen bis nordwestlich von Schöllerhof

Anzahl der Teilflächen: 5
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 342,018 ha

Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, in weiten Teilen naturnahen, für den Biotopverbund herausragend wertvollen Bachtalsystems einschließlich seiner zulaufenden zahlreichen Seitensiefen, Grünlandflächen sowie begleitenden naturnahen Laubholzbeständen.

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-

Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Eifgenbachtal von der Quelle nordöstlich von Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn. Eingeschlossen sind die Seitentäler bei Kovelsberg und bei Assmannskotten, das Braunsberger Bachtal, das Bachtal bei Pantholz, das Kolfhauser Bachtal, das Löher Bachtalsystem, das Hilgener Bachtal sowie mehrere namenlose Seitentäler im Süden des Plangebietes. Darüber hinaus sind die mit Laubholz bestockten, oft

Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heiderassen herstellt. Wegen des Vorkommens international bedeutender Biototypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsraum auch europaweit bedeutend. Die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesentäler im Wechsel mit strukturreich ausgebildeten Erlen-Eschen- Auwäldern, die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes der Sternmieren- Eichen-Hainbuchenbestände sind von vorrangiger Bedeutung.

Das Eifgenbachtal weist für den Naturraum Bergische Hochflächen repräsentative Erlen- und Erlen-Eschen-Auwälder mit meist gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand auf. Ebenfalls mit gutem Erhaltungszustand sind typische Sternmieren-Eichen Hainbuchenwälder in den Tälern und ausgedehnte repräsentative Hainsimsen- Buchenwälder ausgebildet. Typisch entwickelte feuchte Uferhochstaudenfluren und die durch die naturnahe Fließdynamik geschaffenen natürlichen und naturnahen Sohlen- und Uferstrukturen mit entsprechend bachtypischen Biozönosen kennzeichnen die beispielhaft ausgeprägten Mittelgebirgsfließgewässer. Das Talsystem ist von landesweiter Bedeutung und beherbergt mit den feuchten Hochstaudenfluren und den Auwäldern international bedeutende Lebensräume, und die Groppe als international bedeutsame Art.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung und Entwicklung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: unverbaute Fließgewässerbereiche; Auwälder; Quellbereiche; Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; Röhrichte; stehende Binnengewässer; natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden; Moore (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche

durch Siefen zergliederten Talhänge mit einbezogen worden.

Im Geotopkataster NRW ist für das Naturschutzgebiet das Geotop GK-4908-009 eingetragen. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln.

Nasswiesen, naturnahe, unverbaute Quellbereiche, Auwälder, Röhrichte und natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung der für das Rheinland bedeutenden, einmaligen Moosflora und Lebensraum für Farne (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion im Biotopverbund von herausragender Bedeutung als Vernetzungsbiotop zwischen den sich anschließenden, naturnahen Bachabschnitten, den angrenzenden Waldgebieten und den Hochflächen, den naturnahen Bachabschnitten und Waldbereichen und den landwirtschaftlich geprägten Flächen in Siedlungsnähe sowie zum Bereich des NSG Hilgener Ziegeleiloch (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit, insbesondere als landschaftlich besonders reizvolles, großflächiges und überaus vielgestaltiges Bachtal (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs mit Rippelmarken bei Bökershammer mit besonderer Bedeutung für die Forschung (insb. Kryptogamenflora – blütenlose Pflanzen) / kulturhistorische Siedlungsform (Ringwallanlage aus dem 11. JH) und geowissenschaftliches Objekt als Aufschluss, welcher unterdevonische Rippelmarken zeigt (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Amphibien, Reptilien, insbesondere Ringelnatter, Waldeidechse, Waldschnecke, verschiedene Spechtarten, Eisvogel, Wasserramsel, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Libellenarten Wasserinsekten, Wollgras, Knabenkraut (diverse), Kuckucks-Lichtnelke, Sumpfschafgarbe, Sumpf-Weidenröschen u.a.

Schutzzwecke FFH

- in Ausführung des § 48 c LG NRW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 E0)** als prioritäre Lebensräume;
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110);
- Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

b) zur Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

c) zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie:

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Das Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE –4809-301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn“ an die Europäische Union gemeldet.

Ausschlaggebend für die Meldung sind die im Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit landesweiter Bedeutung und das Vorkommen des Flussneunauges für die das Dhünn- Eifgenbachtal-System Lebensraum bietet.

Die naturnahen Bach- und Flusstäler weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe, als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten.

Das Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“ umfasst das FFH-Gebiet nicht vollständig. Das FFH-Gebiet setzt sich nach Südwesten im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ sowie auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen fort und beinhaltet Teile des Naturschutzgebietes gem. Ziffer 2.1-07 „Dhünnatal und Linnefetal mit Seitentälern“ dieses Landschaftsplans. Der Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“ beinhaltet Teile des FFH-Gebietes gem. Ziffer BU_2.1-03, NSG „Eifgenbachtal und Seitensiefen“ südlich von Burscheid-Hilgen bis nordwestlich von Schöllerhof.

Im Bereich der Stadt Wermelskirchen findet das FFH-Gebiet in seinem weiteren nördlichen und östlichen Verlauf bis zu seinem Quellgebiet seine Fortsetzung.

Im Bereich der Kommunen Leverkusen, Leichlingen, Solingen und Remscheid wird das Gebiet mit dem FFH-Gebiet DE- 4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (Tranche 2) als überregionales Biotop- und Lebensraum-Verbandssystem vernetzt (siehe hierzu das Naturschutzgebiet LE_2.1-1 "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper“).

Ein Vogelschutzgebiet wurde im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans nicht gemeldet.

Für die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet ausschlaggebend waren, werden zusätzlich folgende Schutzziele festgesetzt:

- Schutzziele für die Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0) als prioritäre Lebensraumtypen:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.

- Schutzziel für Flussneunaugen:

Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für Flussneunaugen.

Weiterhin werden für die Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und / oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, folgende Schutzziele festgesetzt:

- Schutzziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung.

- Schutzziele für die Hainsimsen-Buchenwälder (9110):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

- Schutzziele für die Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

- Schutzziele für Bachneunaugen:

Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für Bachneunaugen.

- Schutzziel für Groppen:

Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für Groppen.

Für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0)** sowie

- für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. **Anhang I** der FFH-Richtlinie, wird ergänzend zu den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW (Ziffern 4.1; 4.2 und 4.3) festgesetzt:

a) Für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) gem. Anhang I der FFH-Richtlinie

- Bei Wiederaufforstungen sind als hauptbestandsbildende Baumarten die bodenständigen Laubbaumarten:

- Stieleiche (*Quercus robur*);
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*);
- Flatterulme (*Ulmus laevis*);
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Vorrangiges Ziel dieser Festsetzung ist die Erhaltung der vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder sowie die Erhaltung, Erweiterung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzauenwälder (91E0) nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch

Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Hasel (*Corylus avellana*), Blutrotter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Rote Wald-Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Mandel-

<p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzerle (Alnus glutinosa); - Traubeneiche (Quercus petraea); - Vogel-Kirsche (Prunus avium); - Winter-Linde (Tilia cordata); - Feld-Ulme (Ulmus minor); - Schwarz-Pappel (Populus nigra, nur autochton); - Feld-Ahorn (Acer campestre); - Sand-Birke (Betula pendula) <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Schirmschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. <p>Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.</p> <p>b) Für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) gem. <u>Anhang I</u> der FFH- Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wiederaufforstungen sind als <u>hauptbestandsbildende Baumart</u> die bodenständige Laubbaumart: - Rot-Buche (Fagus sylvatica), <p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stiel-Eiche (Quercus robur), - Trauben-Eiche (Quercus petraea), - Sand-Birke (Betula pendula), - Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia), <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. <p>Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.</p>	<p>Weide (Salix triandra), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), angestrebt.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der <u>Stieleichen-Hainbuchenwälder</u> ausrichten.</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt.</p> <p>Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p> <p>Neben der nebenstehend genannten Baumart wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch Wald-Hülse (Ilex aquifolium) und Trauben-Holunder (Sambucus racemosa) angestrebt.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der <u>Hainsimsen-Buchenwälder</u> ausrichten.</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt.</p> <p>Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p>
--	---

c) Für die prioritären Lebensräume der **Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzaunenwälder (91E0)** gem. Anhang I der FFH-Richtlinie

- Bei Wiederaufforstungen sind als hauptbestandsbildende Baumarten die bodenständigen Laubbaumarten:

- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*),
- Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*),
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
- Silber-Weide (*Salix alba*),
- Bruch-Weide (*Salix fragilis*)

und als Nebenbaumarten:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- Feld-Ulme (*Ulmus minor*),
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
- Schwarz-Pappel (*Populus nigra*, nur autochthon),

ausschließlich zu verwenden.

- die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen;

Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch:

Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rote Wald-Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Mandelweide (*Salix triandra*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), angestrebt.

Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Auewaldes ausrichten.

Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochtoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.

Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

WK_2.4-02

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: WK_4.2-09 bis 13 u. 100, WK_4.3-04, 07 bis 32, 35, 48, 100, 102 u.104

Maßnahmen: WK_5.1-13, 23, 24, 29 bis 32, 107, 202, 203, 205 bis 214, 218, 306 bis 311, 316 bis 342, 346 bis 348, 406 bis 411, 413 bis 424, 426 bis 440 u. 502

WK_2.1-07 Naturschutzgebiet "Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern"

Blatt Nr.:
61, 62, 78, 79

Täler und Seitentäler südlich von Lüdorf und Coenenmühle, westlich von Grünenbäumchen, südlich von Limmringhausen und das Dhünntal bis westlich von Aue

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 126,734 ha

Erhaltung und Entwicklung eines für das Bergische Land typischen, bewaldeten Bachabschnittes mit farn- und moosreichen, feuchten Felspartien sowie der gebietstypischen, ausgedehnten, vorwiegend alten Eichen- und Buchenwälder der Hänge und Hochfläche mit tief eingeschnittenen Seitensiefen und Quellbereichen. Erhaltung eines vielgestaltigen Lebensraums für gebietstypische Pflanzen und Tiere und als Vernetzungsbiotop zwischen Dhünntalober- und -unterlauf. Erhaltung und Entwicklung der Dhünntalaue mit naturnahem Flusslauf, Auenwaldresten, Feucht- und Nassgrünland sowie der vielgestaltigen felsigen und steilen Hangpartien mit Eichen- und Buchenwäldern als für die Bergische Hochfläche typisches Bachtalsystem mit Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als hochwertiger Vernetzungsbiotop innerhalb der Dhünn-Verbundachse.

Das Naturschutzgebiet umfasst den gesamten im Plangebiet gelegenen Abschnitt des Dhünntales. Eingeschlossen sind das Bachsystem bei Grimberg mit mehreren namenlosen Siefen sowie das Linnefetal zwischen der Könenmühle und dem Dhünntal einschließlich seiner Seitentäler bei Lüdorf, Haussels und Bremen. Darüber hinaus sind mit Laubholz bestockte, oft durch Siefen zergliederten Talhänge mit einbezogen worden.

Unterhalb der Talsperre prägen Erlen- und Eschen-Auwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Grünlandflächen in der Talaue zusammen mit den großflächigen Buchen- sowie Buchen-Eichen-Hangwäldern das Bild des Flusstales. Die Dhünn ist insgesamt naturnah ausgeprägt und weist Sohlen- und Uferstrukturen auf, die Lebensräume u.a. für die Groppe und das Flussneunauge bieten. Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt.

Erhaltung und Entwicklung eines Wiesentales der Linnefe mit Zuflüssen mit wertvollen Feuchtgrünländern und Auenwaldresten als Lebensräume vieler gebietstypischer Pflanzen und Tieren, sowie des angrenzenden Hanglaubwaldes. Erhaltung des Bachabschnittes als Vernetzungsbiotop zwischen weiteren schutzwürdigen Bachabschnitten des Linnefebachtalsystems.

Schutz, Pflege und Entwicklung eines naturnahen, alten, für die Bergische Hochfläche typischen Eichen-Buchemischwaldes an einem stark geneigten Talhang als Lebensraum für gebietspezifische Tiere und Pflanzen und als Vernetzungs- und Ergänzungsbiotop zwischen angrenzenden Bachtälern und der Feldflur sowie Schutz eines naturnahen Baches.

Neben dem Eifgenbachtal eines der wertvollsten Talsysteme innerhalb der Dhünn-Verbundachse.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Vernetzungsbiotop mit gebietstypischem, ausgedehntem alten Eichen-Buchenhangwald sowie als Vernetzungs- und Ergänzungsbiotop zwischen angrenzenden Bachtälern und der Feldflur (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des vielgliedrigen Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der Dhünntalaue mit naturnahem Flusslauf, Auenwaldresten, Feucht- und Nassgrünland sowie der vielgestaltigen felsigen und steilen Hangpartien mit Eichen- und Buchenwäldern als für die Bergische Hochfläche typisches Bachtalsystem mit Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als hochwertiges Vernetzungsbiotop innerhalb der Dhünn-Verbundachse (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der Auenwaldreste, Ufergehölze und Feucht- und Nassgrünlandbrachen sowie felsigen und steilen Hangpartien des für die Bergische Hochfläche typischen Bachtalsystems (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

- Schutz, Pflege und Entwicklung des für das Bergische Land typischen, bewaldeten Talbschnittes mit farn- und moosreichen, feuchten Felspartien sowie der gebietstypischen, ausgedehnten, vorwiegend alten Eichen- und Buchenwälder der Hänge und Hochfläche mit tief eingeschnittenen Seitensiefen und Quellbereichen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

- Schutz, Pflege und Entwicklung des Bachtals mit einem reich strukturierten Biotopkomplex aus wertvollen Heckenstrukturen, Obstwiesen- und Feuchtbrachen sowie naturnahem Bachlauf sowie des vielgestaltigen Lebensraums für gebietstypische Pflanzen und Tiere und als Vernetzungsbiotop zwischen Dhünntal ober- und -unterlauf (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche; natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche; Auwälder; natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden sowie Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung eines ökologisch und geowissenschaftlich wertvollen, aufgelassenen Steinbruchs bei "Aue" (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2, 3 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Wasserramsel, Quellschnecke, Flussmützenschnecke, Schmetterlinge, Sumpf-Veilchen, Sumpf-Dotterblume, Buchenfarn u.a.

Aufgeschlossen ist ein "wilder" Steinbruch in den Hobräcker Schichten. Es handelt sich um tektonisch stark durchbewegte Tonschiefer-, Sandstein-Wechsellagerung mit Faltung, Verbiegungen, Scherflächen usw. im Bereich eines nach Südwesten unter die Mühlenberg-Schichten abtauchenden Sattels. Quarz- und Calcit-gefüllte Klüfte, Fossilien und interne Sedimentstrukturen sind zu beobachten.

Der Steinbruch liegt im "NSG Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern" (innerhalb zweier, räumlich getrennter Landschaftspläne des Rheinisch-Bergischen Kreises).

Schutzzwecke FFH

- in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) sowie gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritäre Lebensräume)

Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

b) zur Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

c) zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Flussneunauge
(Lampetra fluviatilis)
- Bachneunauge
(Lampetra planeri)
- Groppe
(Cottus gobio)
- Lachs
(Salmo salar)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten:**

Das Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE - 4809 - 301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn“ an die Europäische Union gemeldet.

Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.

Prioritäre Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH-Standarddatenbogens angegeben.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind der im Gebiet vorkommende **prioritäre** Lebensraum der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit landesweiter Bedeutung sowie das Vorkommen des Flussneunauges der das Dhünn-Eifgenbach-System Lebensraum bietet.

Die naturnahen Bach- und Flusstäler des gesamten Eifgenbaches und der Dhünn weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder, repräsentative Hainsimsen-Buchen-Wälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe als weitere, für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten.

Im Landschaftsplangebiet ist der Fließgewässerbereich der Dhünn und seine begleitenden Auenwälder sowie Hochstaudenfluren und Hangwälder im Stadtgebiet Wermelskirchen berührt. Die FFH-Gebietskulisse der Dhünn setzt sich dann nach Südwesten auf Odenthaler Gemeindegebiet gem. Ziffer 2.1-2 Naturschutzgebiet „Dhünnaue“ fort.

Im Gebiet der Stadt Leverkusen wird das FFH-Gebiet weiterführend mit dem FFH-Gebiet DE-4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" (Tranche 2) vernetzt.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauewälder (91E0; prioritäre Lebensräume)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Schutzziele / Maßnahmen für Flussneunaugen und Lachse

Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen,

- Sicherung und Förderung der linearen Durchgängigkeit der Gewässer mit natürlicher Gewässerdynamik und Geschiebetransport,
- Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laichhabitats in Zuflüssen des Rheins,
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung und der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente,
- Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich,
- Verhinderung von Stoffeinträgen in die Gewässer z.B. durch breite, standortgerecht bepflanzte Uferlandstreifen.

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen,
- Vermeidung von Trittschäden,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen),
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siefen
- und anderen unter § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW fallenden Biotopen.

Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürli-

che Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen),
- Sicherung und ggfs. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

Schutzziele / Maßnahmen für Bachneunaugen

Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten.

Schutzziele / Maßnahmen für Groppen

Erhaltung und Förderung der Groppen-Population durch

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher

steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

verboten:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen.

Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: WK_4.2-101, WK_4.3-33, 34, 36 bis 43, 45 bis 47, 103, 105 bis 113, 200 u. 400

Maßnahmen: WK_5.1-46, 59, 110, 111, 115, 349, 351 bis 353, 441 bis 444

WK_2.1-08

Naturschutzgebiet "Wälder, Hänge und Ufer der Großen Dhünntalsperre mit Nebenbächen, Großer Dhünn und Purderbachtal"

Talsperrengebiet von Lindscheid bis zur östlichen Kreisgrenze sowie Talflächen der Großen Dhünn und des Purderbaches im Grenzbereich zum Oberbergischen Kreis

Blatt Nr.:
**78, 94, 95, 108,
 109, 110, 124,
 137, 138**

Anzahl der Teilflächen: 2
 Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 447,135 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung der ufernahen Lebensgemeinschaften, der naturnahen Bachauenwälder, der Grünlandfluren sowie Feucht- und Nassbrachen und Quellbereiche mit einer schrittweisen Umwandlung von Nadelholzbeständen in ökologisch wertvolle Mischwald- und Laubholzbestände.

Das Naturschutzgebiet umfasst großflächige Laubmischwald- und Fichtenbestände in Hangbereichen, die südlich in Richtung der Talsperre abfallen. Das Gebiet wird zudem durch zahlreiche naturnahe Siefentäler mit ausgeprägten Quellbereichen, Grünlandfluren sowie Feucht- und Nassbrachen sowie Quellmulden geprägt. Bestandteile des Naturschutzgebietes sind ferner die Täler der Großen Dhünn und des Purderbaches. Zu den Waldflächen, die sich in Eigentum des Wupperverbandes befinden, lag ein Forsteinrichtungswerk mit einem Forsteinrichtungszeitraum von 10/2005 bis 10/2015 vor, welches zum 01.11.2015 durch ein neues, aktualisiertes Forsteinrichtungswerk abgelöst wurde.

Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftung und Entwicklung der Waldbestände wird auf dessen Grundlage außer von Abtrieben infolge von Kalamitäten auf Endnutzungen (Kahlhieb) gänzlich verzichtet. Im Falle der Hiebreife erfolgt die Nutzung einzelstammweise bzw. im

Sinne des gezielten Baumartenwechsels durch Vorratsentnahmen (Schirmschlaghiebe).

Mittelalte Nadelholzbestände in Hangbereichen sollen weiter fortlaufend durch Voranbau unter Schirm in arten- und strukturreiche Laubmischwaldbestände überführt werden. Nadelholzbestände in Siefentäler und Quellmulden werden unter Förderung der Naturverjüngung von Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften vorrangig freigestellt. Gegebenenfalls sind hierzu unterstützende Initialpflanzungen mit vg. Baumarten erforderlich.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NW geschützten Biotope: naturnahe, unverbauete Fließgewässerbereiche; naturnahe Quellbereiche, Bruch- und Sumpfwälder; Auwälder; seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als überregionale Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2;3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des vielgliedrigen Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);
- Sicherung der Bedeutung und Funktion für die Grundwasserneubildung und Wasserqualität für die Trinkwassersperre "Große Dhünntalsperre" (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Biotopkomplexe aus alten Laubwaldbeständen, Brachflächen, naturnahen Flusslauf, feuchten Grünländern, Quellen und Bächen gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an ein Kerbtalsystems mit naturnahen Laubwäldern, Feuchtwiesenbrachen und naturnahen Fließgewässern und ihren Quellbereichen sowie naturnahen Buchenwäldern gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster und seltener z.T. gefährdeter Tier-

und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Nasswiesen am Ufer der Dhünntalsperre gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster und seltener z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an alte Laubwälder als Ergänzungsflächen zum benachbarten LSG "Wasserflächen der Grossen Dhünntalsperre" gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster und seltener z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an alten Laubwaldbeständen, Heiden, verschiedenen Brachen und feuchten Grünländern gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster und seltener z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Rast- und Brutplatz von Wasservögeln (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an Bruchwälder sowie feuchte Hochstaudenfluren gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster und seltener z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Eisvogel, Waldschnepfe, Baumpieper, Ringelnatter, Grasfrosch, Waldeidechse, Bekassine, Mäusebusard, Rohrammer, Knäkente, Rohrweihe, Teichhuhn, Flussuferläufer, Haarginster, Heide-Nelke, Kuckuckslicht-Nelke, diverse gefährdete Seggen und Bärlappgewächse, Sumpf-Veilchen u.a.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. der Einsatz von Fahrzeugen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung außerhalb von Wegen oder Rückegassen.

Zusätzlich unberührt von den Verbotsatbeständen nach A 2.1 bleiben:

Die Anlage von Rückegassen in unerschlossenen Bereichen ist nach Maßgabe der Inhalte dieses Landschaftsplans möglich.

Soweit Maßnahmen zur Unterhaltung an dem Vorbecken oder der Vorsperre

a) das Betreiben und Unterhalten der „Großen Dhünntalsperre“ sowie der betrieblichen Anlagen durch den Wupperverband;

b) die Instandsetzung und Unterhaltung der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.1985 zum Bau der "Großen Dhünntalsperre" erstellten Rad- und Gehwege einschließlich der gewässerquerenden Brückenbauwerke;

c) waldbauliche Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen eines fachlich abgestimmten Forsteinrichtungswerkes;

d) das Reiten auf Reitwegen, die in Erfüllung des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der Großen Dhünntalsperre bereits gebaut wurden oder noch zu bauen sind.

"Kleine Dhünn" erforderlich sind, bedürfen diese der zeitlichen und fachlichen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: WK_2.4-17 u. 19

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: WK_4.2-14, WK_4.3-44, 201, 202 u. 301

Maßnahmen: WK_5.1-52, 58, 215 bis 217, 345 u. 350, 354, 355, 445 u. 503

2.2

Landschaftsschutzgebiete

Gemäß §§ 20, 22 und 26 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „L“ / "L2" gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Teile der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 21 Abs. 3, Ziffer 4 BNatSchG Bestandteile des Biotopverbunds.

Die Landschaftsschutzgebiete und Festsetzungen gemäß Ziffer 2.2 "L2" (temporäre Landschaftsschutzgebiete) treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Die räumlichen Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Abgrenzungen und die von den Schutzfestsetzungen betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Landschaftsschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Bei den mit "L2" gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um Darstellungen der Flächennutzungspläne, die eine bauliche Nutzung vorsehen. Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu beachten. Dies geschieht durch eine temporäre Festsetzung, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand hat. Mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes tritt die Festsetzung außer Kraft.

Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der Fachdaten für den

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.</p> <p>Schutzzwecke für festgesetzte Landschaftsschutzgebiete:</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt,</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.	<p>Naturschutz und die Landschaftspflege sowie des Biotopverbunds.</p> <p>Die gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete oder als Vertragsinhalt präzisiert.</p> <p>Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes und der Schutzgüter erfolgt eine räumliche und inhaltliche Gliederung der Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Bei der Beschreibung der jeweiligen Schutzziele wird auf den Schwerpunkt der Schutzgüter und Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Bereichen eingegangen. Dies schließt das Zutreffen weiterer Schutzgüter nicht aus.</p>
	<p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die nachfolgend aufgeführten Verbotsvorschriften (Ziffer 2.2 A),- Regelungen zu den von den Verbotsvorschriften nicht betroffenen Tätigkeiten (Ziffer 2.2 B),- Regelungen zu Ausnahmen und Befreiungen (Ziffer 2.2 C) und- Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten (Ziffer 2.2 D).	

A. Verbotsvorschriften

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten**:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen oder wesentlich zu erweitern.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Zu den baulichen Anlagen gehören u.a. Camping- und Wochenendplätze, Zäune oder andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Gartenhäuser, Lager- oder Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- oder Hausboote, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen.

Vom Verbot nicht erfasst sind Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Art, Breite und Fläche.

2. Frei- und Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, oder Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern.
3. Verfüllungen, Anschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des

4. Flächen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Hofräume, Park- bzw. Stellplätze mit motorisierten Fahrzeugen oder Flächen außerhalb der befestigten oder festen Wege mit nicht motorisierten Fahrzeugen zu befahren.
5. auf Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, privater Straßen und Wege in der freien Landschaft und im Wald außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder außerhalb gekennzeichnete Reitwege, zu reiten.
6. Freizeiteinrichtungen z.B. für den Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern.
7. Quellen, Moore, Quellsümpfe oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses oder deren Umgebung zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder zu verändern.
8. stehende oder fließende Gewässer oder Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.
9. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.
10. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden.
11. Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte, Trockenrasen oder Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln.

Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt ebenfalls die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.

Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Das Verbot gilt auch für nicht motorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Wohnwagen, Anhänger und Fahrräder.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z.B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten.

Hierzu zählt auch das Tränken von Vieh mit Ausnahme einzelner abgegrenzter Viehtränken am Gewässer außerhalb von Quellbereichen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken am Gewässer durch Selbsttränkeanlagen zu ersetzen.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen

12. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen sowie Baumreihen oder Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.

Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Das Verbot dient insbesondere der Erhaltung des Landschaftsbild prägender Gehölzstrukturen und der Sicherung von Biotopstrukturen in Verbundräumen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen.

13. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder Energieholz- bzw. Kurzumtriebsplantagen innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen.

Das Verbot dient insbesondere dem vorbeugenden Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt und soll der standörtlichen Verarmung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch großflächige oder nährstoffbelastete Monokulturen entgegenwirken.

B. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten

2.2. A 1-13 bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- c) die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis;
- d) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.2 A. 13 genannte Verbot;
- e) der Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür

Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Zur forstlichen Bewirtschaftung gehört auch die Instandhaltung der vorhandenen Wegeinfrastruktur durch Abschieben des Wegekörpers und Erneuerung der Verschleißschicht unter Beachtung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung und der Unversehrtheit der Schutzgüter.

ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35- 00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der jeweilige besondere Schutzzweck des geschützten Gebietes dem im Einzelfall nicht entgegensteht;

- f) die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune oder die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- g) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- h) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen;
- i) die Aufstellung oder Anbringung von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen, soweit sie auf die Schutzausweisung hinweisen oder einer behördlich abgestimmten Besucherlenkung und -information dienen und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind oder der Unterrichtung über Kommunal- Landtags-, Bundestags- und Europawahlen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- j) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzeinrichtungen;
- k) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes;
- l) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen;

Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Diese Anlagen dürfen dabei nicht das Landschaftsbild verunstalten und den Ausblick auf begrünte Flächen verdecken.

- m) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden;
- n) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen, dem Betriebsgelände der Bahn AG, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 48c LG NRW und 30 BNatSchG i.V. mit § 62 Abs. 1, Nr. 3 LG NRW finden entsprechend Anwendung. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
- o) rechtmäßig vorhandener Gebäudebestand und befestigte Straßenkörper der klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen einschließlich der zugehörigen Bankettstreifen;
- p) das Verlegen von Hausanschlussleitungen innerhalb des Hausgartens sofern keine Gehölzbestände betroffen sind.

Notwendige Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt hiervon unbenommen.

Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt hiervon unbenommen.

C. Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.2.A erteilen, wenn die Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebiets zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Verändern einer baulichen Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn 1 - 3 BauGB zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde wird über die getroffenen Entscheidungen zu Ziffer 2.2 C in geeigneter Weise unterrichtet.

Ausnahmen nach Ziffer 2.2 C 1. und 2. können gemäß § 36 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>3. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn</p> <p>3.1 dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>3.2 die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Gem. § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.</p>	<p>Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde richtet sich nach Landesrecht.</p>
	<p>D. Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffer 2.2 A. 1-13 oder gegen die zusätzlichen Verbote nach Ziffer 2.2 E verstößt..</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Abs. 1 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>
	<p>E. Es werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt (2.2 L / L2):</p>	

WK_2.2-01

Landschaftsschutzgebiet "Mittelbergische Hochfläche bei Oberwinkelhausen, Neuenflügel und Pohlhausen bis Mebusmühle"

Hochebenen, Siefen und Täler bei Oberwinkelhausen, Neuenflügel und Pohlhausen bis Mebusmühle

Blatt Nr.:
64, 65, 66, 81,
82, 83, 98, 99

Anzahl der Teilflächen: 9
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 301,636 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft sowie als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

Großflächiges Landschaftsschutzgebiet, welches ein zergliedertes Relief aufweist. Mehr oder weniger große Hochebenen werden von eingeschnittenen Siefen und Tälern durchzogen.

Die Hochebenen und schwach geneigten Oberhänge werden überwiegend durch die Forstwirtschaft geprägt. Landwirtschaftliche Nutzflächen konzentrieren sich vor allem auf die Ebenen.

Im einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).

Das Gebiet weist aufgrund der abwechslungsreichen Landschaftsstruktur sowie der Nähe zum Ballungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung auf.

Die vereinzelt vorhandenen Altbäume und stehendes Totholz sind besonders wertvoll als Lebensraum für Höhlenbrüter.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:
Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: WK_5.2-01, WK_5.4-01

WK_2.2-01/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Mittelbergische Hochfläche bei Oberwinkelhausen, Neuenflügel und Pohlhausen bis Mebusmühle"

Blatt Nr.:
82, 99

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:
Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

bei Neuenflügel, 2 Teilflächen bei Preyermühle sowie eine Fläche zwischen Büschhausen und Haid

Anzahl der Teilflächen: 4
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 2,685 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

WK_2.2-02 Landschaftsschutzgebiet "Oberlauf des Sellscheider Baches"

Blatt Nr.:
65, 82

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Quellgebietes in der Bergischen Hochfläche, eines vielfältig aufgebauten Biotopkomplexes mit naturnahem, tief eingeschnittenem Bach als Lebensraum für gebietstypische Pflanzen- und Tierarten sowie der alten Buchen- und Buchen-Eichenwälder.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

Oberlauf des Sellscheider Baches nördlich von Neuenflügel bis zur nördlichen Kreisgebietsgrenze

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 15,985 ha

Das Gebiet umfasst den Oberlauf des Sellscheider Baches, der nördlich der Ortschaft Neuenflügel in einer naturnahen unverbauten Quellmulde entspringt und nach ca. 500 m das Kreisgebiet in nordwestlicher Richtung verlässt. In der Quellmulde befinden sich mehrere Einzelquellen. Östlich angrenzend befinden sich am Hang eine brachgefallene Fettwiese und eine alte Streuobstwiese. Südlich und westlich wird sie von einem alten Buchen-Eichenwald umgeben. Das tief eingeschnittene Tal ist weitgehend naturnah ausgebildet.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, brachgefallene Fettwiese, natürliche Felsklippe, Gehölzgruppen, alter Streuobstbestand) in einem durch Siedlungsräume sowie Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: naturnaher Quellbereich (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Das Gebiet weist eine hohe Strukturvielfalt, gut ausgebildete Pflanzengesellschaften und Biotopkomplexe auf. Wertvolle Wiesentalbereiche, naturnahe Bach- und Waldbereiche bilden einen wertvollen Lebensraum, besonders für Insekten, Amphibien, Bienen und Schmetterlinge

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:
Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: WK_5.1-101

WK_2.2-03 Landschaftsschutzgebiet "Talsystem zwischen Hüngrer und Eschbachtal"Blatt Nr.:
82, 83

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend bewaldeten Bachtals der Bergischen Hochfläche, der teilweise naturnahen Quellbereiche und ausgedehnten, alten Eichen-Buchenwälder mit stellenweise hohem Totholzanteil als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsrandbereichen und dem Eschbachtal sowie zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufes und der Auenbereiche und Teiche.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

zwischen der Ortschaft Hüngrer und dem Eschbachtal, Bereich bei Pohlhausen sowie mehrere kleinere Seitensiefen

Anzahl der Teilflächen: 4
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 54,969 ha

Das Gebiet umfasst ein ca. 1,5 km langes Kerbsohlental zwischen der Ortschaft Hüngrer und dem Eschbachtal sowie mehrere kleinere Seitensiefen. Nördlich der Ortschaft Hüngrer liegen in einem Buchen-Eichen-Hochwald zwei naturnahe Quellen. Im weiteren Talverlauf durchfließt der Bach eine Feuchtwiesenbrache. Nordöstlich Seelscheid weitet sich die Bachaue. Hier schließt sich ein naturnaher Abschnitt des Baches an. Der Bach verläuft durch die Aue, und weist eine Vielzahl Strukturen wie Längs- und Querbänke aus Schotter und Prallhänge aus Auenlehm auf.

Die Talhänge werden überwiegend von bodensauren, artenarmen Buchen-Eichenhochwäldern bedeckt, in deren Strauchschicht Stechpalme dominiert. Stellenweise sind Fichten in die oft totholzreichen Laubwälder eingestreut. Bei Pohlhausen werden größere Hangbereiche von Weideland eingenommen. In den Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Das Gebiet weist eine hohe Strukturvielfalt, gut ausgebildete Pflanzengesellschaften und Biotopkomplexe auf. Wertvolle naturnahe Bach- und Waldbereiche bilden einen wertvollen Lebensraum, besonders für Wasserinsekten, Insekten, und Amphibien.

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Altholz, offene Wasserflächen, Quellen) in einem durch Siedlungsräume sowie Forst- und Teichwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen: WK_3.1-01, WK_3.2-03

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-01 u. 06

WK_2.2-04

Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen"

Großflächiges, zergliedertes Landschaftsschutzgebiet im Bereich der bergischen Hochflächen

Anzahl der Teilflächen: **58**

Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Blatt Nr.:

45, 61, 62, 63,
64, 78, 79, 80,
81, 82, 94, 95,
96, 97, 98, 99,
109, 110, 111,
112, 113, 124,
125, 126, 127,
128, 137, 138

Flächengröße: 2.539,125 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

Großflächiges Landschaftsschutzgebiet, welches ein stark zergliedertes Relief aufweist. Mehr oder weniger große Hochebenen werden von tief eingeschnittene Siefen und Tälern durchzogen. Die Hochebenen und schwach geneigten Oberhänge werden überwiegend durch die Landwirtschaft geprägt (u.a. Ackerbau und Grünlandwirtschaft). Wald konzentriert sich vor allem auf die Hangbereiche. Einzelbestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind u.a. Baumreihen, Baumallen, Hohlwege, Steuobstbestände, Altholz, Hecken,

Feldwegböschungen, ein Steinbruch sowie Quellmoosfluren.

Im Geotopkataster NRW ist für das Naturschutzgebiet das Geotop GK-4908-005 eingetragen. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung eines landschaftskundlich und kulturhistorisch schutzwürdigen Steinbruchs bei Schöllerhof (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG).

Das Gebiet weist aufgrund der abwechslungsreichen Landschaftsstruktur sowie der Nähe zum Ballungsraum und der starken Besiedlung eine besondere Bedeutung für die Erholung auf.

Die vereinzelt vorhandenen Obstwiesen und -weiden sind besonders wertvoll als Lebensraum für Höhlenbrüter und Insekten.

Der Steinbruch stellt regional den einzigen Aufschluss in den Brandenburg-Schichten, speziell den eisenerzführenden Zonen dar und ist zusätzlich kulturhistorisch von Bedeutung.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: WK_2.3-02 bis 05, WK_2.4-02, 03, 05, 07 bis 09, 11, 12, 14 bis 19

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-25, 26, 34, 38, 49, 56, 104, 108, 344 u. 423, WK_5.2-02, 03, 05 bis 15

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_2.2-04/2</p> <p>Blatt Nr.: 78, 79, 80, 82, 95, 96, 98, 111</p>	<p>Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen"</p> <p>Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen: Schutzobjekte: Brachen: Forstliche Festsetzungen: Maßnahmen:</p>	<p>diverse kleinräumige Flächen, vorrangig in unmittelbarer Nähe sowie im Anschluss an Siedlungsstrukturen bei Ostringhausen, Wermelskirchen, Löh und Dabringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 10 Betroffene Kommune: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 8,710 ha</p> <p>Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.</p>
<p>WK_2.2-05</p> <p>Blatt Nr.: 82, 83, 98, 99</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet "Bachtäler bei Pohlhausen, Heintjesbachtal und das Heintjesmühlenbachtal"</p> <p>Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung des bewaldeten Bachtals der Bergischen Hochfläche der teilweise naturnahen Quellbereiche und Quellsiefen sowie der sie umgebenden Laubwälder aus Eichen und Buchen, mit totholzreichen, alten Buchen-Eichenwäldern und bachbegleitenden Feuchtgrünlandbrachen sowie zur Erhaltung und Entwicklung der Bachaue als wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen den Siedlungsrandbereichen und dem Eschbachtal.</p>	<p>zwischen der Ortschaft Hüngrer und dem Eschbachtal, oberer Abschnitt des Heintjesmühlenbaches und Bereiche zwischen Pohlhausen und dem Eschbachtal</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2 Betroffene Kommune: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 127,862 ha</p> <p>Das Gebiet umfasst ein Kerbtal, welches sich zwischen der Ortschaft Hüngrer und dem Eschbachtal erstreckt. Südlich wird das Gebiet von der Autobahn A1 begrenzt. Der westliche Teil des Gebietes wird durch zwei tief eingeschnittene Kerbtälchen gebildet, die von zwei Quellzuläufen des Heintjesbaches durchflossen werden. Bachbegleitender Erlenwald ist fragmentarisch vorhanden.</p> <p>Ferner umfasst das Gebiet den oberen Abschnitt des Heintjesbaches und seine Quellbäche unmittelbar nordwestlich von Wermelskirchen sowie das etwa 600 m lange, weitgehend naturnahe, tief eingeschnittene Bachtal zwischen Pohlhausen und dem Eschbachtal.</p> <p>Die direkt an die Ortschaft Pohlhausen angrenzenden Hänge werden von alten Buchen-Eichen-Hochwald bedeckt, dessen Strauchschicht von Stechpalme dominiert wird. In den Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.</p>

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Altholz, Quellen) in einem durch Siedlungsräume sowie Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnaher Quellbereich, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die vorhandenen Quellbereiche und Quellsiefen, Nasswiesen sowie Altholzbestände sind besonders wertvoll als Lebensraum für Insekten, Amphibien und Höhlenbrüter.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen: WK_3.1-02, WK_3.2-04

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-08 u. 09

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_2.2-05/2</p> <p>Blatt Nr.: 82, 98</p>	<p>Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bachtäler bei Pohlhausen, Heintjesbachtal und das Heintjesmühlenbachtal"</p> <p>Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen: Schutzobjekte: Brachen: WK_3.1-02 Forstliche Festsetzungen: Maßnahmen:</p>	<p>bei Pohlhausen, östlich von Ostringhausen und südlich der Feuerwache Wermelskirchen; 3 Teilflächen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 3 Betroffene Kommune: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 0,363 ha</p> <p>Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.</p>
<p>WK_2.2-06</p> <p>Blatt Nr.: 98, 99, 112, 113, 127, 128</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet "Bachsysteme und Wald westlich und östlich von Kenkhausen sowie bei Töckelhausen"</p> <p>Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Quellen und Bachauen mit brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland als Lebensraum gebietstypischer Pflanzen- und Tierarten, der alten Eichen-Buchenwälder mit stellenweise hohem Totholzanteil sowie des insgesamt landschaftsraumtypisch ausgeprägten Biotopkomplexes.</p>	<p>Bereiche östlich von Kenkhausen und bei Töckelhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 3 Betroffene Kommune: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 221,116 ha</p> <p>System aus Kerb- und Kerbsohlentälern mit vorwiegend brach liegenden, feuchten Grünlandflächen am Talgrund und Laubmischwäldern auf den ausgedehnten Hangzonen. Innerhalb des dicht besiedelten Raumes zwischen Remscheid und Wermelskirchen stellt das Gebiet ein relativ naturnahes, walddreieches Talssystem dar, dem eine besondere Funktion als Refugialraum für Arten der Fließgewässer wie der strukturreichen Laubmischwälder zukommt.</p> <p>In den Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte; nordwestlich von Töckelhausen und des Kenkhauser Berges Pseudogley-Braunerden als schutzwürdige fruchtbare Böden mit Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Im Bereich Töckelhausen finden sich Strukturen mit Bedeutung für den Grundwasser- und Gewässerschutz.</p> <p>Im Geotopkataster NRW ist für das Naturschutzgebiet das Geotop GK-4809-</p>

005 eingetragen. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Gehölzstreifen, Baumgruppen, kleinflächig Feucht- und Nassgrünland) in einem durch Siedlungsräume sowie Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiese, Auwälder und Quellbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Die vorhandenen naturnahen Quellen und Bachauen mit brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland und die alten Eichen-Buchenwälder mit stellenweise hohem Totholzanteil sind besonders wertvoll als Lebensraum für Insekten, Amphibien und Höhlenbrüter, Reptilien, Wasserinsekten und Vögel (Wasseramsel, Eisvogel).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen: WK_3.1-03, WK_3.2-01 u. 02

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-02 bis 04 u. 100

WK_2.2-06/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bachsysteme und Wald westlich und östlich von Kenkhäusern sowie bei Töckelhausen"

Blatt Nr.:
98, 99, 112

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:
Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

nördlich, südwestlich und südöstlich von Kenkhäusern; 5 Teilflächen

Anzahl der Teilflächen: 5
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 0,671 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

WK_2.2-07 Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen"

Blatt Nr.:
45, 61, 62, 63,
79, 80, 81, 96,
97, 98, 110, 111,
112, 126, 127

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Gehölz- und Waldbeständen, Wiesen- und Weiden in Hangflächen sowie Obstbaumbeständen und naturnah ausgeprägten Siefertälchen und auf Grund seines großen Erholungswertes. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente zum angrenzenden FFH-Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal" südwestlich, ab Finkenholz.

beidseitig zum Eifgenbach auf der gesamten Strecke gelegene Siefen und Hangrücken

Anzahl der Teilflächen: 58
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 692,421 ha

Reichhaltig durch beidseitig zum Eifgenbach abfließende Siefen und Hangrücken gegliederte Landschaft und Lebensräume mit ausgedehnten Hangwäldern sowie häufig kleinräumig wechselnden Nutzungen. Integriert wurde ein geowissenschaftlich wertvoller Steinbruch südlich von Well. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt weiträumig und vollflächig an das Naturschutzgebiet "Eifgenbachtal und Seitentäler" an. In den Siefertälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, an den Talrändern Pseudogley-Braunerden als schutzwürdige fruchtbare Böden mit Regulations- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Im Geotopkataster NRW ist für das Naturschutzgebiet das Geotop GK-4809-002 eingetragen. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen, Uferhochstauden, Nassgrünland, Gehölzgruppen, Steuobstwiesen, Altholz, Totholz, Quellen) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Das Gebiet weist aufgrund der abwechslungsreichen Landschaftscharakters, des Inventars an vielfältigen Lebensräumen und Biotopstandorten sowie wichtiger Biotopverbund- und Pufferfunktionen zu dem angrenzenden FFH-Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal" eine hohe ökologische Bedeutung auf.

Die im Gebiet vorkommenden Streuobstbestände sind besonders wertvoll als Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter.

Den naturnahen Siefen kommt eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien zu. Die vorhandenen, alten Einzelbäume, Baumreihen, Uferhochstauden, Nassgrünland, Gehölzgruppen, Steuobstwiesen, Altholz, Totholz und Quellen haben besondere Bedeutung für Vögel, Wiesenvögel, Fledermäuse, Reptilien, Wasserinsekten, Schmetterlinge und Libellen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: WK_2.3-01, WK_2.4-02

Brachen: WK_3.1-04

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-10 bis 12, 25, 33, 106, 109, 418 u. 432, WK_5.2-02 u. 04, WK_5.4-03

WK_2.2-07/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen"

Blatt Nr.:
81, 97, 98, 111,
112

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

WK_2.2-08 Landschaftsschutzgebiet "Wickhausener Bachtalsystem"

Blatt Nr.:
110, 111

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Hangwälder mit den eingelagerten unverbauten Quellen und Quellsiefen als Lebensräume einer gebietstypischen Flora und Fauna sowie des Landschaftsraumtypisch ausgeprägten Biotopkomplexes.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

bei Kolf- und Herrlinghausen, Braunsberg, Eipringhausen sowie westlich von Elbringhausen; insgesamt 9 Teilflächen

Anzahl der Teilflächen: 7
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 1,236 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

bei Wickhausen

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 81,273 ha

Bachsiefen in der Form von Kerbsohlen- und Kerbtälern innerhalb eines von Laubmischwald bestockten, südexponierten Hanges. Das Gebiet ist ein naturnaher Quellraum im näheren Einzugsgebiet der Dhünntalsperre. In den Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, an den Talrändern Pseudogley-Braunerden als schutzwürdige fruchtbare Böden mit Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Gehölzgruppen, alte Obstbäume, Röhricht, Hochstauden, Quellen) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer, Sümpfe, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen: WK_3.2-05

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-35 u. 344

Die im Gebiet vorkommenden alten Einzelbäume, Gehölzgruppen, alten Obstbäume, Röhricht, Hochstauden, Nasswiesen und Quellen sind besonders wertvoll als Lebensraum für Insekten, Wasserinsekten, Höhlenbrüter, Wiesenvögel, Schmetterlinge und Amphibien.

WK_2.2-09 Landschaftsschutzgebiet "Talsystem des oberen Sengbaches"

Blatt Nr.:
64, 81, 82, 97

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines reich strukturierten Biotopkomplexes mit naturnahen Feucht- und Nassgrünlandresten, Auenwaldresten und naturnahen, alten Laubwaldbeständen an den Hängen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Quellen, Altholz) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und

zwischen Ostringhausen und Bähringhausen sowie zwischen Hüngrer und Oberwinkelhausen

Anzahl der Teilflächen: 7
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 108,815 ha

Es handelt sich um Kerbsohlentäler am Rande der Bergischen Hochflächen mit ausgedehnten Mischwäldern auf den zumeist steilen Hängen. Die meisten Quellen und Quelläbäche sind naturnah ausgeprägt. Das Gebiet wird von der Autobahn 1 zerschnitten, wodurch die östliche Teilfläche vom Rest des Talsystems isoliert wird. Innerhalb des Sengbach-Talsystems stellt das Gebiet einen naturnahen Refugialraum dar. In den Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, an den Talrändern Pseudogley-Braunerden als schutzwürdige fruchtbare Böden mit Regulations- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Die im Gebiet vorkommenden alten Einzelbäume, Gehölzgruppen und Quellen sowie Altholz sind besonders wertvoll als Lebensräume für Vögel, Schmetterlinge und Amphibien.

Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: naturnaher Quellbereich (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte: WK_2.4-01
Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: WK_5.1-22

WK_2.2-10 Landschaftsschutzgebiet "Unterkinkelhauser und Stolzenberger Bach"

Blatt Nr.:
64, 65, 82

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Quellbäche der Bergischen Hochfläche, zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Quellen und Bachauen mit brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland, naturnahen, typischen Buchen-Eichenwäldern als Lebensraum gebietstypischer Pflanzen- und Tierarten und als Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsrandbereichen und dem Sengbach-Talsystem.

Teile der Oberläufe des Unterkinkelhauser Baches und des Stolzenberger Baches bei Unterkinkelhausen und Stolzenberg

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 31,673 ha

Das geschützte Gebiet umfasst die Quellbereiche und einen Teil der Oberläufe des Unterkinkelhauser Baches und des Stolzenberger Baches. Im Bachtal eingestreut finden sich feuchte bis nasse Hochstaudenfluren. Die Bäche fließen z.T. in einem natürlichen Bett. Die Bäche gelten u.a. als Nahrungsbiotop für den Eisvogel und die Wasseramsel.

Der Unterkinkelhauser Bach wird südlich von Stolzenberg von einer alten, sehr gut entwickelten Hainbuchenreihe begleitet. Die Aue im Bereich des Zusammenflusses von Stolzenberger und Unterkinkelhauser Bach wird von einer wertvollen ausgedehnten Nass- bzw. Feuchtgrünlandbrache eingenommen. Südlich schliessen sich Weideflächen an. In den Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die vorzufindenden Strukturen sind zum Teil von Bedeutung für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Hochstaudenfluren, Quellen) in einem durch Siedlungsräume sowie (flächenintensiver) Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: seggen- und binsenreiche Nasswiese (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die im Gebiet vorkommenden alten Einzelbäume, Gehölzgruppen, Hochstaudenfluren und Quellen sind besonders wertvoll als Lebensräume für Vögel, Schmetterlinge und Amphibien.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen: WK_3.1-05

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-05 u. 102, WK_5.4-04

WK_2.2-11 Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler, Nebentäler und Tal der Kleinen Dhünn mit Eichen-Buchenhochwald, Eichen-Buchенwald sowie der Heiligenbornsiefen"

Blatt Nr.:
110, 111, 125,
126

Tal der Kleinen Dhünn mit Nebentälchen sowie der Heiligenbornsiefen südlich von Heiligenborn und Dhünn

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 210,481 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von naturraumtypischen Bachtalsystemen der Bergischen Hochfläche mit naturnahen Bachabschnitten und Quellbereichen, wertvollen Feuchtbiotopen und naturnahen Stillgewässern als Lebens- und Rückzugsraum einer gebietstypischen Flora und Fauna sowie zur Erhaltung naturnaher Laubwälder und Streuobstweiden als vielfältige bzw. naturnahe Lebensräume.

Geschützt werden diverse Tälchen im nördlichen Einzugsbereich der Dhünn-Talsperre, insbesondere das Tal der Kleinen Dhünn mit Nebentälchen sowie der Heiligenbornsiefen. Die Tälchen sind zumeist mulden- bis kerbsohlenförmig, auf dem Talgrund findet sich zum Teil Grünland, die Hänge sind mit Wald bestockt. Ferner sind größere Feuchtgrünlandanteile vorhanden. Die Wälder bestehen vorwiegend aus Buchen- und Eichen-Mischwäldern. Das Gebiet stellt eine wertvolle Ergänzung zu den übrigen Randflächen der Dhünn-Talsperre dar. In den Siefentälern finden sich verbreitet besonders schutzwürdige Gleyböden sowie südöstlich von Mittelrautenbach schutzwürdige Pseudogleybraunerden. Es handelt sich zum Teil um einen Bereich wertvoll für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

Die im Gebiet vorkommenden alten Einzelbäume, Altholz, Totholz, Gehölzgruppen, Hecken, Auwaldreste, alte Obstbäume, Streuobstbestände, Uferhochstauden, Nasswiesen und Quellen haben besondere Bedeutung als Lebensräume für Wasserinsekten, Mollusken, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Höhlenbrüter, Wiesenvögel, Vogelarten der Fließgewässer sowie Hecken- und Gebüschbrüter.

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Altholz, Totholz, Gehölzgruppen, Hecken, Auwaldreste, alte Obstbäume, Streuobstbestände, Uferhochstauden, Nasswiesen, Quellen) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit wertvollen Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Auwald, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahes stehendes Binnengewässer, naturnaher Quellbereich, naturnahe Fließgewässerabschnitte (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: WK_2.3-04, WK_2.4-04, 06, 09 bis 11

Brachen: WK_3.1-07, WK_3.2-06

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-26, 27, 36, 37, 39, 40, 343 u. 344a

WK_2.2-12 Landschaftsschutzgebiet "Haarbachoberlauf und Haarbachtal sowie Quellen und Oberlauf des Krähenbaches"

nordöstlich der Dhünn-Talsperre sowie westlich von Halzenberg

Blatt Nr.:
124, 125

Anzahl der Teilflächen: 2
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 94,120 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von naturraumtypischen Bachtalsystemen der Bergischen Hochfläche mit naturnahen Bachabschnitten und Quellbereichen, wertvollen Feuchtbiotopen und naturnahen Stillgewässern als Lebens- und Rückzugsraum einer gebietstypischen Flora und Fauna sowie zur Erhaltung der naturnahen Laubwälder und Streuobstweiden als vielfältige bzw. naturnahe Lebensräume.

Geschützt werden zwei Bachtäler im nordöstlichen Einzugsbereich der Dhünn-Talsperre. Die Täler sind mulden- bis kerbsohlenförmig, der Talgrund weist verbreitet Grünland auf, während die Hänge mit Wald bestockt sind. Es sind grössere Feuchtgrünlandanteile vorhanden. Die Wälder bestehen vorwiegend aus Buchen- und Eichen-Mischwäldern, durchsetzt von Fichteninseln. Die Bachläufe sind teilweise begründet.

Das Gebiet stellt eine wertvolle Ergänzung zu den übrigen Randflächen der Dhünn-Talsperre dar. Es umfasst ein Kerbsohlental, welches sich von Bergstadt im Norden über Niederhagen bis zur Mündung in die Grosse Dhünn-Talsperre erstreckt. Das Haupttal wird vom Oberlauf des Haarbaches durchflossen.

Seine Quellen liegen meist im Grünland. Einige ältere Obstbäume sowie Nachpflanzungen sind vorhanden. Die Hänge werden überwiegend von artenarmen, bodensauren Buchen-Eichen-Hochwäldern bedeckt.

Geschützt sind ferner die Quellen und der Oberlauf des Krähenbaches beginnend westlich der Ortschaft Halzenberg. Es handelt sich um ein langgestrecktes, ebenfalls von Nord nach Süd verlaufendes Talsystem, das letztlich in die Vorsperre Grosse Dhünn mündet. Teile der Hänge, der Bachtalaue und der seitlichen Quellzuflüsse nördlich von Hammesrostringhausen bilden das Gebiet. Der eigentliche Bachlauf, beginnend östlich von Großrostringhausen liegt überwiegend im Naturschutzgebiet Grosse Dhünn.

In allen Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopotenzial für Extremstandorte. Es handelt sich ferner um Bereich, wertvoll für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

Die im Gebiet vorkommenden alten Einzelbäume, Baumreihen, Röhricht, Gehölzgruppen, alten Obstbäume, das Altholz, die Kleingewässer und Quellen haben besondere Bedeutung als Lebensräume für Wasserinsekten, Schmetterlinge, Amphibien und Höhlenbrüter.

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihe, Röhricht, Gehölzgruppen, alte Obstbäume, Altholz, Kleingewässer, Quellen) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe Quellbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: WK_2.4-11 u. 13
 Brachen: WK_3.1-08, WK_3.2-10
 Forstliche Festsetzungen:
 Maßnahmen: WK_5.1-41 bis 44, WK_5.3-01

WK_2.2-13 Landschaftsschutzgebiet "Lederbachtal"

Blatt Nr.:
95, 96, 109, 110

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von naturraumtypischen Bachtalsystemen der Bergischen Hochfläche mit naturnahen Bachabschnitten und Quellbereichen, wertvollen Feuchtbiotopen und naturnahen Stillgewässern als Lebens- und Rückzugsraum einer gebietstypischen Flora und Fauna sowie zur Erhaltung naturnaher Laubwälder und Streuobstweiden als vielfältige bzw. naturnahe Lebensräume.

zwei Nordwest-Südost gerichtete Täler nahe der Ortschaft Stumpf

Anzahl der Teilflächen: **2**
 Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 71,773 ha

Das Gebiet umfasst zwei Nordwest-Südost gerichtete Kerbsohlentäler nahe der Ortschaft Stumpf. Der ca. 1 km lange südliche Quellbach entspringt in zwei naturnahen Quellzuläufen. Der Bach durchquert ferner Grünlandflächen, zum Teil brachgefallenes Grünland. Im weiteren Verlauf wird die Aue von mittelaltem, bachbegleitenden Erlenwald eingenommen, dem sich ein wertvoller Feuchtbiotop aus brachgefallener Nasswiese und aufgelassenen, durchrieselten kleineren Teichen anschließt. Im Umgebungsbereich befindet sich ein größerer Seggenbestand.

Der von Norden kommende, weitgehend naturnahe Bach, durchfließt ein steil eingeschnittenes Kerbtal, dessen Hänge mit Eichen-Buchen-Hochwäldern, Roteichen und Fichten bestanden sind. Vereinzelt finden sich Eichen mit Stammdurchmessern von ca. 1,2 m sowie Buchen und Eschen mit 90 - 100 cm Stammdurchmesser.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Quellen, Gehölzgruppen, Auwald, naturnahe Bachabschnitte, Teiche, Streuobstbestände) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnaher Quellbereich, naturnahe Fließgewässer,

Streuobstweiden mit mitteltem bis älterem Baumbestand bilden wertvolle Übergänge von den bewaldeten Siefen zum dörflichen Siedlungsraum. Auf den westexponierten Hängen des Haupttales dominieren meist Eichenwälder, auf den ostexponierten Lagen dagegen die Buche.

Im Siefental finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Das Gebiet ist ferner wertvoll für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Die im Gebiet vorkommenden alten Einzelbäume, Quellen, Gehölzgruppen, der Auwald, die naturnahen Bachabschnitte, Teiche und Streuobstbestände haben besondere Bedeutung als Lebensräume für Mollusken, Wasserinsekten, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Höhlenbrüter und Wasservögel.

Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe stehende Binnengewässer (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte: WK_2.4-03
Brachen: WK_3.2-07 u. 08
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: WK_5.1-34

WK_2.2-14 Landschaftsschutzgebiet "Hänge des oberen Dhünn- und Purderbachtals"

Blatt Nr.:
124, 125, 137,
138

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus alten Laubwaldbeständen, Brachflächen, feuchten Grünländern, Quellen und kleinen Nebensiefen als Lebensraum zahlreicher, z.T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung eines Biotopverbundraumes mit herausragender Bedeutung. Mehrere Quellbereiche und Siefen sind Bestandteil des landesweit bedeutsamen Dhünn-Quellbachsystems.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

oberes Tal der Großen Dhünn und des Purderbachs

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 50,082 ha

Geschützt werden die bewaldeten Hänge des oberen Tals der Großen Dhünn und des Purderbaches. Laubwälder mittleren Alters herrschen vor. Die Hänge sind zum Teil mit reinen Fichtenbeständen oder Laubmischwald durchsetzt. Bestandteile des Schutzgebietes sind ferner diverse Quellbäche und Nebensiefen. Beide Hauptgewässer bilden die räumliche und politische Grenze zwischen dem Landschaftsplan "Hückeswagen" des Oberbergischen Kreises und dem Landschaftsplan "Wermelskirchen". Die Gewässer selbst sowie die von Grünland, Feuchtgrünland und Feuchtbrachen geprägten Bachsohlen sind Bestandteile des Naturschutzgebietes "Große Dhünntalsperre" des Rheinisch-Bergischen Kreises bzw. der Naturschutzgebiete "Oberlauf der Großen Dhünn" bzw. "Purder Bachtal und Nebenbäche" des Oberbergischen Kreises.

Die Bereiche sind ferner wertvoll für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Altholz, Quellbereiche) in einem durch Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotops: naturnaher Quellbereich (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
 Schutzobjekte: WK_2.4-11
 Brachen: WK_3.1-09
 Forstliche Festsetzungen:
 Maßnahmen: WK_5.1-45 u.58

Die im Gebiet vorkommenden alten Einzelbäume, das Altholz und die Quellbereiche haben besondere Bedeutung als Lebensräume für Höhlenbrüter, Wasserinsekten und Amphibien.

WK_2.2-15 Landschaftsschutzgebiet "Siefentäler bei Hammesrostringhausen, Mittel- und Unterberg sowie Waldflächen bei Stiegeleich und Oberberg"

Bereiche nördlich der Vorsperre "Große Dhünn" sowie südlich von Mittelberg

Blatt Nr.:
 109, 110, 124,
 125

Anzahl der Teilflächen: 11
 Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 51,088 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung alter Laubwälder mit Quellbächen als Ergänzungsflächen zum NSG "Große Dhünntalsperre" sowie von Quellbereichen als wertvolle, gefährdete Lebensräume, eines Kerbtälchens mit abschnittsweise naturnahem Bachlauf und naturnahen Buchenwäldern, ferner zur Erhaltung feuchter Grünlandflächen in den Bachtälern.

Das Gebiet umfasst kleinere Waldflächen mit Quellbächen nördlich der Vorsperre "Große Dhünn". Es handelt sich um Buchen- und Eichenwälder aus mittlerem bis starkem Baumholz. Die Krautschicht setzt sich aus den typischen Arten der bodensauren Buchenwälder zusammen. In das Schutzgebiet integriert sind verschiedene kleinere Bachtälchen. Zum Teil haben sich naturnahe Bereiche mit verlandetem Teich und eine Hochstaudenflur ausgebildet.

In das Schutzgebiet integriert wurde ein ca. 500 m langes bewaldetes Kerbtal, welches sich von südlich der Ortschaft

Mittelberg bis zum NSG "Große Dhünntalsperre" erstreckt und von einem abschnittsweise naturnahen Bach durchflossen wird. Am Oberlauf sind ein aufgelassener Fischteich sowie eine schmale Grünlandbrache vorhanden.

In den Siefentälern finden sich verbreitet besonders schutzwürdige Gleyböden sowie Pseudogley-Braunerden. Es handelt sich abschnittsweise um Bereiche, wertvoll für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Obstweide, Altholz, Totholz, Hochstaudenfluren) in einem durch Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG).

Die im Gebiet vorkommenden Obstweiden, das Altholz, Totholz und die Hochstaudenfluren haben besondere Bedeutung als Lebensräume für Schmetterlinge, Wasserinsekten, Amphibien sowie alle totholzbewohnenden Arten.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte: WK_2.4-11
Brachen: WK_3.1-09
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: WK_5.1-53 bis 57

WK_2.2-16 Landschaftsschutzgebiet "Bewaldete Hänge des oberen Frenkhauser Bachtals und bei Ketzbergerhöhe, Bachtälchen und Wald bei Grünenbäumchen"

Blatt Nr.:
78, 79, 94, 95,
109

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bach- und Wiesentäler mit angrenzenden

Laubwaldbeständen, feuchten Grünlandbereichen sowie eines Wiesentälchens mit angrenzenden Obstwiesen.

östlich von Käfringhausen und Kleinfrenkhausen, zwischen Grünenbäumchen und Forthausen sowie südöstlich von Forthausen

Anzahl der Teilflächen: 9
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 87,240 ha

Das Schutzgebiet umfasst einen Teil eines Wiesentales östlich der Ortschaften Käfringhausen und Kleinfrenkhausen mit angrenzenden Laubwaldbeständen unterschiedlichen Alters sowie Quellzuflüssen. Der Bachlauf wird stellenweise von Ufergehölzen bzw. Laubwaldrändern begleitet. In Teilen des Bachtals sind die Grünlandbereiche brachgefallen. Das Bachtal selbst ist Bestandteil des angrenzenden Naturschutzgebietes "Große Dhünntalsperre". Bei den Laubwaldbeständen handelt es sich um Buchenwälder sowie Buchen-Eichenwälder. Sie sind z.T. aus Stockausschlägen hervorgegangen. Stellenweise sind Waldkiefer oder Fichten beigemischt. Kleinere Fichtenwälder sind eingestreut oder grenzen an das Schutzgebiet an. Vereinzelt sind alte Eichen vorhanden.

Südöstlich von Ketzbergerhöhe stockt ein alter Buchenwald, dem teilweise Eiche und Waldkiefer beigemischt sind. In den Mischwaldbeständen ist die Buche vertreten. Die Laubwaldbestände grenzen an Quellbereiche oder sie begleiten kleinere Bachtäler. Abschnittsweise werden die Bachläufe von Feuchtwiesenbereichen oder Grünlandbrachen begleitet. In allen Waldbeständen ist sowohl liegendes als auch stehendes Totholz (Spechtbäume) anzutreffen.

Südöstlich Forthausen befindet sich ein weiteres in das Schutzgebiet integriertes Waldstück aus ilexreichem Buchenwald mit überwiegend starkem Baumholz.

Zwischen Grünenbäumchen und Forthausen liegt ein weiteres, schmales Bachtal mit seinen angrenzenden Hängen. Der Bach mündet in ein kleines Vorstaubecken der Großen Dhünntalsperre. Im Bereich von Forthausen und Engerfeld grenzen Grünländer unterschiedlicher Nutzungsintensität von intensiv genutzten Weiden bis zu extensiv genutzten, halb verbuschten Pferdeweid an. Zum Teil handelt es sich um Obstwiesen und Obstwiesenbrachen mit altem Baumbestand.

In den Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial sowie vereinzelt Pseudogley-Braunerden. Die Bereiche sind ferner wertvoll für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vorwiegend forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Quellen, Niederwaldrelikte, Altholz, liegendes und stehendes Totholz, einzelne alte Obstbäume, Obstweiden) in einem durch Siedlungsräume und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG).
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnaher Fließgewässerbereich (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die im Gebiet vorkommenden Quellen, Niederwaldrelikte, das Altholz, liegendes und stehendes Totholz sowie einzelne alte Obstbäume haben besondere Bedeutung als Lebensräume für Wasserrinsekten, Insekten, Amphibien, Schmetterlinge und Höhlenbrüter.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte: WK_2.4-17
Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen: WK_5.1-50, 51 u. 114

WK_2.2-17 Landschaftsschutzgebiet "Oberes und mittleres Linnefetal mit Seitentälern sowie Hangwaldflächen"Blatt Nr.:
78, 79, 95, 96

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtalsystems mit z.T. naturnaher Talsohle mit Feucht-, Nassgrünland und -brachen sowie den laubholzbestockten Talhängen mit gebietstypischen Buchen-, Eichen- und Birkenmischwäldern und z.T. naturnahen Quellen und Quellbächen als wertvolle Lebensräume für gebietstypische Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, alten, für die Bergische Hochfläche typischen Eichen-Buchenmischwaldes an einem stark geneigten Talhang als Lebensraum für gebietspezifische Tiere und Pflanzen und als Vernetzungs- und Ergänzungsbiotop zwischen angrenzenden Bachtälern und der Feldflur sowie zum Schutz eines naturnahen Baches.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

südlich und südwestlich von Dabringhausen bis nördlich von Lindscheid

Anzahl der Teilflächen: 7
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 99,810 ha

Die Linnefe entspringt am östlichen Ortsrand von Wenschebach in einer Quellmulde mit naturnahen kleinen Teichen, die von Gehölzen umgeben sind. Der Bach durchfließt eine artenreiche Feuchtweide und Hochstaudenflur. Das aus Richtung Heide einmündende Seitental wird am Talgrund von z.T. artenreichen, hochstaudenreichen Feuchtbrachen, die Hänge von Buchen-Eichenwald eingenommen. Das Feuchtgrünland ist zum Teil verbuscht. Das aus Richtung Rölscheid einmündendes Seitental weist kleinflächig ebenfalls brachgefallenes Feuchtgrünland auf. Zum Teil mageres Grünland und älterer Eichen-Buchenwald bedecken die Hänge.

Die Talsohle der Linnefe wird im weiteren Verlauf von einzelnen naturnahen Flächen, wie teilweise brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland, jedoch auch von Fichtenaufforstungen eingenommen.

Zahlreiche Kleinbiotope (Hecken, Feldgehölz, Obstwiese, Böschungen) bereichern den Biotopkomplex.

In das Schutzgebiet integriert wurde eine ca. 800 m lange, ostexponierte Hangpartie des Linnefetales und eines von Norden kommenden Seitenbaches. Der Hang wird von totholzreichem bodensaurem Buchen-Eichenwald bedeckt. Zur Feldflur hin ist ein Waldmantel bzw. -saum ausgebildet. Der Bereich stellt eine wichtige Pufferzone zwischen dem Bachtal und der Feldflur dar.

Im Norden des Gebietes entspringt ein kurzer naturnaher Bachlauf, dessen vegetationslose Quelle naturnah ausgebildet ist. Der Bach zeigt im weiteren Verlauf Merkmale eines typischen Kerbtalbaches.

In den Siefentälern finden sich verbreitet Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial sowie Pseudogley-Braunerden.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Hecken, Feldgehölz, Obstwiesen, Gehölzgruppen, Altholz, Totholz, Quellen, Kleingewässer) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerabschnitte (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die im Gebiet vorkommenden alten Einzelbäume, Hecken, Feldgehölz, Obstwiesen, Gehölzgruppen, das Altholz, Totholz, Quellen und Kleingewässer haben besondere Bedeutung als Lebensräume für Wasserinsekten, Insekten, Amphibien und Höhlenbrüter.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen: WK_3.2-09

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-47 bis 49, 112 u. 113, WK_5.4-05

WK_2.2-18 Landschaftsschutzgebiet "Hangwälder und Grünlandflächen des Dhünntals"

Blatt Nr.:
61, 62, 78

Hänge und Kuppen des Dhünntals westlich von Lindscheid bis südlich von Luchtenberg

Anzahl der Teilflächen: 5
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 42,324 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines für das Bergische Land typischen Landschaftsraumes sowie der gebietstypischen, ausgedehnten, vorwiegend alten Eichen- und Buchenwälder der Hänge und Hochfläche sowie zur Erhaltung eines vielgestaltigen Lebensraums für gebietstypische Pflanzen und Tiere und als Vernetzungsbiotop zwischen Dhünntalober- und -unterlauf.

An den Hängen bis auf die Kuppen stocken überwiegend ältere Eichen-Buchen-Wälder und Buchen-Eichen-Wälder. Mehrere kleine Nadelholzparzellen und jüngere Laubholzbestände sowie Grünland sind in das Schutzgebiet mit einbezogen worden. Verbreitet finden sich Pseudogley-Braunerden als schutzwürdige fruchtbare Böden mit Regulations- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Altholz, Totholz, Steilwände) in einem vorrangig durch Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG).

Das im Gebiet vorkommende Altholz und Totholz hat besondere Bedeutung als Lebensraum für Höhlenbrüter.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:
Brachen:
Forstliche Festsetzungen: WK_4.3-200
Maßnahmen:

WK_2.2-19 Landschaftsschutzgebiet "Ellinghauser Bachtalsystem"

Blatt Nr.:
63, 64, 80, 81,
97, 98

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend bewaldeten Bachtals der Bergischen Hochfläche, der Feuchtgrünlandreste als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten sowie als wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsrandbereichen und dem Sengbachtal, zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwälder an den Talhängen, sowie zur Erhaltung einer landschaftsprägenden und das Landschaftsbild bereichernden gewachsenen Gehölzstruktur inmitten eines dicht besiedelten Bereiches der Bergischen Hochfläche, als wertvoller Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten und als Rückzugs- und Vernetzungsbiotop.

Ränder des Talsystems bei Ellinghausen und Bereich der ehemaligen Bahntrasse 411

Anzahl der Teilflächen: 6
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 116,614 ha

Das Tal des Ellinghauser Baches erstreckt sich über eine Länge von rund zwei Kilometern. Die Quellbereiche einschließlich derjenigen der Seitenbäche sind überwiegend naturnah. Bis Ellinghausen wechseln im Talgrund Fichtenaufforstungen und kleinflächige und größtenteils gut ausgebildete, meist brachgefallene Feuchtweiden ab. Die Quellbereiche sind von sehr schönen, alten Buchen- bzw. Buchen-Eichenwäldern umgeben, deren Unterwuchs durch Stechpalme gebildet wird. Talabwärts nimmt der Anteil der Eichen in den Hangwäldern zu. Unterhalb Ellinghausen finden sich in der Talaue ausgehntere, hochstaudenreiche Feuchtbrachen sowie vereinzelt naturnaher Erlen-Auenwald.

Der Ellinghauser Bach selbst weist vor allem oberhalb des Autobahndammes in längeren Abschnitten einen naturnahen, mäandrierenden Verlauf auf. Alte Eichenwälder begleiten einen Seitenbach beiderseits talaufwärts.

In das Schutzgebiet einbezogen wurden die beidseitigen Gehölzstreifen der ehemaligen Bahntrasse 411. Die Sträucher und Bäume - meist im starken Baumholzalter - stocken auf den z.T. sehr steilen Böschungen. Die ehemalige Bahntrasse ist streckenweise sowohl in die Hochebene eingeschnitten, als auch auf diese aufgesetzt, belebt und gliedert die Landschaft und bereichert dadurch das Landschaftsbild.

In den Siefentälern des Schutzgebietes finden sich vorwiegend Gleyböden als besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Zum Teil handelt es sich ferner um Bereiche wertvoll für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Altholz) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung als Verbindungsfläche (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnaher Quellbereich, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die im Gebiet vorkommenden alten Einzelbäume, Gehölzgruppen und das Altholz, haben besondere Bedeutung als Lebensräume für Insekten und Höhlenbrüter.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen: WK_3.1-06

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: WK_5.1-14 bis 18 u.21

WK_2.2-20 Landschaftsschutzgebiet "Vorsperre Große Dhünn und Hauptbecken Große Dhünntalsperre"

Blatt Nr.:
78, 94, 95, 108,
109, 123, 124

Wasserflächen der Dhünntalsperre und der Vorsperre "Große Dhünn"

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 210,135 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Betrieb einer nährstoffarmen Trinkwassersperre mit einem vielfältigen Lebensraumangebot für angepasste Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet weist durch seine großflächigen Wasserflächen eine überregionale Bedeutung und Funktion als Rast- und Brutplatz, insbesondere für Wat- und Brutvögel aus. Eine weitere Zielsetzung liegt in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines biologisch ausgeglichenen Fischbestandes (mit ausschließlich heimischen Arten).

Bei dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet handelt es sich ausschließlich um Wasserflächen und betriebliche Anlagen der Talsperre. Das Schutzgebiet setzt sich im Süden auf Körtener Gemeindegebiet bzw. nach Westen auf Odenthaler Gemeindegebiet fort. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar an das NSG "Große Dhünntalsperre" an und soll insoweit ergänzende Funktionen übernehmen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbundfläche (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung einer nährstoffarmen Talsperre zur Trinkwassergewinnung und als Lebensraum angepasster Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Rast- und Brutplatz für z.T. gefährdete seltene Vogelarten und für die heimische Fischfauna (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Wasserflächen haben besondere Bedeutung als Lebensräume für Wasservögel und Amphibien.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Fischbesatz mit anderen als heimischen Arten vorzunehmen.

Das Verbot soll das Einbringen von Besatz aus gewässerfremder Herkunft ausschließen, d.h. jedes Besatzmaterial soll

aus den heimisch nächstgelegenen Beständen stammen. Besitzpläne sollen daher grundsätzlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Zusätzlich unberührt von den Verbots-
tatbeständen nach A 2.2 bleibt:

das Betreiben und die Unterhaltung der
"Großen Dhünntalsperre" und der Vor-
sperre "Große Dhünn" sowie der be-
trieblichen Anlagen und Einrichtungen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:
Brachen:
Forstliche Festsetzungen:
Maßnahmen:

2.3

Naturdenkmäler

Gemäß §§ 20, 22 und 28 BNatSchG
sind die nachstehend näher bezeichne-
ten und in der Festsetzungskarte sowie
den Anlagekarten mit „ND“ gekenn-
zeichneten und abgegrenzten Objekte
als Naturdenkmäler festgesetzt:

Die räumliche Abgrenzung der Natur-
denkmäler ist in den Festsetzungskarten
im Maßstab 1:5.000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab
1:5.000 sind maßgebend.

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Natur-
denkmäler rechtsverbindlich festge-
setzte Einzelschöpfungen der Natur o-
der entsprechende Flächen bis zu 5
Hektar, deren besonderer Schutz erfor-
derlich ist.

Die Festsetzung als Naturdenkmal bein-
haltet ausschließlich den Objektschutz,
der den festgesetzten Flächenschutz
überlagert. Die Festsetzungen gemäß
Ziffern 2.1 „Naturschutzgebiete“ und 2.2
„Landschaftsschutzgebiete“ dieses
Landschaftsplans bleiben insofern un-
berührt.

Die Lage bzw. Abgrenzungen und die
von der Schutzfestsetzung betroffenen
Grundstücke sind aus den Festset-
zungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht
eindeutig zu entnehmen sein, ob und in
welchem Umfang ein Objekt zum Natur-
denkmal gehört, so gilt es als nicht von
der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt
die Bewertung als hervorragendes
Landschaftselement (Einzelbaum,
Baumreihe, Baumgruppe etc.) zu-
grunde.

Schutzzwecke für die festgesetzten Na-
turdenkmäler:

Gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG werden
Einzelschöpfungen der Natur als Natur-
denkmäler festgesetzt, soweit ihr beson-
derer Schutz

Der jeweilige Schutzzweck wird unter
den entsprechenden Festsetzungen der
Naturdenkmäler präzisiert.

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Buchstabe **A.** verboten.

A. Verbotsvorschriften

Im Bereich der festgesetzten Naturdenkmäler ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten**

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.
2. zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu klettern.
3. Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen oder umzuschichten.
4. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.
5. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern.
6. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

Das Verbot dient insbesondere der Vermeidung der Beschädigung schutzwürdiger Geotope (Steinbrüche und Bodenaufschlüsse) mit erdzeitlichen Zeugnissen (Fossilien, Mineralien), Bodenbildungen (Stratigrafien) sowie der geschützten Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Das Verbot umfasst auch die Entnahme von einzelnen Fossilien und Mineralien.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.

Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften der Schutzobjekte sollen hierdurch verhindert werden.

7. den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln.
8. Bäume aufzuasten, Zweige abzusägen oder abzurechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Das Verbot gilt für die zu schützenden Einzelgehölze, Baumgruppen und Baumreihen.

Hierzu gehört insbesondere auch die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen.

B. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten

2.3 A 1 - 8 bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teils von Natur und Landschaft; oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- c) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- d) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 48 c LG und 30 BNatSchG i.V. mit § 62 Abs. 1, Nr. 3 LG NW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern

Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungsstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände.

ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen.

C. Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten und Geboten, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde richtet sich nach Landesrecht.

D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern **2.3 A. 1 - 8** oder **2.3 E** verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Abs. 1 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

E. Folgende Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler festgesetzt:

WK_2.3-01

Naturdenkmal "3 Eichen (Quercus robur)"

südlich von Kallenberg

Blatt Nr.:
112

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-07

Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere aufgrund des Erscheinungsbildes, des hohen Alters und der landschaftsästhetischen Bedeutung.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen des hohen Alters und der landschaftsästhetischen Bedeutung (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Landschaftsbildes (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).	
WK_2.3-02	Naturdenkmal "9 Blutbuchen (Fagus sylvatica f. purpurea)"	in Wermelskirchen-Neuenhaus, am Friedhof
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Betroffene Kommune: Wermelskirchen
	Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere aufgrund des Erscheinungsbildes und der landschaftsästhetischen Bedeutung. Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Zur Erhaltung der Bäume sind ausschließlich baumpflegerische Maßnahmen (z.B. Wundbehandlung) zulässig.
	- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).	
WK_2.3-03	Naturdenkmal "3 mehrstämmige Buchen (Fagus sylvatica)"	im Wald südlich von Wöllersberg
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Betroffene Kommune: Wermelskirchen
	Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere aufgrund des Erscheinungsbildes, des hohen Alters und der landschaftsästhetischen Bedeutung. Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Zur Erhaltung der Bäume sind ausschließlich baumpflegerische Maßnahmen (z.B. Wundbehandlung) zulässig.
	- wegen des hohen Alters und der landschaftsästhetischen Bedeutung (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG); - zur Erhaltung der Buchen als naturkundliche Rarität (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).	
WK_2.3-04	Naturdenkmal "2 Buchen (Fagus sylvatica)"	im "Uhlsfeld" bei Heidchen
Blatt Nr.: 110	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	Betroffene Kommune: Wermelskirchen
	Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere aufgrund des Erscheinungsbildes, des hohen Alters und der landschaftsästhetischen Bedeutung. Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Landschaftsbildes (§ 28 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des hohen Alters und der landschaftsästhetischen Bedeutung (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG). 	
WK_2.3-05	Naturdenkmal "Einzelbaum Birne (Pyrus communis)"	östlich von Mittelberg/Bornesiefen
Blatt Nr.: 109, 124	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere aufgrund des Erscheinungsbildes, des hohen Alters und der landschaftsästhetischen Bedeutung.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen des hohen Alters und der landschaftsästhetischen Bedeutung (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- Erhaltung des Birnbaums als naturkundliche Rarität (§ 28 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß §§ 20, 22 und 29 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „**LB**“ gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

Die räumliche Abgrenzung der geschützten Landschaftsbestandteile ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil beinhaltet ausschließlich den Objektschutz, der den festgesetzten Flächenschutz überlagert. Die Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 „Naturschutzgebiete“ und 2.2 „Landschaftsschutzgebiete“ dieses Landschaftsplans bleiben insofern unberührt.

Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt entweder die Darstellung als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Schutzzweck für festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile:

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen nach Buchstabe **A.** verboten.

A. Verbotsvorschriften

In den festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten:**

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.
2. zu zelten, zu campen oder zu lagern.
3. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern.

(LANUV), die Bewertung als landschaftlich bedeutendes und belebendes Element oder seine Funktion im Biotopverbund zugrunde.

Die jeweils gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile präzisiert.

Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
4.	Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder sonstige Abfallstoffe auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.	Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern soll zulässig bleiben und nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis" erfolgen.
5.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, oder ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen.	Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.
6.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen), von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.
7.	Pflanzen aller Art oder Pilze oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften der Schutzobjekte sollen hierdurch verhindert werden.
8.	den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln.	Das Verbot gilt für die zu schützenden Einzelgehölze, Baumgruppen und Baumreihen.
9.	Bäume aufzuasten, Zweige abzusägen oder abubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.	Hierzu gehört insbesondere auch die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen.

B. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten **2.4 A 1 - 9** bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teils von Natur und Landschaft,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- c) die im Sinne des LG NRW und BNatSchG rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis,
- d) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- e) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- f) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzeinrichtungen,
- h) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes,
- i) bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer NRW und des Landesbetriebes Wald und Holz,
- j) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen

Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aufgelistet.

Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versor-

durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 48 c LG NRW und 30 BNatSchG i.V. mit § 62 Abs. 1, Nr. 3 LG NRW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen,

- k) die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune oder die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- l) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden.

C. Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gem. § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 15 Abs. 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

gungstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

Die Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde richtet sich nach Landesrecht.

D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern **2.4 A. 1 - 9** oder **2.4 E** verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Abs. 1 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

E. Folgende geschützte Landschaftsbestandteile sind festgesetzt:

WK_2.4-01

Geschützter Landschaftsbestandteil "Erlensumpf"

südlich von Oberwinkelhausen

Blatt Nr.:
81

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-09

Anzahl der Teilflächen: **1**
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße 0,115 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines sumpfigen, mit Erlen bestandenen naturnahen Quellbereiches am Hang inmitten eines ausgedehnten Fichtenforstes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die kleinflächige, durch den umgebenden Fichtenforstwald abgegrenzte, sumpfige Quellmulde am südlichen Hang des Sengbachtals. Der naturnahe Quellbereich ist zusätzlich als Biotop gesetzlich geschützt (GB-4809-171).

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG);
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen im Sinne des Gewässerschutzes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Erlenbestand kahl zu schlagen.

Gestattet sind pflegende forstwirtschaftliche Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung des Erlensumpfs.

WK_2.4-02

Geschützter Landschaftsbestandteil "Lindenallee an der L157"

L157 nordwestlich von Sonne bis zum Ortseingang von Wermelskirchen

Blatt Nr.:
96, 97

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.1-06, WK_2.2-04 u. 07

Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Die Schutzausweisung erfolgt wegen der landschaftsästhetischen und der landeskulturellen Bedeutung (prägender Bestandteil des Landschaftsbildes) sowie aufgrund der Bedeutung für den Naturhaushalt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht überwiegend aus Linden zum Teil beidseitig, z.T. einseitig der L 157 nordwestlich von Sonne bis zum Ortseingang von Wermelskirchen. Der Bestand weist leider bereits einige Lücken auf.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung der Allee als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

WK_2.4-03**Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee entlang der L101"**

zwischen Stumpf und Habenichts

Blatt Nr.:
96, 110, 111zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-04 u. 13

Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Die Schutzausweisung erfolgt wegen der landschaftsästhetischen und der landeskulturellen Bedeutung (prägender Bestandteil des Landschaftsbildes) sowie aufgrund der Bedeutung für den Naturhaushalt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht überwiegend aus Bergahorn, Spitzahorn und Schwedischer Mehlbeere, zum Teil beidseitig, z.T. einseitig der L 101 zwischen Stumpf und Kreckersweg sowie zwischen Sonne und Habenichts. Der Bestand weist bereits leider einige Lücken auf.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von zum Teil besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung der Allee als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

WK_2.4-04**Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellsiefen und Siefenbereich mit Restwaldbestand"**

nordöstlich von Oberrautenbach

Blatt Nr.:
126zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-11Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße 0,257 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines Quellsiefens mit Restwaldbestand angrenzend an Weideflächen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, als Lebensraum für standortangepasste Tiere und Pflanzen sowie zur Sicherung der Funktion im Biotopverbund.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den kleinflächigen, durch umgebende landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandflächen begrenzten, feuchten Restwaldbestand im Quellbereich des Knochenmühler Baches.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhaltung eines strukturreichen Kleinlebensraum (Laubbäume, Gehölzflur, Ufergehölz, Quellbereich) als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien und Insekten sowie Feucht- und Nassvegetation (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG);
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen im Sinne des Gewässer- und Erosionsschutzes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Gehölzbestand forstwirtschaftlich mehr als einzelstammweise zu nutzen.

WK_2.4-05

Geschützter Landschaftsbestandteil "Baumreihe aus 5 Eichen"

südöstlich von Niederrautenbach

Blatt Nr.:
126

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-04

Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der gliedernden Funktion, der landschaftsästhetischen Bedeutung sowie wegen der Bedeutung als Verbindungselement im Biotopverbund.

Die Baumreihe befindet sich inmitten einer ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzfläche, zwischen zwei Waldbeständen, so dass ihr insbesondere gliedernde, biotopvernetzende Funktionen zuzuordnen sind.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement zwischen Biotopverbundräumen von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG).

WK_2.4-06 Geschützter Landschaftsbestandteil "Gehölzsaum an der Kleinen Dhünn"

südwestlich von Knochenmühle

Blatt Nr.:
126

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-11

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße 0,277 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Feuchthflächen und bachbegleitenden Gehölzbestände an der Kleinen Dhünn bei Knochenmühle wegen ihrer gliedernden Funktion, der landschaftsästhetischen Bedeutung, der Bedeutung für den Gewässer- und Emissionsschutz sowie wegen der Bedeutung als Verbindungselement im Biotopverbund.

Der Gehölzsaum befindet sich zwischen dem Straßenkörper und der kleinen Dhünn bei Knochenmühle angrenzend an ausgedehnte landwirtschaftlichen Nutzflächen, so dass ihm sowohl gliedernde als auch biotopvernetzende Funktionen zuzuordnen sind. Aufgrund der Lage und der umgebenden Nutzungen ist er für den Emissions-, Gewässer- und Erosionsschutz von erheblicher Bedeutung.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen im Sinne des Gewässer-, Emissions- und Erosionsschutzes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung des Gehölzsaumes als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Gehölzbestand forstwirtschaftlich mehr als einzelstamm- oder gruppenweise zu nutzen.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_2.4-07	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg an der K15"	zwischen Emminghausen und Dabringhausen (K 15)
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Wermelskirchen
	Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer landschaftsbildprägenden, in diesem Naturraum selten erhaltenen, ein- bis mehrreihigen und dichten Gehölzstruktur aus mittlerem bis starkem Baumholz (Traubeneiche, Vogelkirsche, Eberesche) beiderseits der Kreisstraße 15 als bereicherndes Strukturelement inmitten intensiv genutzter Ackerflächen. Zudem kann sie als Nahrungs- und Rückzugsbiotop sowie als Sitzwarte für bestimmte Vogelarten fungieren.	Flächengröße 0,570 ha
	Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen ca. 140 m langen Abschnitt der hohlwegartig verlaufenden, schmalen Kreisstraße 15 zwischen Emminghausen im Norden und Dabringhausen im Süden mit den beiderseitigen Böschungen und Gehölzstrukturen.
	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);- Erhaltung des strukturreichen Landschaftsbestandteils als Lebensraum für Standort angepasste, charakteristische Tierarten, insbesondere Vögel und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).	
WK_2.4-08	Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee entlang der K16"	zwischen Grunewald und Stumpf
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Betroffene Kommune: Wermelskirchen
	Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Bedeutung (optische Leitlinie auf einem Höhenzug), als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes sowie wegen der Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotopverbund als Verbindungselement.	Der geschützte Landschaftsbestandteil entlang der Kreisstraße 16 ist unter der Objektkennung AL-GL-6005 im Alleenkataster erfasst und besteht aus Bergahorn und Spitzahorn als lückiger, heterogener Bestand.
	Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);	

- Erhaltung der Allee als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

WK_2.4-09 Geschützter Landschaftsbestandteil "Birnenallee"

nordwestlich von Heiligenborn

Blatt Nr.: 110
zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-11

Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Bedeutung, insbesondere als landschaftsbildprägendes Element mit seiner den Landschaftsraum gliedernden Funktion sowie zur Erhaltung als Verbindungselement im Biotopverbund.

Die entlang eines nicht mehr genutzten grasbewachsenen Wirtschaftsweges verlaufende Birnenallee ist aufgrund ihres Alters, der landschaftsästhetischen Bedeutung, insbesondere wegen ihrer landschaftsbildprägenden Ausrichtung auf die Hofstelle Eichhof und der gliedernden Funktion zu den angrenzenden Ackerflächen schutzwürdig.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung der Allee als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

WK_2.4-10 Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellsumpf im Tal der Kleinen Dhünn"

südlich von Dhünn

Blatt Nr.: 110
zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-11

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße 0,948 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der seggen- und binsemreichen Nasswiese im Quellsumpf der kleinen Dhünn, der grossflächigen Feuchtwiesenbereiche als Lebensraum einer gebietstypischen Flora und Fauna, insbesondere für Arten des Feuchtgrünlandes sowie als Verbindungselement im Biotopverbund.

Der Quellsumpf ist insbesondere wegen seines artenreichen Pflanzenwuchses und seiner ökologischen Bedeutung im Tal der Kleinen Dhünn, direkt südlich der Ortslage Dhünn, schutzwürdig. Es handelt sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4809-072).

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der seggen- und binsemreichen Nasswiese, als Lebensraum für Standort angepasste,

Der gut ausgebildete Landschaftsbestandteil stellt mit seiner hohen Artenvielfalt einen wertvollen Lebensraum

charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Sumpfpflanzen und Feuchtezeiger sowie für Libellen und Amphibien (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen im Sinne des Gewässerschutzes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
2. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

besonders für Amphibien, Libellen, Avifauna sowie Sumpfpflanzen dar.

Das Verbot dient der Erhaltung des von dem hoch anstehenden Grundwasserstand beeinflussten Standortes.

In dem besonders geschützten Landschaftsbestandteil sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Arten die Folge sein können und ggf. zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

WK_2.4-11

Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee entlang der L409"

zwischen Dhünn und dem Beginn der Vorsperre der Großen Dhünn

Blatt Nr.:
110, 124, 125

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-04, 12, 14 u. 15

Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Bedeutung, als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes sowie wegen der Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotopverbund als Verbindungselement.

Die straßenbegleitende, zum Teil lückenhafte Allee bzw. Baumreihe bestehend aus vorwiegend Bergahorn und Spitzahorn ist aufgrund der landschaftsästhetischen Bedeutung, seiner belebenden und gliedernden Funktion, der landeskulturellen Bedeutung und der Bedeutung für den Naturhaushalt schutzwürdig.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von besonderer bis zum Teil herausragender

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_2.4-12	<p>Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Allee als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG). <p>Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg mit artenreichem Gehölzbewuchs"</p>	<p>westlich von Heidchen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße 0,623 ha</p>
Blatt Nr.: 110, 125	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	
	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des in weiträumig zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gelegenen Hohlweges, seiner landschaftsbildprägenden, in diesem Naturraum selten erhaltenen Gehölzstruktur aus mittlerem Baumholz und Sträuchern, als bereicherndes Strukturelement inmitten intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen sowie seiner Funktion für die Vogelwelt, Insekten und Kleintierfauna und als Verbindungselement im Biotopverbund.</p> <p>Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG); - Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG); - Erhaltung des Hohlweges als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG). 	<p>Der Hohlweg ist auf einer Länge von etwa 350 m wegen seiner gliedernden Funktion in weiträumig zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie seiner ökologischen Funktion u.a. für die Vogelwelt, Insekten und Kleintierfauna, insbesondere aufgrund seines zwar lückenhaften, jedoch artenreichen Gehölzbewuchses besonders schutzwürdig.</p>
WK_2.4-13	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil "Siefenbegleitende Laubholzbestände"</p>	<p>südlich von Oberhagen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße 0,421 ha</p>
Blatt Nr.: 125	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-12	
	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Quellbereichs mit naturnahen Laubholzbeständen als gliederndes und belebendes Element innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen in unmittelbarer Nähe einer landwirtschaftlichen Hofstelle sowie zur Erhaltung der Funktion für das Landschaftsbild, die</p>	<p>Gliedendes Landschaftselement von erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt.</p>

Vogelwelt und Insekten und Amphibien sowie als Verbindungselement im Biotopverbund.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen im Sinne des Gewässer- und Erosionsschutzes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung der Quelle und der Laubholzbestände als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten, Amphibien und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Gehölzbestand forstwirtschaftlich mehr als einzelstammweise zu nutzen.

WK_2.4-14

Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Ketzberg"

südöstlich von Ketzberg

Blatt Nr.:
95

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-04

Anzahl der Teilflächen: **1**
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße 0,308 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines tief eingeschnittenen Hohlweges, der beiderseits von einer die Landschaft prägenden, in diesem Naturraum selten erhaltenen, dichten Gehölzstruktur aus zum Teil alten Bäumen (Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Rotbuche) gesäumt wird, zur Erhaltung der Bereicherung des Landschaftsbildes, des Erosionsschutzes sowie der Erhaltung des Rückzugs-, Nahrungs- und Vernetzungsbiotops.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen etwa 100 Meter langen Abschnitt eines etwa zwei Meter breiten, unbefestigten Hohlweges östlich von Ketzberg zwischen dem Ortsrand und der Kreisstraße 16 mit den beiderseitigen Böschungen und Gehölzstrukturen.

Die geschlossene, mehrreihige Struktur stellt eine Bereicherung des Landschaftsbildes in der umgebenden landwirtschaftlich (Grünland) genutzten Landschaft dar. Sie schützt die Wegböschung vor Erosion, ist Rückzugs-, Nahrungs- und Vernetzungsbiotop und bietet Sitz- und Singwarten für Vögel.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen im Sinne des Erosionsschutzes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung der Hohlweges als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

WK_2.4-15

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feldhecke"

östlich von Grunewald

Blatt Nr.:
95

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-04

Anzahl der Teilflächen: **1**
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße 0,122 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Feldhecke als gliederndes und belebendes Element innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur Erhaltung der Funktion für das Landschaftsbild, für die Vogelwelt und Insekten sowie als Verbindungselement im Biotopverbund.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine etwa 120 Meter lange Feldhecke umgeben von landwirtschaftlichen Grünflächen als Verbindungselement zwischen der Baumallee WK_2.4-17 und den nördlich angrenzenden Waldflächen.

Die geschlossene, mehrreihige Struktur stellt eine Bereicherung des Landschaftsbildes in der umgebenden landwirtschaftlich (Grünland) genutzten Landschaft dar. Sie ist Rückzugs-, Nahrungs- und Vernetzungsbiotop und bietet Sitz- und Singwarten für Vögel.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung der Feldhecke als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Gehölzbestand forstwirtschaftlich zu nutzen.

Pflegemaßnahmen zur langfristigen Erhaltung der Gehölze sind nach Maßgabe

WK_2.4-16

Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg mit begleitendem Gehölzbestand"

Blatt Nr.:
95

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-04

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des von Gehölzen gesäumten Hohlwegs umgeben von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, als gliederndes und belebendes Element innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur Erhaltung der Funktion für das Landschaftsbild, für die Vogelwelt und Insekten sowie als Verbindungselement im Biotopverbund.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung des Hohlwegs mit begleitendem Gehölzbestand als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

WK_2.4-17

Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee Grunewald / Kleinklev"

Blatt Nr.:
95, 109

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.1-08, WK_2.2-04 u. 16

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Bedeutung, als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes, sowie wegen der Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotopverbund als Verbindungselement.

sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

nordwestlich von Frenkhausen

Anzahl der Teilflächen: **1**
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße **0,147 ha**

Die Fläche umfasst einen etwa 70 m langen, leicht ins Gelände eingeschnittenen Weg, der an den Geländekanten von Gehölzen gesäumt wird. Es handelt sich um Eichen und Arten der bodensaureren Brombeergebüsche.

Die Struktur stellt eine Bereicherung des Landschaftsbildes in der umgebenden landwirtschaftlich genutzten Landschaft dar. Sie ist Rückzugs-, Nahrungs- und Vernetzungsbiotop und bietet Sitz- und Singwarten für Vögel.

östlich von Grunewald bis Kleinklev

Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Die straßenbegleitende Allee aus vorwiegend Spitz- und Bergahorn ist aufgrund der landschaftsästhetischen Bedeutung (streckenweise optische Leitlinie auf Höhenzug), als Bestandteil des Landschaftsbildes mit Bedeutung für die Erholung im unmittelbaren Umgriff der "Großen Dhünntalsperre", der landeskulturellen Bedeutung sowie der Bedeutung für den Naturhaushalt schutzwürdig.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung der Allee als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

WK_2.4-18 Geschützter Landschaftsbestandteil "Hecke auf Feldrain bei Mittelberg"

südöstlich von Mittelberg

Blatt Nr.:
 109

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-04

Anzahl der Teilflächen: **1**
 Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße 0,114 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Hecken- und Feldgehölzstruktur als gliederndes und belebendes Element innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur Erhaltung der Funktion für das Landschaftsbild, für die Vogelwelt und Insekten sowie als wertvolles Verbindungselement im Biotopverbund.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen im Durchschnitt etwa fünf Meter breiten und ca. 170 m langen artenreichen Gehölzstreifen mit einigen alten hochwüchsigen Stechpalmen östlich von Mittelberg inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der Gehölzstreifen steht in Verbindung mit angrenzenden Obstbaumbeständen und weiteren linienhaften Gehölzbeständen östlich von Oberberg.

Es handelt sich um ein wertvolles Verbindungselement im Biotopverbundsystem. Es stellt eine Bereicherung des Landschaftsbildes in der umgebenden landwirtschaftlich genutzten Landschaft dar. Er ist Rückzugs-, Nahrungs- und Vernetzungsbiotop und bietet Sitz- und Singwarten für Vögel.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung der Allee als Lebensraumelement für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

WK_2.4-19 Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg mit Bäumen und Sträuchern"Blatt Nr.:
109, 124zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.1-08 u. WK_2.2-04

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der von Gehölzen gesäumten Hohlwegabschnitte umgeben von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, als gliedernde und belebende Elemente innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur Erhaltung der Funktion für das Landschaftsbild, für die Vogelwelt und Insekten sowie als Verbindungselement im Biotopverbund.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung zur Belebung und nachhaltigen Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Verbindungselement im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG);
- Erhaltung des Hohlwegs (2 Teilflächen) mit begleitenden Gehölzbeständen als Lebensraumelemente für bestimmte Vogelarten und Insekten (§ 29 Abs. 1; Ziff. 1, 3 u. 4 BNatSchG).

zwei Teilflächen östlich von Oberberg sowie östlich von Unterberg bei "Kotter Linde"

Anzahl der Teilflächen: 2
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße 1,927 ha

Das Gebiet umfasst einen etwa 500 m langen sowie einen südlich gelegenen ca. 400 m langen Feldweg, der randlich eine bis zu ca. 2 m hohe Böschung aufweist. Abschnittsweise befinden sich die Böschungen beidseitig des Weges. Der längere Abschnitt weist zusätzlich zwei nach Westen gerichtete Einmündungen auf. Die Böschungen sind teilweise ein- oder beidseitig mit kleinen und höheren Bäumen, Sträuchern und Brombeergebüschen bestanden.

Die insgesamt ca. 900 m langen Abschnitte des Hohlweges sind wegen ihrer besonderen gliedernden Funktion in den zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ihrer ökologischen Funktion u. a. für die Vogelwelt, für Insekten und Kleintiere, insbesondere aufgrund ihres umfang- und artenreichen Gehölz- und Krautbewuchses von Bedeutung.

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Gemäß § 24 Abs. 1 LG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 6 LG NRW ist für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten sowie den Anlagenkarten mit „E“ oder „B“ gekennzeichneten und abgegrenzten Flächen eine Zweckbestimmung für Brachflächen festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Zweckbestimmung für Brachflächen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 6 LG NRW Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplans gemäß Ziffern 3.1 oder 3.2 widersprechen.

Nach § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese

- der natürlichen Entwicklung überlassen (Ziffer 3.1) oder
- in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt (Ziffer 3.2) werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zur Festsetzung gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG NRW.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

3.1 Natürliche Entwicklung bzw. gelenkte Sukzession

Gemäß § 24 Abs. 1 LG NRW sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „E“ gekennzeichneten und abgegrenzten Brachflächen das Überlassen der natürlichen Entwicklung bzw. die gelenkte Sukzession festgesetzt.

Die Flächen sind einer regelmäßigen Vegetationskontrolle zu unterziehen, um bei einem vermehrten Auftreten von Problemkräutern (Neophyten) gezielte Pflegemaßnahmen durchführen zu können.

Sofern diese Maßnahmen innerhalb von 5 Pflegejahren zu keinem Erfolg führen, können die Flächen mit standortgerech-

Bei den festgesetzten Flächen handelt es sich um überwiegend kleinflächige Feucht- und Nassgrünlandbrachen, die sich aufgrund zumeist länger zurückliegender Nutzungsaufgabe in einem bereits fortgeschrittenen Sukzessionsstadium befinden.

Die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von der unteren Landschaftsbehörde veranlasst. Deren Durchführung soll auf der Grundlage von Pflegeverträgen mit Landwirten und Landwirtinnen erfolgen.

ten, heimischen Laubgehölzen der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft gemäß Gehölzliste, Ziffer 6.1 dieses Landschaftsplans bepflanzt werden.

WK_3.1-01	Feucht-/Nassgrünlandbrachen in einem Bachtal	nördlich und östlich von Sellscheid
------------------	---	-------------------------------------

Blatt Nr.: 82, 83	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-03	Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 29.698 m ²
----------------------	---------------------------------------	---

Natürliche Entwicklung der hochstaudenreichen Feucht- und Nassgrünlandbrachen sowie Quellbereiche mit langfristiger Entwicklungstendenz zum Auenwald.

WK_3.1-02	Feucht-/Nassgrünlandbrachen in einem Bachtal	östlich und nordöstlich von Pohlhausen
------------------	---	--

Blatt Nr.: 82, 83	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-05 u. 05/2	Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 10.621 m ²
----------------------	---	---

Natürliche Entwicklung der Feucht- und Nassgrünlandbrachen sowie Quellbereiche mit langfristiger Entwicklungstendenz zum Auenwald.

WK_3.1-03	Feucht-/Nassgrünlandbrache in einem Bachtal	nordöstlich von Kenkhausen
------------------	--	----------------------------

Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.164 m ²
-------------------	---------------------------------------	--

Natürliche Entwicklung der hochstaudenreichen Feucht- und Nassgrünlandbrachen sowie Quellbereiche mit langfristiger Entwicklungstendenz zum Auenwald.

WK_3.1-04	Feucht-/Nassgrünlandbrachen in einem Bachtal	nördlich von Kallenberg
------------------	---	-------------------------

Blatt Nr.: 112	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-07	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 12.075 m ²
-------------------	---------------------------------------	---

Natürliche Entwicklung der hochstaudenreichen Feucht- und Nassgrünlandbrachen sowie Quellbereiche mit langfristiger Entwicklungstendenz zum Auenwald.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_3.1-05	Feucht-/Nassgrünlandbrache und verlandende Teiche im Stolzenberger Bachtal	westlich von Büschhausen
Blatt Nr.: 82	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-10	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	Natürliche Entwicklung der Feucht-/Nassgrünlandbrache und des verlandeten Teiches.	Flächengröße: 2.859 m ²
WK_3.1-06	Feucht-/Nassgrünlandbrachen im Ellinghauser Bachtal	westlich von Ellinghausen
Blatt Nr.: 64	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-19	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	Natürliche Entwicklung der hochstaudenreichen Feucht- und Nassgrünlandbrachen.	Flächengröße: 10.872 m ²
WK_3.1-07	Brachfläche mit Hochstauden und Weidengebüsch im Talbereich	östlich von Oberrautenbach
Blatt Nr.: 126	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	Natürliche Entwicklung der hochstaudenreichen Feucht- und Nassgrünlandbrache.	Flächengröße: 1.920 m ²
WK_3.1-08	Grünlandbrache mit Quellbereich "Fuchskaulchen"	westlich von Halzenberg
Blatt Nr.: 124, 125	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-12	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	Natürliche Entwicklung der hochstaudenreichen Feucht- und Nassgrünlandbrache.	Flächengröße: 1.294 m ²
WK_3.1-09	Brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland am südlichen Ende des Haarbachtals	östlich der Vorsperre "Große Dhünn"
Blatt Nr.: 124	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-14	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	Natürliche Entwicklung der hochstaudenreichen Feucht- und Nassgrünlandbrache.	Flächengröße: 4.407 m ²
3.2	Bewirtschaftung oder Pflege	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Gemäß § 24 Abs. 1 LG NRW ist für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „B“ gekennzeichneten und abgegrenzten Brachflächen die Bewirtschaftung oder eine nutzungsintegrierte Pflege festgesetzt.</p> <p>Die Flächen sind durch regelmäßige Mahd oder Beweidung offen zu halten. Die Pflegemaßnahmen sollen je nach Flächengröße und Bestandszusammensetzung abschnittsweise und nach Pflegerhythmus und -intensität differenziert erfolgen. Zum Teil sind Erstpflagemassnahmen zwecks Zurückdrängung von Problemkräutern (Neophyten) notwendig.</p>	<p>Bei den festgesetzten Flächen handelt es sich um kleinflächige Grünlandbrachen (Feuchtgrünlandbrachen) in zum größten Teil offenen Bachtälern.</p> <p>Die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von der unteren Landschaftsbehörde veranlasst. Deren Durchführung soll auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen erfolgen.</p> <p>Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirten und Landwirtinnen, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KuLaPro) in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.</p>
<p>WK_3.2-01</p> <p>Blatt Nr.: 99</p>	<p>Feucht- und Nassgrünlandbrache im Eschbachtal</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-06</p> <p>Erhaltung der hochstaudenreichen Feucht- und Nassgrünlandbrache.</p> <p>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen.</p> <p>Abschnittsweise Durchführung in mehrjährigem Turnus.</p>	<p>an der nördlichen Kreisgrenze bei Dorf Müllershammer</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 5.128 m²</p>
<p>WK_3.2-02</p> <p>Blatt Nr.: 99</p>	<p>Grünlandbrache im Quellbereich, Bachtal und am Hang</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-06</p> <p>Offenhalten der Tal- und Hangwiese.</p> <p>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen.</p> <p>Abschnittsweise Durchführung in mehrjährigem Turnus.</p>	<p>westlich von Kenkhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 5.789 m²</p>
<p>WK_3.2-03</p>	<p>Grünlandbrache am bewaldeten Siefenhang</p>	<p>westlich von Pohlhausen</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Blatt Nr.: 82	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.988 m ²
	Erhaltung der Hangwiese. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen. Abschnittsweise Durchführung in mehrjährigem Turnus.	
WK_3.2-04	Feuchtgrünlandbrachen im Bellinghausener Bachtal	südöstlich von Pohlhausen
Blatt Nr.: 82, 98	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-05	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 23.347 m ²
	Offenhalten des durch Feuchtgrünlandbrachen geprägten Wiesentales. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen. Abschnittsweise Durchführung in mehrjährigem Turnus.	
WK_3.2-05	Feuchte bis nasse Grünlandbrache im Quellsiefen	nordöstlich von Osminghausen
Blatt Nr.: 110	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-08	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.497 m ²
	Offenhalten der Feuchtgrünlandbrache. Durchführung geeigneter naturschutzgerechter Maßnahmen zum Zurückdrängen von Neophyten und Adlerfarn. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandfläche. Abschnittsweise Durchführung in mehrjährigem Turnus.	
WK_3.2-06	Frische bis wechselfeuchte Grünlandbrache im Talsohlenbereich	südlich von Staelsmühle
Blatt Nr.: 125	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.685 m ²
	Offenhalten der Feuchtgrünlandbrache. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen.</p> <p>Abschnittsweise Durchführung in mehrjährigem Turnus.</p>	
WK_3.2-07	Schmale Feuchtgrünlandbrache "Lange Büsche"	östlich von Stumpf
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-13	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 1.694 m ²
	<p>Offenhalten der Feuchtgrünlandbrache.</p> <p>Durchführung geeigneter naturschutzgerechter Maßnahmen zum Zurückdrängen von Adlerfarn.</p> <p>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen.</p> <p>Abschnittsweise Durchführung in mehrjährigem Turnus.</p>	
WK_3.2-08	Feuchte bis nasse Grünlandbrache auf der Talsohle	östlich von Große Ledder
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-13	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 9.829 m ²
	<p>Offenhalten der Feuchtgrünlandbrache.</p> <p>Offenhalten und bei Bedarf naturschutzgerechte Pflege der verlandenden Kleingewässer.</p> <p>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen unter Schonung der standortgerechten aufkommenden Laubgehölze.</p> <p>Abschnittsweise Durchführung in mehrjährigem Turnus.</p>	
WK_3.2-09	Feucht- und Nassgrünlandbrache auf der Siefensohle in den Heidwiesen	südlich von Arnzhäuschen
Blatt Nr.: 95	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-17	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 10.014 m ²
	<p>Offenhalten der Feucht- / Nassgrünlandbrache.</p> <p>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen.</p>	

**WK_3.2-10 Feuchtgrünlandbrache "Fuchs-
kaulchen" auf der Talsohle**

südöstlich von Heidchen

Blatt Nr.:
125zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-12Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: WermelskirchenFlächengröße: 3.141 m²

Offenhalten der Feuchtgrünlandbrache.

Durchführung geeigneter naturschutz-
gerechter Maßnahmen zum Zurück-
drängen von Adlerfarn.Naturschutzgerechte Bewirtschaftung
bzw. nutzungsintegrierte Pflege der
brachliegenden, ehemaligen Grünland-
flächen.Abschnittsweise Durchführung in mehr-
jährigem Turnus.**4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung**Auf § 35 Abs. 1 und 2 LG NRW wird hin-
gewiesen.Nach § 25 LG NRW kann der Land-
schaftsplan in Naturschutzgebieten
nach § 23 BNatSchG und in geschützten
Landschaftsbestandteilen nach § 29
BNatSchG im Einvernehmen mit dem
Landesbetrieb Wald und Holz für Erst-
aufforstungen und für Wiederaufforstun-
gen bestimmte Baumarten vorschreiben
oder ausschließen sowie eine be-
stimmte Form der Endnutzung untersa-
gen, soweit dies zur Erreichung des
Schutzzweckes erforderlich ist.Die räumliche Abgrenzung der besonde-
ren Festsetzungen für die forstliche Nut-
zung ist in den Festsetzungskarten im
Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Fest-
setzungskarten im Maßstab 1:5.000
sind maßgebend.Sollte aus den Festsetzungskarten nicht
eindeutig zu entnehmen sein, ob ein
Grundstück oder ein Teil davon zur Fest-
setzung gehört, so gilt es als nicht von
der Festsetzung betroffen (ausgenom-
men sind die in Zweifelsfällen gemäß
Ziffern 4.2 bzw. 4.3 festgesetzten zwanzig
Meter breiten Streifen beiderseits
von Bachufern, gemessen jeweils ab der
oberen Uferböschungskante).Sofern die Abgrenzungen der Festset-
zungskarten an den Bachsiefen nicht an
Grundstücksgrenzen, Geländeknicken,
Wegen oder Bestandsgrenzen zweifels-
frei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt bei-
derseits der Ufer ein zwanzig Meter brei-
ter Streifen als festgesetzt (gemessen
jeweils ab der oberen Uferböschungs-
kante).Befreiungen richten sich nach § 67 Abs.
1 BNatSchG.Die zu verwendenden Gehölzarten sind
in der Gehölzliste (siehe Anhang Ziffer
6.1) aufgeführt.Die Gehölzliste Ziffer 6.1 ist bindend zur
Durchführung von Maßnahmen gem.
Ziffern 4.1 (in diesem Landschaftsplan
nicht festgesetzt), 4.2 und 4.3.Die ergänzenden Regelungen zu den
Waldstandorten in den Naturschutzge-
bieten sind zu beachten.

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung unter den Ziffern 4.1 bis 4.3 nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

4.1 **Erstaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten**

Gemäß § 25 LG NRW wird festgesetzt:

Bei Erstaufforstungen sind auf den nachstehend näher bezeichneten, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Flächen standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

In diesem Landschaftsplan sind Erstaufforstungen gem. § 25 LG NRW nicht festgesetzt.

4.2 **Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten**

Gemäß § 25 LG NRW wird festgesetzt:

4.2- 01 bis 99 **Nadel-, Pappel- und Schwarzerlenbestände in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten**

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Nadel-, Pappel- oder Schwarzerlenbeständen in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten sind standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

Bruchwälder und bachbegleitende Bestockungen entstehen an geeigneten Standorten in der Regel von selbst. Die Entwicklung muss nicht zwangsläufig durch Anpflanzungen beschleunigt werden, sofern ursprüngliche Standortbedingungen vorhanden sind.

Die ergänzenden Regelungen zu den Naturschutzgebieten gem. Ziffern WK_2.1-06 "Eifgenbachtal und Seitentäler" sowie WK_2.1-07 „Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern“ für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91EO)**

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	- sowie für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, sind zu beachten.	
WK_4.2-01	Pappel-/Erlenbestand in einem Siefen	nördlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.758 m ²
WK_4.2-02	Pappel-/Erlenbestand in einem Siefen	nördlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.459 m ²
WK_4.2-03	Pappel-/Erlenbestand in einem Siefen	nördlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.179 m ²
WK_4.2-04	Pappel-/Erlenbestand in einem Siefen	östlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.358 m ²
WK_4.2-05	Pappel-/Erlenbestand in einem Siefen	östlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.843 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.2-06 Blatt Nr.: 81	Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	südöstlich von Oberwinkelhausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 6.234 m ²
WK_4.2-07 Blatt Nr.: 63	Pappelbestand im Hilgener Bach- tal zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-05	südöstlich von Hilgen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.844 m ²
WK_4.2-09 Blatt Nr.: 80	Fichtenmischbestand am Bach und im Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	südöstlich von Bechhausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 15.434 m ²
WK_4.2-10 Blatt Nr.: 79, 80	Fichtenbestand an einer Quelle und in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	westlich von Dabringhausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 14.728 m ²
WK_4.2-11 Blatt Nr.: 80	Zwei Fichtenbestände an einer Quelle und in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	nördlich von Dabringhausen Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 10.976 m ²
WK_4.2-12 Blatt Nr.: 62, 79	Fichtenbestand und Mischbe- stand in der Eifgenbachaue zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	westlich von Dabringhausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 7.054 m ²
WK_4.2-13 Blatt Nr.: 79, 80	Fichten-/Lärchenbestand an einer Quelle und in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	westlich von Dabringhausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.414 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.2-14	Siefenbegleitender Mischwald am Malsberger Bach	östlich von Forthausen
Blatt Nr.: 95	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 3.278 m ²

4.2-100 bis 199 Nadelholzbestände am Hang

Bei der Wiederaufforstung oder Umbau der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Hang-Nadelholzbeständen werden standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben. Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung standortgerechter Nadelbaumarten. Die Beimischung an Nadelholz darf einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen.

Die beschriebenen Nadelholzbestände können die Bodenschutzfunktion des Waldes nicht optimal ausüben. Der kleinflächige Umbau in stabilisierendes Laubholz geschieht durch Voranbau unter Schirm oder durch Auspflanzen in größeren Lücken. In Lücken können standortheimische Nadelbäume bis zu 20 % Flächenanteil eingebracht werden.

Die Festsetzungen dienen gleichfalls der Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.

WK_4.2-100	Fichtenbestand am Hang an der "Eifgenwiese"	westlich von Rausmühle
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 4.232 m ²

WK_4.2-101	Fichtenbestand am Hang zur Linnefe	westlich von Lindscheid
Blatt Nr.: 61, 78	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 45.639 m ²

4.3 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten**

Gemäß § 25 LG NRW wird festgesetzt:

Es handelt sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopschutz. Aus diesem Grunde sind kahlhiebsfreie Verjüngungsformen anzuwenden. Darunter fallen Einzel-, Saum- und Femelhiebe.

Die räumliche Abgrenzung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarten an den Bachsiefen nicht an Grundstücksgrenzen, Geländeknicken, Wegen oder Bestandesgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beiderseits der Ufer ein zwanzig Meter breiter Streifen als festgesetzt (gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).

Das Kahlhiebverbot gilt nicht für Nadelholzbestände innerhalb der festgesetzten Flächen.

Die ergänzenden Regelungen zu den Naturschutzgebieten gem. Ziffern WK_2.1-06 "Eifgenbachtal und Seitentäler" sowie WK_2.1-07 „Dhünn und Linnefetal“ für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaenwälder (91EO)**

- sowie für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, sind zu beachten.

4.3-01 bis 99 Hang-Laubholzbestände sowie Schlucht-, Siefen- und Auwälder und sonstige Feuchtwälder

Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Hang-Laubholzbestände sowie Schlucht-, Siefen- und Feuchtwälder, wird der Kahlhieb untersagt.

Bei der Wiederaufforstung bzw. dem Waldumbau der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Hang-Laubholzbestände sowie Schlucht-, Siefen- und Feuchtwälder, werden standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

Hang-Laubholzbestände sowie Schlucht-, Siefen- und Feuchtwälder sind im Übergangsbereich der Bergischen Hochfläche zu den Tälern und Siefen häufig. Ihre Bodenschutzfunktion wird durch kleinflächige Verjüngungsformen (Einzelhiebe, Femel-, Schirmhiebe) sowie durch die potenziell natürliche Vegetation (Eiche, Buche, Hainbuche etc.) gesichert.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-01	Eichen-/Buchen-/Fichtenbestand im Quellbereich	nordöstlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 4.935 m ²
		Das Kahlhiebverbot gilt nicht für die Nadelgehölze innerhalb der Festsetzung.
WK_4.3-02	Eichen-/Buchenbestand an einer Quelle und in einem Siefen	östlich von Oberwinkelhausen
Blatt Nr.: 81, 82	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 19.465 m ²
WK_4.3-03	Eichen-/Buchenbestand an einer Quelle	südlich von Haid
Blatt Nr.: 82	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 4.768 m ²
WK_4.3-04	Eichen-/Buchenbestand am Eifgenbach	östlich von Wermelskirchen
Blatt Nr.: 97, 98, 112	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 12.087 m ²
WK_4.3-05	Erlen- und Eichenbestand am Sengbach	südöstlich von Oberwinkelhausen
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 1.677 m ²
WK_4.3-06	Eichen-/Buchenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	südöstlich von Oberwinkelhausen
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 13.480 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-07 Blatt Nr.: 80, 81	Buchen-/Eichenbestand in der Bachaue zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	östlich von Lehn Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 13.904 m ²
WK_4.3-08 Blatt Nr.: 81	Eichen-/Buchenbestand in einem Quellbereich zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	südlich von Kolfhausen / Herrlinghausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.169 m ²
WK_4.3-09 Blatt Nr.: 80, 81	Eichen-/Buchenbestand in einem Quellbereich zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	südlich von Herrlinghausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 24.931 m ²
WK_4.3-10 Blatt Nr.: 97	Buchen-/Eichenbestand an einem Teich, in einem Siefen und an den Siefenböschungen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	westlich von Vorderhufe Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 36.213 m ²
WK_4.3-11 Blatt Nr.: 97	Eichen-/Buchenbestand im Quellbereich zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	südlich von Braunsberg Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 24.339 m ²
WK_4.3-12 Blatt Nr.: 97	Buchen-/Eichenbestand in der Eifgenbachaue zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	östlich von "Im Berg" Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.748 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-13	Eichen-/Buchenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	westlich von Eipringhausen
Blatt Nr.: 97, 111	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 14.658 m ²
WK_4.3-14	Buchenbestände am Flachssiefen und an den Hängen	nördöstlich von Finkenholz
Blatt Nr.: 97, 111	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 9.631 m ²
WK_4.3-15	Buchen-/Eichenbestand in einem Siefen	nördlich von Asmannskotten
Blatt Nr.: 111	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.562 m ²
WK_4.3-16	Eichen-/Buchenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	nordwestlich von Asmannskotten
Blatt Nr.: 111	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 7.101 m ²
WK_4.3-17	Eichen-/Buchenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	nordöstlich von Asmannskotten
Blatt Nr.: 111	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 14.948 m ²
WK_4.3-18	Buchen-/Eichenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	südlich von Süppelbach
Blatt Nr.: 111	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.254 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-19	Eichen-/Buchenbestand im Quellbereich und im Siefen	westlich von Rausmühle
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 14.086 m ²
WK_4.3-20	Erlen-/Pappelbestand in der Eifgenbachaue	südwestlich von Rausmühle
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 6.041 m ² Das Kahlhiebverbot gilt nicht für die Pap-peln.
WK_4.3-21	Erlenbestand in der Eifgenbachaue	nördlich von Rausmühle
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.747 m ² Das Kahlhiebverbot gilt nicht für die Pap-peln.
WK_4.3-22	Eichen-/Buchenbestand im Quellbereich	südöstlich von Löh
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 30.744 m ²
WK_4.3-23	Eichen-/Buchenbestand in der Bachaue	westlich vom "Evges Berg"
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 13.908 m ²
WK_4.3-24	Eichen-/Birkenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	nordöstlich von Pletzberg
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.089 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-25	Eichen-/Buchenbestand am Eifgenbach	westlich von Neuenmühle
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.272 m ²
WK_4.3-26	Eichen-/Buchenbestand am Eifgenbach	nordwestlich von Wöllersberg
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 8.973 m ²
WK_4.3-27	Eichen-/Buchenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	östlich von Wöllersberg
Blatt Nr.: 96, 110	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 28.695 m ²
WK_4.3-28	Eichen-/Buchenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	südlich von Asmannskotten
Blatt Nr.: 96, 110	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.484 m ²
WK_4.3-29	Erlen-/Eichen-/Kirschenbestand in der Eifgenbachaue	westlich von Dabringhausen
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 6.186 m ²
WK_4.3-30	Eichen-/Buchen-/Kirschen-/Erlenbestand in einem Siefen und am Hang	nördlich von Limmringhausen
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 30.114 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-31	Eichen-/Buchenbestand am Hang eines Siefens	südwestlich von Luchtenberg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 12.680 m ² Die Festsetzung dient in besonderem Maße dem Bodenschutz.
WK_4.3-32	Buchen-/Eichenbestand am Hang an einer Quelle und in einem Siefen	südlich von Luchtenberg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 15.618 m ²
WK_4.3-33	Buchen-/Eichenbestand in einem Siefen	nördlich von "Haus Haniel"
Blatt Nr.: 61, 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 8.459 m ²
WK_4.3-34	Buchen-/Eichen-/Kirschenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	südlich von Bremen
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 20.582 m ²
WK_4.3-35	Eichenbestand an einem Bach und in einem Siefen	westlich von Dabringhausen
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 14.591 m ²
WK_4.3-36	Buchen-/Eichenbestand im Quellbereich und in einem Siefen	südlich von Lüdorf
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 9.665 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-37	Buchen-/Eichenbestand in einem Siefen	südlich von Lüdorf
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.976 m ²
WK_4.3-38	Erlen-/Weiden-/Kirschenbestand in einem Siefen und an einem verlandeten Teich	südlich von Lüdorf
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.743 m ²
WK_4.3-39	Erlenbestand in einem Siefen	südlich von Lüdorf
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.228 m ²
WK_4.3-40	Eichen-/Buchenbestand an der Linnefe	südlich von Dabringhausen
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 15.513 m ²
WK_4.3-41	Eichen-/Buchen-/Kiefernbestand in einem Siefen	südlich von Dabringhausen
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.963 m ²
WK_4.3-42	Eichen-/Buchenbestand an der Linnefe	südlich von Dabringhausen
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 9.125 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-43	Eichen-/Buchen-/Kirschenbestand in Quellbereichen und in einem Siefen	nordöstlich von Haussels
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 24.757 m ²
WK_4.3-44	Eichen- / Buchenbestand an einem Nebensiefen zur Vorsperre "Kleine Dhünn"	westlich von Mittelberg
Blatt Nr.: 109	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 13.587 m ²
WK_4.3-45	Erlenbestand in der Dhünnaue	nördlich "Forsthaus Aue"
Blatt Nr.: 61	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.004 m ²
WK_4.3-46	Buchenbestand in einem Siefen	südöstlich von Bremen
Blatt Nr.: 78	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 10.033 m ²
WK_4.3-47	Eichen-/Buchen-/Kirschenbestand in einem Quellsiefen	nördlich von Lindscheid
Blatt Nr.: 78	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 18.004 m ²
WK_4.3-48	Erlen-/Hainbuchen-/Buchenbestand am Eifgenbach	nördlich von Schöllerhof
Blatt Nr.: 45	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 695 m ²
WK_4.3-49	Erlen-/Hainbuchen-/Buchenbestand an der Großen Dhünn	südlich von Altenhof
Blatt Nr.: 124	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.500 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-50 Blatt Nr.: 81	Erlenbestand in einer Quellmulde zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-09 zugehöriges Schutzobjekt WK_2.4-01	südlich von Oberwinkelhausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.150 m ²
WK_4.3-51 Blatt Nr.: 125	Laubholzbestand an einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-12 zugehöriges Schutzobjekt WK_2.4-13	südlich von Oberhagen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.210 m ²

4.3- 100 bis 199 Hang-Laubwaldbestände und Mischwaldbestände

In diesen, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Hang-Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen wird der Kahlhieb untersagt.

Bei der Wiederaufforstung bzw. dem Umbau der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Hang-Laubholzbeständen bzw. Mischwaldbeständen werden standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

Hang-Laubholzbestände sind im Übergangsbereich der Bergischen Hochfläche zu den Tälern und Siefen regelmäßig anzutreffen. Ihre Bodenschutzfunktion wird durch kleinflächige Verjüngungsformen (Einzelhiebe, Femel-, Schirmhiebe) sowie durch die potenziell natürliche Vegetation (Eiche, Buche, Hainbuche etc.) ohne Nadelholzbeimischung gesichert.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.

WK_4.3-100 Eichen-/Buchenbestand am Hang des ehemaligen Staubeckens Kovelsberg

Blatt Nr.: 112
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06

südlich von Kovelsberg

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 4.409 m²

WK_4.3-101 Eichen-/Buchenbestand am Hang

Blatt Nr.: 81
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04

südöstlich von Oberwinkelhausen

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 3.590 m²

WK_4.3-102 Eichen-/Birken-/Buchenbestand am Hang

Blatt Nr.: 80
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06

nördlich von Pletzberg

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 26.154 m²

WK_4.3-103 Eichen-/Buchenbestand am Hang

Blatt Nr.: 62
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07

südöstlich von Luchtenberg

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 11.355 m²

WK_4.3-104 Buchen-/Eichenbestand am Hang

Blatt Nr.: 62
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06

nordwestlich von Luchtenberg

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 7.079 m²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		Die Festsetzung dient in besonderem Maße dem Bodenschutz.
WK_4.3-105	Buchen-/Eichenbestand am Hang und am "Helle Siefen"	südlich von Luchtenberg
Blatt Nr.: 61, 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 18.336 m ²
WK_4.3-106	Eichen-/Buchenbestand sowie Mischwald am Hang und z.T. im "Helle Siefen"	nordwestlich Forsthaus Aue
Blatt Nr.: 61	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 26.929 m ²
WK_4.3-107	Eichen-/Buchenbestand am Hang	südlich von Limmringhausen
Blatt Nr.: 61, 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 51.459 m ²
WK_4.3-108	Eichen-/Buchenbestand im Siefen und am Hang	südlich von Limmringhausen
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 42.168 m ²
WK_4.3-109	Buchen-/Eichenbestand am Hang	nordwestlich von Großgrimberg
Blatt Nr.: 61	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 9.321 m ²
WK_4.3-110	Buchen-/Eichen-/Birkenbestand am Hang mit drei Quellen	nördlich von Gut Steinhausen
Blatt Nr.: 61	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 25.294 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-111	Roteichen-/Eichen-/Erlen-/Ahornbestand an einer Geländekante	südlich von Haus Haniel
Blatt Nr.: 61	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.691 m ²
WK_4.3-112	Buchenbestand am Hang	südöstlich von Haus Haniel
Blatt Nr.: 61	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 10.116 m ²
WK_4.3-113	Buchen-/Eichenbestand am Hang zur Linnefe	südöstlich von Gut Steinhausen
Blatt Nr.: 61, 78	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 73.562 m ²

4.3- 200 bis 299 Alte Laubwaldbestände

In diesen über 120-jährigen Laubholzbeständen sind bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) bis einschließlich der Zerfallsphase zu erhalten.

Die Festsetzung dient insbesondere der Umsetzung der FFH-Richtlinie und soll auf der Basis einer vertraglichen Regelung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt werden.

Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume können im Einzelfall aus Bewirtschaftungs- oder Arbeitssicherheitsgründen auch als Biotopholz-Gruppen vertraglich vereinbart werden.

WK_4.3-200	alter Buchen-/Eichenbestand am Siefenhang	nordwestlich von Haus Haniel
Blatt Nr.: 61, 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 45.019 m ²

Bei der konkreten Auswahl entsprechender Einzelbäume innerhalb der Bestände sollen die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Notwendigkeiten frühzeitig einbezogen werden.

WK_4.3-201 alte Eichenbestände im NSG "Große Dhünntalsperre"

Blatt Nr.: 94, 95, 108, 109, 124
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08

9 Teilflächen innerhalb der Wälder nördlich der Großen Dhünntalsperre

Anzahl der Teilflächen: 9
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 44.929 m²

Bei der konkreten Auswahl entsprechender Einzelbäume innerhalb der Bestände sollen die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Notwendigkeiten frühzeitig einbezogen werden.

WK_4.3-202 alte Buchenbestände im NSG "Große Dhünntalsperre"

Blatt Nr.: 95, 109
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08

6 Teilflächen innerhalb der Wälder nördlich der Großen Dhünntalsperre

Anzahl der Teilflächen: 6
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 72.707 m²

Bei der konkreten Auswahl entsprechender Einzelbäume innerhalb der Bestände sollen die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebenden Notwendigkeiten frühzeitig einbezogen werden.

4.3- 300 bis 399 Laub- und Mischwaldbestände

Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbestände wird der Kahlhieb auf 0,3 ha begrenzt.

Bei der Wiederaufforstung bzw. dem Umbau der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbestände werden standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben. Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung standortgerechter Nadelbaumarten. Die Beimischung an Nadelholz darf einen Flächenanteil von 20% nicht übersteigen.

Hierbei handelt es sich um Laubholzpuffer zu Siefen sowie um großflächige Laub- und Laubmischwaldbestände im Bereich des Naturschutzgebietes „Großen Dhünntalsperre“.

Großflächiger Abtrieb ist untersagt. Ein beschränkter Kahlhieb bis 0,3 ha Größe jedoch zulässig. Dennoch sollten kahlhiebsfreie Verjüngungsformen bevorzugt werden (Einzel-, Saum-, Femelhieb).

Möglichkeiten der Naturverjüngung sind zu nutzen. Die Verjüngung der Buche sollte unter Schirm, die der Eiche auf Blößen oder unter lockerem Schirm erfolgen. In Lücken können standortheimische Nadelbäume bis zu 20% Flächenanteil eingebracht werden.

Die Festsetzungen dienen gleichfalls der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.

WK_4.3-300 Eichen/Buchenbestand an zwei Quellsiefenhängen

Blatt Nr.: 82
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04

südlich von Haid

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 21.967 m²

WK_4.3-301 Laub-, Mischwald und Fichtenbestände in Hanglagen und im Bereich der Siefen im NSG "Große Dhünntalsperre"

Blatt Nr.: 78, 94, 95, 108, 109, 110, 124
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08 u. WK_2.2-16

Nördliche Hangwaldflächen und bewaldete Siefentäler entlang der Großen Dhünntalsperre und der Vorsperren

Anzahl der Teilflächen: 10
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 3.276.452 m²

Im Einvernehmen mit dem Wupperverband werden mit der Festsetzung die Vorgaben und waldbaulichen Entwicklungsziele des jeweils gültigen Forsteinrichtungswerkes zu Grunde gelegt. Hierbei steht ein fortlaufender Umbau der mittelalten Nadelholzbestände in Hanglagen in arten- und strukturreiche Laubmischwälder im Vordergrund. Zudem werden die für die Trinkwasserneubildung bedeutsamen Siefentäler und Quellbereiche schrittweise von Fehlbestockungen freigestellt und durch standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaften abgelöst.

4.3- 400 bis 499 Steilhang-Nadelholzbestände

Für den nachstehend näher bezeichneten, in der Festsetzungskarte gekennzeichneten und in seinen Grenzen festgesetzten Steilhang-Nadelholzbestand wird der Kahlhieb auf 0,3 ha begrenzt.

Bei der Wiederaufforstung des nachstehend näher bezeichneten, in der Festsetzungskarte gekennzeichneten und in seinen Grenzen festgesetzten Steilhang-Nadelholzbestandes werden standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

Zulässig ist die trupp-, gruppen-, oder horstweise Beimischung von Nadelgehölzen mit einem Flächenanteil bis zu 25 %

Der beschriebene Nadelholzbestand kann die Bodenschutzfunktion des Waldes nicht optimal erfüllen. Die kleinflächige Umwandlung in stabilisierendes Laubholz erfolgt durch Voranbau unter Schirm oder durch Auspflanzen in größeren Lücken.

Die Festsetzung dient gleichfalls der Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit des Bestandes.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_4.3-400	Fichtenbestand am Steilhang oberhalb der Dhünn	nördlich von Großgrimberg
Blatt Nr.: 61	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 8.941 m ²

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG NRW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NRW weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Der Landschaftsplan hat nach § 26 LG NRW Abs. 1-3 die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 20 Abs.1, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Kennzeichnung in den Festsetzungskarten kenntlich gemacht.

Befreiungen richten sich nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36-41 LG NRW i.V. zu § 11 Abs. 5 BNatSchG geregelt. Dabei werden vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen angestrebt.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Gemäß § 26 Nr. 1 LG NRW sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "W" gekennzeichneten und abgegrenzten Flächen die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume festgesetzt.

Die untere Landschaftsbehörde überwacht die detaillierte Ausführung der notwendigen Maßnahmen.

Die räumliche Abgrenzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

5.1- 01 bis 99 Mit „standortfremden“ Baumarten bestockte Flächen

Für die nachfolgenden, mit nicht standortgerechten Baumarten bestockten Flächen in Bachtälern und Siefen wird, sofern im Einzelfall keine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt ist, eine Wiederbestockung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angestrebt.

Ist der Verursacher einer ungenehmigt mit „standortfremden“ Baumarten bestockten Fläche nicht eindeutig bestimmbar, werden vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin angestrebt.

Die Flächenauswahl und die Art der Maßnahmen zur Wiederbestockung von Flächen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft erfolgte im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Dies soll erfolgen durch:

- vollständige Entnahme der Bestände; natürliche Sukzession der frei werdenden Flächen und Zurückeroberung durch noch vorhandene Reste der autochthonen Bestockung,
- Entnahme oder Auflichtung der mittelalten Bestände auf einer Breite von mindestens 20 Metern beiderseits der Quellen, Bäche und Siefen; vorerst starke Durchforstung der verbleibenden Restbestände zwecks Förderung bzw. Verjüngung mit autochthonen Baumarten; völlige Zurückdrängung erst nach Sicherung einer beschattungsfähigen, natürlichen Bestockung.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.

WK_5.1-01 Zwei mittelalte Fichtenbestände in der Bachaue

nördlich und nordöstlich von Sellscheid

Blatt Nr.:
82, 83

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-03

Anzahl der Teilflächen: **2**
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 4.186 m²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-02	Mittelalter Nadelholzbestand in einem Siefen	nordwestlich von Lüffringhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.723 m ²
WK_5.1-03	Mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen	nordwestlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 7.257 m ²
WK_5.1-04	Mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen	nordöstlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 6.654 m ²
WK_5.1-05	Zwei Fichtenbestände am Stolzenberger Bach	bei Stolzenberg
Blatt Nr.: 65	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-10	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.531 m ²
WK_5.1-06	Vier mittelalte Fichtenbestände in der Bachaue	nördlich und nordöstlich von Sellscheid
Blatt Nr.: 82	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-03	Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 11.877 m ²
WK_5.1-07	Drei Fichtenbestände in einem Siefen	südlich von Hüngrer
Blatt Nr.: 81, 82	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 9.310 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-08</p> <p>Blatt Nr.: 82</p>	<p>Mittelalter Fichtenbestand im Quellbereich und in einem Siefen bei Meckbusch</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-05</p>	<p>westlich von Bollinghausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 4.546 m²</p>
<p>WK_5.1-09</p> <p>Blatt Nr.: 82</p>	<p>Zwei mittelalte Fichtenbestände in der Bachaue</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-05</p>	<p>nördlich und nordöstlich vom "Bellinghauser Berg"</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 3.559 m²</p>
<p>WK_5.1-10</p> <p>Blatt Nr.: 112</p>	<p>Mittelalter Fichtenbestand in der Bachaue</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-07</p>	<p>westlich von Kovelsberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 1.465 m²</p>
<p>WK_5.1-11</p> <p>Blatt Nr.: 112</p>	<p>Pappelbestand am Schwellbach</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-07</p>	<p>südwestlich von Kallenberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 2.204 m²</p>
<p>WK_5.1-12</p> <p>Blatt Nr.: 127</p>	<p>Junger Fichtenbestand am Rande des Eifgenbachs</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-07</p>	<p>nordöstlich von Buchholzen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 817 m²</p>
<p>WK_5.1-13</p> <p>Blatt Nr.: 127</p>	<p>Fichtenbestand an einer Quelle und in einem Siefen</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>westlich von Oberdurholzen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 686 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-14	Mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen	nördlich von Hinterweg
Blatt Nr.: 64	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-19	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 6.090 m ²
WK_5.1-15	Mittelalter Fichtenbestand am Ellinghauser Bach	westlich von Ellinghausen
Blatt Nr.: 64	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-19	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.444 m ²
WK_5.1-16	Vier Fichtenbestände am Ellinghauser Bach	südlich und südwestlich von Ellinghausen
Blatt Nr.: 64, 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-19	Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 12.026 m ²
WK_5.1-17	Fünf mittelalte Fichtenbestände am Ellinghauser Bach	nordöstlich und östlich von Ellinghausen
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-19	Anzahl der Teilflächen: 5 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 10.988 m ²
WK_5.1-18	Drei mittelalte Fichtenbestände in einem Siefen	südöstlich von Ellinghausen bzw. nordwestlich von Lehn
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-19	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 11.516 m ²
WK_5.1-19	Drei Fichtenbestände in einem Siefen	südöstlich von Oberwinkelhausen
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 8.658 m ²
WK_5.1-20	Fichtenbestand in einem Siefen	östlich von Oberwinkelhausen
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.631 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-21 Blatt Nr.: 81	Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-19	westlich von Tente Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.192 m ²
WK_5.1-22 Blatt Nr.: 81	Zwei mittelalte Fichtenbestände im Paulssiefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-09	westlich von Bähringhausen Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 6.485 m ²
WK_5.1-23 Blatt Nr.: 97	Fichtenbestand am Braunsberger Bach zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	südwestlich von Braunsberg Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.402 m ²
WK_5.1-24 Blatt Nr.: 97	Fichtenbestand am Quellbereich und am Bachlauf zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	südsüdöstlich von Braunsberg Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.072 m ²
WK_5.1-25 Blatt Nr.: 97	Mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04 u. 07	südöstlich von Braunsberg Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.189 m ²
WK_5.1-26 Blatt Nr.: 126	Fichtenbestände in einem Quellbachtal zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04 u. 11	südlich von Oberhebbinghausen Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.809 m ²
WK_5.1-27 Blatt Nr.: 126	Fichtenbestand im Knochenmühler Bachtal zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	nördlich von Knochenmühle Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.230 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-28 Blatt Nr.: 63	Lärchenbestand im Siefen und am Hang zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-05	südwestlich vom Hilgener Ziegeleiloch Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.066 m ²
WK_5.1-29 Blatt Nr.: 80	Fichtenbestände am Eifgenbach und in zwei Nebensiefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06 Für diese Flächen wird eine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt.	nordöstlich von Buddemühle sowie südwestlich von Rausmühle Anzahl der Teilflächen: 8 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 37.061 m ² Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
WK_5.1-30 Blatt Nr.: 80, 96	Fichtenbestand in der Eifgenbachaue zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	westlich von Neuemühle Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.735 m ²
WK_5.1-31 Blatt Nr.: 96	Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	nordwestlich von Wöllersberg Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.577 m ²
WK_5.1-32 Blatt Nr.: 96	Fichtenbestand in einem Seitental des Eifgenbaches zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	südöstlich von Finkenholll Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 513 m ²
WK_5.1-33 Blatt Nr.: 96	Mittelalter Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-07	südöstlich von Emminghausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.298 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-34 Blatt Nr.: 96	Fichtenbestand im Quellbereich zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04 u. 13	südöstlich von Große Ledder Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.229 m ²
WK_5.1-35 Blatt Nr.: 110	Fichtenbestand im Talsystem im Sohlerentalbereich eines Neben- tals zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-08	westlich von Dhünn nördlich des Freibades Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.259 m ²
WK_5.1-36 Blatt Nr.: 110	Fichtenbestand im Sohlerental im Heiligenbornsiefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	westlich von Pilghausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 9.676 m ²
WK_5.1-37 Blatt Nr.: 110	Fichtenbestand in einem Nebentä- lchen der Kleinen Dhünn zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	südlich von Dhünn Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.901 m ²
WK_5.1-38 Blatt Nr.: 125	Fichtenbestand in einem Quellsie- fen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	zwischen Hülsen und Neuenhaus Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.349 m ²
WK_5.1-39 Blatt Nr.: 125	schmaler Fichtenbestand im Sie- fen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	östlich des Sportplatzes bei Dhünn Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.946 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-40 Blatt Nr.: 125	Fichtenbestand im Quellbereich zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	nordwestlich von Haarhausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.942 m ²
WK_5.1-41 Blatt Nr.: 125	Fichtenbestand in einem Seitentä- lichen des Haarbaches zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-12	westlich von Bergstadt Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.944 m ²
WK_5.1-42 Blatt Nr.: 125	Fichtenbestand im Sohllental ein- schließlich fichtenbestandener Teich zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-12	westlich von Oberhagen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 11.801 m ²
WK_5.1-43 Blatt Nr.: 125	Fichtenbestand im Krähenbach- talsystem zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-12	westlich von Halzenberg Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.180 m ²
WK_5.1-44 Blatt Nr.: 125	Fichtenbestand im Haarbachtal und Nebensiefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-12	westlich von Niederhagen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 9.418 m ²
WK_5.1-45 Blatt Nr.: 138	Fichtenbestand im "Haßsiefen" im Nebensiefen des Purder-baches zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-14	östlich von Mittelhagen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 10.583 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-46 Blatt Nr.: 79	Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	nördlich von Haussels Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 8.744 m ²
WK_5.1-47 Blatt Nr.: 79	Fichtenbestand an der Linnefe zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-17	nördlich von Ketzberg Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.436 m ²
WK_5.1-48 Blatt Nr.: 95	Fünf mittelalte Fichtenbestände an der Linnefe und an zwei Quellen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-17	östlich und südöstlich von Grunewald Anzahl der Teilflächen: 5 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.116 m ²
WK_5.1-49 Blatt Nr.: 95	Fichtenbestand in einem Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-17	östlich von Plettenburg Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.902 m ²
WK_5.1-50 Blatt Nr.: 95	Fichtenbestand im Quellbereich und im Siefen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-16	südlich von Schlagbaum / Hundheim Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.616 m ²
WK_5.1-51 Blatt Nr.: 95	Fichtenriegel im Sohletal nördlich des Zulaufbeckens Hundhagen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-16	südlich von Schlagbaum Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.850 m ²
WK_5.1-52 Blatt Nr.: 95	Fichtenstreifen auf der Talsohle des Malsberger Baches zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08	nordöstlich von Forthausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.269 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-53</p> <p>Blatt Nr.: 109</p>	<p>Fichtenbestand in einem Siefen an der Vorsperre "Kleine Dhünn"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-15</p>	<p>westlich von Mittelberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 2.273 m²</p>
<p>WK_5.1-55</p> <p>Blatt Nr.: 109</p>	<p>Fichtenbestand in einem Sohlen- tal, Zulauf zur Vorsperre "Große Dhünn"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-15</p>	<p>südöstlich von Mittelberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 2.180 m²</p>
<p>WK_5.1-56</p> <p>Blatt Nr.: 124</p>	<p>Fichtenbestand in einem Quell- nebensiefen des Krähenbaches</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04 u. 15</p>	<p>westlich von Hammesrostringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 3.548 m²</p>
<p>WK_5.1-57</p> <p>Blatt Nr.: 124</p>	<p>Fichtenbestand in einem Siefentä- chen zur Vorsperre "Große Dhünn"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-15</p>	<p>südöstlich von Hammesrostringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 3.794 m²</p>
<p>WK_5.1-58</p> <p>Blatt Nr.: 124</p>	<p>Fichtenbestand im Talsohlenbe- reich der Großen Dhünn</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08</p>	<p>südlich von Niederhagen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 3.229 m²</p>
<p>WK_5.1-59</p> <p>Blatt Nr.: 78</p>	<p>Mittelalter Fichtenbestand im Sie- fen an der Linnefemündung</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07</p>	<p>nordöstlich von Gut Steinhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 1.721 m²</p>

5.1- 100 bis 199 Maßnahmen an Quellen, Teichen und Gewässern

Für die nachfolgenden, durch verschiedene (wasser-)bauliche Maßnahmen beeinträchtigten Quellbereiche, Siefen und Bachtäler wird eine Wiederherstellung von zusammenhängenden, intakten Fließgewässerökosystemen angestrebt.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.

Sofern eine Beseitigung bzw. Renaturierung von Teichen oder Teichanlagen vorgesehen ist, gilt die Festsetzung ausschließlich für ungenehmigte Teiche oder Teichanlagen.

WK_5.1-100 Quellbereich

Blatt Nr.: 99
zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-06

naturnahe Gestaltung der Teiche, Renaturierung des Quellbereiches (Beseitigung von Quellfassungen etc.).

westlich von Kenkhausen

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 403 m²

WK_5.1-101 Teich im Siefen ("Eichenbusch") am Sellscheider Bachtal

Blatt Nr.: 65
zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-02

naturnahe Gestaltung des Teiches durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Weidevieh.

westlich von Sellscheid

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 115 m²

WK_5.1-102 Teich im Stolzenberger Bachtal

Blatt Nr.: 65
zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-10

naturnahe Gestaltung des Teiches durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Weidevieh, Beseitigung der Hütte.

nordöstlich von Stolzenberg

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 241 m²

WK_5.1-103 Teichanlage im Bachtal

Blatt Nr.: 82
zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.1-04

südlich von Hüniger

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 291 m²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>naturnahe Gestaltung der Teiche durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze, Auszäunung von Weidevieh.</p>	
WK_5.1-104	Verbauter Quellbereich	nördlich von Bähringhausen
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	<p>Renaturierung des Quellbereiches (Beseitigung von Quellfassungen, Auszäunung von Weidevieh, etc.).</p>	Flächengröße: 507 m ²
WK_5.1-105	Aufgelassene Teichanlage	nördlich von "In den Birgden"
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	<p>naturnahe Gestaltung der Teiche durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Weidevieh.</p>	Flächengröße: 1.199 m ²
WK_5.1-106	Teichanlage	nördlich von Braunsberg
Blatt Nr.: 97	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	<p>naturnahe Gestaltung der Teichanlage durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Weidevieh.</p>	Flächengröße: 922 m ²
WK_5.1-107	Aufgelassene Teichanlage und verbauter Quellbereich	nördlich von "Im Berg"
Blatt Nr.: 97	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	<p>naturnahe Gestaltung der Teiche durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Weidevieh.</p>	Flächengröße: 412 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Renaturierung des Quellbereiches (Beseitigung von Quellfassungen, Auszäunung von Weidevieh, etc.)	
WK_5.1-108 Blatt Nr.: 63	drei Uferbereiche am Hilgener Ziegeleiloch zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-05	westlich und südwestlich von Bechhausen Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 959 m ²
	Sperrung des Durchgangs zum Gelände westlich von Bechhausen für Reiter durch Holzpalisaden. Sperrung der Trampelpfade zum Ufer außerhalb des Rundwanderweges durch Holzbarrieren (Baumholz) im Südosten und Westen des Geländes.	
WK_5.1-109 Blatt Nr.: 96	Teichanlage, z.T. aufgelassen zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-07	nordwestlich von Arnzhäuschen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.344 m ²
	naturnahe Gestaltung der Teichanlage durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Weidevieh.	
WK_5.1-110 Blatt Nr.: 62	Aufgelassene Teiche zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	südlich von Limmringhausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 622 m ²
	naturnahe Gestaltung der Teiche durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Weidevieh.	
WK_5.1-111 Blatt Nr.: 79	Aufgelassener Teich mit Rohrdurchlass zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	südöstlich von Bremen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 556 m ²
	naturnahe Gestaltung der Teiche durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze,	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Weidevieh. Beseitigung des Durchlasses und Ersatz durch eine Furt.	
WK_5.1-112 Blatt Nr.: 95	Quellbereich und Verrohrung des Bachlaufes (Gully) im Bachtal zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-17	westlich von Grunewald Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.305 m ²
	Renaturierung des Quellbereiches. Beseitigung des Gullys und der Verrohrung und Wiederherstellung eines offenen, naturnahen Bachlaufes.	
WK_5.1-113 Blatt Nr.: 95	Teiche im Hauptschluss im Bachtal zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-17	südlich von Plettenburg Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.626 m ²
	naturnahe Gestaltung der Teiche durch Herausnahme aus dem Hauptstrom, Beseitigung von Uferbefestigungen, Abflachen der Uferböschungen, Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Weidevieh.	
WK_5.1-114 Blatt Nr.: 109	Gefasste Quelle im Wald zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-16	nördlich von Kleinklev Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 637 m ²
	Renaturierung der gefassten Quelle sowie Beseitigung der noch vorhandenen Betonfundamente.	
WK_5.1-115 Blatt Nr.: 78	Rohrdurchlass und verbauter Quellbereich zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	östlich von Haussels Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 830 m ²
	Renaturierung des Quellbereiches (Beseitigung von Quellfassungen, Auszäunung von Weidevieh, etc.) Beseitigung des Durchlasses und Ersatz durch eine Furt.	

5.1- 200 bis 299 Extensive Grünlandnutzung

Extensive Grünlandnutzung zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nachstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.

WK_5.1-200 Wirtschaftsgrünland im NSG "Töckelhausener Bachtal"

nördlich von Töckelhausen

Blatt Nr.: 113
 zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03

Anzahl der Teilflächen: 1
 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 7.102 m²

WK_5.1-201 Wirtschaftsgrünland im NSG "Töckelhausener Bachtal"

östlich von Töckelhausen

Blatt Nr.: 113
 zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03

Anzahl der Teilflächen: 1
 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 13.488 m²

WK_5.1-202 Wirtschaftsgrünland im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"

im Seitensiefen des Eifgenbaches westlich von Süppelbach

Blatt Nr.: 112
 zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06

Anzahl der Teilflächen: 1
 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 2.562 m²

WK_5.1-203 Wirtschaftsgrünland im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"

im Kovelsberger Bachtal nordöstlich von Kovelsberg

Blatt Nr.: 112
 zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06

Anzahl der Teilflächen: 1
 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 6.456 m²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-204</p> <p>Blatt Nr.: 81, 82</p>	<p>Wirtschaftsgrünland im NSG "Sengbachtal"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04</p>	<p>westlich von Unterweg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 4.180 m²</p>
<p>WK_5.1-205</p> <p>Blatt Nr.: 97</p>	<p>Wirtschaftsgrünland (Pferde- weide) im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>im Seitensiefen des Eifgenbaches nörd- lich von "Im Berg"</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 4.184 m²</p>
<p>WK_5.1-206</p> <p>Blatt Nr.: 97</p>	<p>Wirtschaftsgrünland im NSG "Eif- genbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>im Seitensiefen des Eifgenbaches nord- östlich von "Im Berg"</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 22.453 m²</p>
<p>WK_5.1-207</p> <p>Blatt Nr.: 97</p>	<p>Wirtschaftsgrünland im NSG "Eif- genbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>nördlich von "Im Berg"</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 10.047 m²</p>
<p>WK_5.1-208</p> <p>Blatt Nr.: 111</p>	<p>Wirtschaftsgrünland im NSG "Eif- genbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>in der Eifgenbachaue südöstlich von Ei- pringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 7.948 m²</p>
<p>WK_5.1-209</p> <p>Blatt Nr.: 111</p>	<p>Wirtschaftsgrünland im NSG "Eif- genbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>in der Eifgenbachaue südöstlich von Ei- pringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 4.043 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-210	Wirtschaftsgrünland im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	südöstlich von Well
Blatt Nr.: 111	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 6.081 m ²
WK_5.1-211	Wirtschaftsgrünland im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	in der Eifgenbachaue südöstlich von Well
Blatt Nr.: 111, 126	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 13.609 m ²
WK_5.1-212	Wirtschaftsgrünland im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	im Seitensiefen des Eifgenbaches südwestlich von Löh
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.901 m ²
WK_5.1-213	Wirtschaftsgrünland im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	in der Eifgenbachaue südöstlich von Löh
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.770 m ²
WK_5.1-214	Wirtschaftsgrünland im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	in einem Seitensiefen des Eifgenbaches westlich von Hollkotten
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.436 m ²
WK_5.1-215	Wirtschaftsgrünland im NSG "Große Dhünntalsperre"	Talau des Purder Baches südöstlich von Friedenberg
Blatt Nr.: 138	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 33.837 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-216</p> <p>Blatt Nr.: 138</p>	<p>Wirtschaftsgrünland im NSG "Große Dhünntalsperre"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08</p>	<p>Talaue des Purder Baches nordöstlich von Niederhagen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 20.848 m²</p>
<p>WK_5.1-217</p> <p>Blatt Nr.: 137</p>	<p>Wirtschaftsgrünland im NSG "Große Dhünntalsperre"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08</p>	<p>Talaue des Purder Baches südöstlich von Niederhagen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 17.673 m²</p>
<p>WK_5.1-218</p> <p>Blatt Nr.: 45</p>	<p>Wirtschaftsgrünland im NSG "Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>in der Dhünnaue westlich von Schöllershof</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 23.307 m²</p>

5.1- 300 bis 399 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen, zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften, innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nachstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplans.

<p>WK_5.1-300</p> <p>Blatt Nr.: 83</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eschbachtal"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-02</p>	<p>südlich von Heienbrucherhammer</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 2.420 m²</p>
---	--	---

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-301	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Töckelhausener Bachtal"	östlich der Eschbachtalsperre
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 13.671 m ²
WK_5.1-302	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Töckelhausener Bachtal"	nördlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.475 m ²
WK_5.1-303	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Töckelhausener Bachtal"	nördlich von Töckelhausen
Blatt Nr.: 112, 113	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-03	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.320 m ²
WK_5.1-304	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Sengbachtal"	südlich von Hüngrer
Blatt Nr.: 82	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.465 m ²
WK_5.1-305	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Sengbachtal"	südlich von Hüngrer
Blatt Nr.: 82	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.340 m ²
WK_5.1-306	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	südöstlich des Eifgenstadions
Blatt Nr.: 98, 112	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 8.475 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-307	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	westlich von Kovelsberg
Blatt Nr.: 112	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 47.832 m ²
WK_5.1-308	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	östlich von Kovelsberg
Blatt Nr.: 112	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.531 m ²
WK_5.1-309	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nordöstlich von Kovelsberg
Blatt Nr.: 112	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 7.038 m ²
WK_5.1-310	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	südöstlich von Rattenberg, südliches Eifgenquellgebiet
Blatt Nr.: 127	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.105 m ²
WK_5.1-311	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	östlich von Buchholzen
Blatt Nr.: 127	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.734 m ²
WK_5.1-312	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Sengbachtal"	südöstlich von Oberwinkelhausen
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.776 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-313	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Sengbachtal"	östlich von Oberwinkelhausen
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.905 m ²
WK_5.1-314	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Sengbachtal"	nördlich von Bähringhausen
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 11.580 m ²
WK_5.1-315	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Sengbachtal"	nördlich von "In den Birgden"
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.791 m ²
WK_5.1-316	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	südwestlich von Herrlinghausen
Blatt Nr.: 80, 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 21.705 m ²
WK_5.1-317	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	südlich von Braunsberg
Blatt Nr.: 81, 97	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 55.319 m ²
WK_5.1-318	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	südwestlich von Hinterhufe
Blatt Nr.: 97	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 31.941 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-319</p> <p>Blatt Nr.: 97, 111</p>	<p>Ehemalige Grünlandflächen im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südlich von Wermelskirchen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 9.892 m²</p>
<p>WK_5.1-320</p> <p>Blatt Nr.: 97</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>in der Eifgenbachau östlich von Vorderhufe</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 8.123 m²</p>
<p>WK_5.1-321</p> <p>Blatt Nr.: 96, 97</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>nördlich von Wöllersberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 22.887 m²</p>
<p>WK_5.1-322</p> <p>Blatt Nr.: 96, 97</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südlich von Hinterhufe</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 8.705 m²</p>
<p>WK_5.1-323</p> <p>Blatt Nr.: 111</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>östlich von Eipringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 3.464 m²</p>
<p>WK_5.1-324</p> <p>Blatt Nr.: 111</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südöstlich von Eipringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 25.532 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-325</p> <p>Blatt Nr.: 111</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südöstlich von Well</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 5.079 m²</p>
<p>WK_5.1-326</p> <p>Blatt Nr.: 111</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südwestlich von Asmannskotten</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 2.758 m²</p>
<p>WK_5.1-327</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>westlich von Buddemühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 1.634 m²</p>
<p>WK_5.1-328</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>westlich von Löh</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 13.936 m²</p>
<p>WK_5.1-329</p> <p>Blatt Nr.: 62, 63, 79, 80</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südöstlich von Bechhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 37.552 m²</p>
<p>WK_5.1-330</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>östlich von Buddemühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 2.444 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-331	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	östlich von Buddemühle Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 17.525 m ²
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	
WK_5.1-332	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	östlich von Löh Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.876 m ²
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	
WK_5.1-333	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	westlich von Emminghausen Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.180 m ²
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	
WK_5.1-334	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nördlich von Butscheid Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 5.074 m ²
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	
WK_5.1-335	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	südwestlich von Neuemühle Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.387 m ²
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	
WK_5.1-336	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	westlich von Neuemühle Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 4.725 m ²
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-337	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nordwestlich von Pantholz
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 17.825 m ²
WK_5.1-338	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	südwestlich von Wöllersberg
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 2.581 m ²
WK_5.1-339	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	in einem Seitensiefen des Eifgenbaches nordwestlich von Hollkotten
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 3.169 m ²
WK_5.1-340	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nördlich von Kreckersweg
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 11.798 m ²
WK_5.1-341	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nördlich von Kreckersweg
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 10.359 m ²
WK_5.1-342	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	westlich von Pantholz
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 16.280 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-343	Ehemalige Grünlandfläche auf der Talsohle	westlich von Dhünn südlich von Wickhausen bis zum "Kirchenberg"
Blatt Nr.: 126	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 7.634 m ²
WK_5.1-344	Ehemalige Grünlandfläche auf der Talsohle	westlich von Dhünn zwischen dem "Kirchenberg" und dem "Haagerfeld"
Blatt Nr.: 110, 111	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-08	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 37.991 m ²
WK_5.1-344a	ehemalige Nass- und Feuchtgrünlandfläche im LSG "Seitentäler, Nebentäler und Tal der Kleinen Dhünn"	südlich von Dhünn
Blatt Nr.: 110	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-11	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 9.484 m ²
		Die Maßnahme dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der binsenreichen Nasswiese als wertvolles Verbindungselement im Biotopverbund.
WK_5.1-345	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Große Dhünntalsperre"	im Purder Bachtal südöstlich von Niederhagen
Blatt Nr.: 137	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 4.086 m ²
WK_5.1-346	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nordöstlich von Markusmühle
Blatt Nr.: 62, 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 25.984 m ²
WK_5.1-347	Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nördlich von Luchtenberg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
		Flächengröße: 5.733 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-348</p> <p>Blatt Nr.: 62</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>nördlich von Limmringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 1.991 m²</p>
<p>WK_5.1-349</p> <p>Blatt Nr.: 79</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Dhünntal und Linnefe-bachtal mit Seitentälern"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07</p>	<p>südlich von Lüdorf</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 20.052 m²</p>
<p>WK_5.1-350</p> <p>Blatt Nr.: 124</p>	<p>Brachliegende Grünlandflächen im Tal, im NSG "Große Dhünntal-sperre"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08</p>	<p>zwischen Neumühle und der Mündung in die Vorsperre</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 34.085 m²</p>
<p>WK_5.1-351</p> <p>Blatt Nr.: 61</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Dhünntal und Linnefe-bachtal mit Seitentälern"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07</p>	<p>im Helenental</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 2.294 m²</p>
<p>WK_5.1-352</p> <p>Blatt Nr.: 61</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Dhünntal und Linnefe-bachtal mit Seitentälern"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07</p>	<p>westlich von Haus Haniel</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 16.692 m²</p>
<p>WK_5.1-353</p> <p>Blatt Nr.: 78</p>	<p>Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Dhünntal und Linnefe-bachtal mit Seitentälern"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07</p>	<p>nordwestlich von Lindscheid</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 6.179 m²</p>

WK_5.1-354 ehemalige Grünlandflächen, Offenlandbiotope und krautige Sukzessionsflächen im NSG "Große Dhünntalsperre

Blatt Nr.: 78, 94, 95, 108, 109
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08

13 Teilflächen zwischen der Vorsperre "Kleine Dhünn", im Randbereich der Großen Dhünntalsperre sowie an den Zulaufbecken

Anzahl der Teilflächen: 13
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 161.658 m²

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. Pflege der Teilflächen zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher krautiger Biotopstrukturen, soll nach Maßgabe noch zu erstellender Biotoppflegepläne im Einvernehmen zwischen dem Grundstückseigentümer (Wupperverband) und der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen.

WK_5.1-355 Ehemalige Grünlandfläche im NSG "Große Dhünntalsperre" (Krähenbachsiefen)

Blatt Nr.: 124
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08

südwestl. von Hammesrostringhausen

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 20.747 m²

5.1- 400 bis 499 Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung

Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung zur Erhaltung artenreicher Grünlandgesellschaften.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nachstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.

WK_5.1-400 Grünlandfläche im NSG "Eschbachtal"

Blatt Nr.: 83
zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-02

südwestlich von Zurmühle

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 1.651 m²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-401</p> <p>Blatt Nr.: 83</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eschbachtal"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-02</p>	<p>in der Eschbachaue östlich von Zurmühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 8.513 m²</p>
<p>WK_5.1-402</p> <p>Blatt Nr.: 83</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Heintjeshammer"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-01</p>	<p>am Heintjesmühlenbach südlich von Heintjeshammer</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 28.372 m²</p>
<p>WK_5.1-403</p> <p>Blatt Nr.: 83</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eschbachtal"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-02</p>	<p>nordöstlich von Heintjeshammer</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 1.431 m²</p>
<p>WK_5.1-404</p> <p>Blatt Nr.: 83, 99</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eschbachtal"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-02</p>	<p>südwestlich von Schlepenpohl</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 13.976 m²</p>
<p>WK_5.1-405</p> <p>Blatt Nr.: 82</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Sengbachtal"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04</p>	<p>südlich von Haid</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 1.463 m²</p>
<p>WK_5.1-406</p> <p>Blatt Nr.: 112</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südlich von Kovelsberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 8.986 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-407</p> <p>Blatt Nr.: 111, 112</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>nordöstlich von Eipringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 65.171 m²</p>
<p>WK_5.1-408</p> <p>Blatt Nr.: 127</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südöstlich von Rattenberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 12.047 m²</p>
<p>WK_5.1-409</p> <p>Blatt Nr.: 127</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>östlich von Buchholzen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 9.983 m²</p>
<p>WK_5.1-410</p> <p>Blatt Nr.: 127</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>nördlich von Oberdurholzen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 19.146 m²</p>
<p>WK_5.1-411</p> <p>Blatt Nr.: 126, 127</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>westlich von Unterdurholzen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 27.150 m²</p>
<p>WK_5.1-412</p> <p>Blatt Nr.: 81</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Sengbachtal"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04</p>	<p>südlich von Oberwinkelhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 3.269 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-413</p> <p>Blatt Nr.: 81, 97</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>zwischen Herrlinghausen und Vorderhufe</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 3.284 m²</p>
<p>WK_5.1-414</p> <p>Blatt Nr.: 97</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südlich von Braunsberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 10.328 m²</p>
<p>WK_5.1-415</p> <p>Blatt Nr.: 97</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>östlich von Vorderhufe</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 13.702 m²</p>
<p>WK_5.1-416</p> <p>Blatt Nr.: 97, 111</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>in der Eifgenbachaue östlich und südlich von Finkenholl</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 5 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 82.051 m²</p>
<p>WK_5.1-417</p> <p>Blatt Nr.: 97</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>bei Finkenholl</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 2.558 m²</p>
<p>WK_5.1-418</p> <p>Blatt Nr.: 96, 97</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>nordwestlich von Wöllersberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 11.198 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-419</p> <p>Blatt Nr.: 96, 97</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südlich von Hinterhufe</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 48.407 m²</p>
<p>WK_5.1-420</p> <p>Blatt Nr.: 96, 97</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>nordöstlich von Wöllersberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 7.429 m²</p>
<p>WK_5.1-421</p> <p>Blatt Nr.: 111</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>östlich von Eipringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 8.006 m²</p>
<p>WK_5.1-422</p> <p>Blatt Nr.: 111</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>westlich von Well</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 12.389 m²</p>
<p>WK_5.1-423</p> <p>Blatt Nr.: 111, 126</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>in der Eifgenbachaue südöstlich von Well</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 27.719 m²</p>
<p>WK_5.1-424</p> <p>Blatt Nr.: 97, 111</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>nördlich von Asmannskotten</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 27.880 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-425</p> <p>Blatt Nr.: 63</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Hilgener Ziegeleiloch"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-05</p>	<p>südwestlich von Bechhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 17.812 m²</p>
<p>WK_5.1-426</p> <p>Blatt Nr.: 63, 80</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>in einem Seitensiefen des Eifgenbaches westlich von Buddemühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 3.926 m²</p>
<p>WK_5.1-427</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>westlich von Löh</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 5.412 m²</p>
<p>WK_5.1-428</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>im Seitensiefen des Eifgenbaches östlich von Löh</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 5.848 m²</p>
<p>WK_5.1-429</p> <p>Blatt Nr.: 63, 80</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>in der Eifgenbachaue am Heitgesberg westlich von Dabringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 13.000 m²</p>
<p>WK_5.1-430</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>in der Eifgenbachaue nordwestlich von Dabringhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 37.195 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-431</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südwestlich von Rausmühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 7.972 m²</p>
<p>WK_5.1-432</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>östlich von Buddemühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 39.766 m²</p>
<p>WK_5.1-433</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>westlich von Löh</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 24.616 m²</p>
<p>WK_5.1-434</p> <p>Blatt Nr.: 80</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>nordwestlich von Emminghausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 24.220 m²</p>
<p>WK_5.1-435</p> <p>Blatt Nr.: 80, 96</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südlich von Herrlinghausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 15.811 m²</p>
<p>WK_5.1-436</p> <p>Blatt Nr.: 96</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südlich von Neuemühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 34.137 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.1-437	Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nordöstlich von Emminghausen
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 15.405 m ²
WK_5.1-438	Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	südwestlich von Wöllersberg
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 14.186 m ²
WK_5.1-439	Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nördlich von Markesmühle
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 8.011 m ²
WK_5.1-440	Grünlandfläche im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"	nördlich von Luchtenberg
Blatt Nr.: 62	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 15.844 m ²
WK_5.1-441	Grünlandfläche im NSG "Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern"	im Linnefebachtal nordwestlich von Haussels
Blatt Nr.: 78, 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 21.52 2 m ²
WK_5.1-442	Grünlandfläche im NSG "Dhünntal und Linnefebachtal mit Seitentälern"	nordwestlich von Grünenbäumchen
Blatt Nr.: 78, 79	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 28.889 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-443</p> <p>Blatt Nr.: 61</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Dhünntal und Linnefebachtal mit Seitentälern"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07</p>	<p>im Helenental südsüdöstlich von Luchtenberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 22.522 m²</p>
<p>WK_5.1-444</p> <p>Blatt Nr.: 78</p>	<p>Grünlandfläche im NSG "Dhünntal und Linnefebachtal mit Seitentälern"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-07</p>	<p>westlich von Haussels</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 9.773 m²</p>
<p>WK_5.1-445</p> <p>Blatt Nr.: 94, 95, 108, 109</p>	<p>Grünlandflächen mit Heckenstrukturen im NSG "Große Dhünntalsperre"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08</p> <p>Die Hecken- und Gehölzstrukturen sind zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen.</p>	<p>südwestlich von Kleinklev inmitten geschlossener Laub- und Nadelwälder</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 128.717 m²</p> <p>Die Hecken und Gehölze stellen wertvolle Verbindungselemente im Biotopverbund dar.</p>
<p>5.1- 500 bis 599 Bewirtschaftung der Obstwiesen</p>		
	<p>Extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiesen und ordnungsgemäße Pflege der Obstbäume durch Schnittmaßnahmen und Nachpflanzungen zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete.</p> <p>Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 dieses Landschaftsplans.</p>	<p>Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.</p> <p>Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.</p>
<p>WK_5.1-500</p> <p>Blatt Nr.: 83</p>	<p>Obstwiese im NSG "Eschbachtal"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-02</p>	<p>nördlich von Heintjeshammer</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 3.975 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>WK_5.1-501</p> <p>Blatt Nr.: 82</p>	<p>Obstwiese im NSG "Sengbachtal"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-04</p>	<p>südlich von Haid</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 1.373 m²</p>
<p>WK_5.1-502</p> <p>Blatt Nr.: 63, 80</p>	<p>Obstwiese im NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-06</p>	<p>südöstlich von Bechhausen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 10.839 m²</p>
<p>WK_5.1-503</p> <p>Blatt Nr.: 78</p>	<p>Streuobstwiese bei Sondern im NSG "Große Dhünntalsperre"</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-08</p>	<p>östlich von Lindscheid</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 11.754 m²</p>

5.2 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Gemäß § 26 Nr. 2 LG NRW sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "A" und mit entsprechenden Signaturen gekennzeichneten Standorte, Anpflanzungen festgesetzt.

Die Anpflanzungen werden von der unteren Landschaftsbehörde veranlasst.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die Anpflanzungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und Grundstücksnutzern zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis.

Die räumliche Abgrenzung der Anpflanzungen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Besondere Festsetzungen zur Durchführung der Maßnahmen:

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die entsprechenden Sicherheitsabstände gemäß den VDE-Bestimmungen zu berücksichtigen.

- bei allen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich Gehölzarten der Gehölzliste (siehe Anhang Ziffer 6.1) zu verwenden,

- bei Ergänzungspflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen ist der vorgegebene Abstand in der Reihe beizubehalten,

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - bei der Anlage und Anpflanzung von Baumgruppen ist eine Bestandsgröße von 3 bis 5 Exemplaren einzuhalten, - bei der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sind Hochstämme oder Solitärpflanzen (Stammumfang mindestens 12 bis 14 cm) zu verwenden, - für die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen sind mindestens 30 % Hochstämme und 25 % Heister oder zweimal verschulte Sträucher zu verwenden, - bei der Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzgruppen ist eine Gruppengröße von mindestens 10 bis 15 Exemplaren einzuhalten. - bei der Neuanlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 15 Metern einzuhalten. 	
<p>WK_5.2-01</p> <p>Blatt Nr.: 65</p>	<p>Anlage eines Gehölzstreifens an der Südseite des Wirtschaftsweges, am Burger Berg</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-01</p>	<p>südwestlich von Neuenflügel</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 549 m²</p>
<p>WK_5.2-02</p> <p>Blatt Nr.: 112</p>	<p>Lockere Anpflanzung von Ufergehölzen beiderseits des Baches</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04 u. 07</p>	<p>nordwestlich von Buchholzen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 941 m²</p>
<p>WK_5.2-03</p> <p>Blatt Nr.: 127</p>	<p>Lockere Anpflanzung von Feldgehölzen auf der Südseite der K12</p> <p>zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04</p>	<p>zwischen Buchholzen und Unterdurholzen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen</p> <p>Flächengröße: 392 m²</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.2-04	Lockere Anpflanzung von Ufergehölzen in Gruppen an der westlichen Uferseite in erosionsgefährdeten Bereichen des Baches	nördlich von Unterdurholzen
Blatt Nr.: 127	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 314 m ²
WK_5.2-05	Gruppenweise Anpflanzung mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern an der Südseite der K12	östlich von Oberdurholzen
Blatt Nr.: 127	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 235 m ²
WK_5.2-06	Anpflanzung einer Baumreihe an der Zufahrtsstraße	zwischen Dreibäumen und Oberhebbinghausen
Blatt Nr.: 126, 127	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 471 m ²
WK_5.2-07	Anpflanzung einer Baumreihe (Obstbäume) an der Nordseite der Straße	zwischen Ellinghausen und Beutelshufe
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.177 m ²
WK_5.2-08	Anpflanzung einer Baumreihe (Spitzahorn) an der Westseite der L157	südlich von Hoffnung
Blatt Nr.: 97	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 547 m ²
WK_5.2-09	Anpflanzung einer Baumreihe (Obstbäume) an der Westseite des Wirtschaftsweges	westlich von Well
Blatt Nr.: 111	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 392 m ²

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.2-10	Anpflanzung einer Baumreihe an der nördlichen Zufahrtsstraße Richtung Bergstadt	bei Bergstadt
Blatt Nr.: 125	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 314 m ²
WK_5.2-11	Anpflanzung einzelner Bäume in lockerer Folge	zwischen Unterdurholzen und Oberdurholzen
Blatt Nr.: 125	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 314 m ²
WK_5.2-12	Anpflanzung dreier Obstbäume an der K12	direkt östlich von Oberdurholzen
Blatt Nr.: 125	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 235 m ²
WK_5.2-13	Anpflanzung einer Baumreihe an der Nordseite der K16	südöstlich von Ketzberg
Blatt Nr.: 95	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 471 m ²
WK_5.2-14	Anpflanzung einer Baumreihe (Bergahorn) an der Westseite der K16	zwischen Linde und Schlagbaum
Blatt Nr.: 95	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 1.098 m ²
WK_5.2-15	Anpflanzung einer Baumreihe (Obstbäume) an der Nordseite der Straße	südwestlich von Lindscheid
Blatt Nr.: 78	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-04	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen Flächengröße: 392 m ²

5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden

Gemäß § 26 Nr. 3 LG sind die nachstehend näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit "R" gekennzeichneten Flächen als Rekultivierungen festgesetzt.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Aspekte möglicher Gefahren durch Altlasten zu beachten.

WK_5.3-01 Herrichten einer Waldlichtung im oberen Krähenbachtal

westlich von Halzenberg

Blatt Nr.:
125

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-12

Anzahl der Teilflächen: 1
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 1.541 m²

Rückbau und Renaturierung des Zier- und Nutzgartens,

Beseitigung der Reste eines Betonbeckens am Bachlauf.

5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Gemäß § 26 Abs. 2 LG NRW sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "Pf" gekennzeichneten Flächen als Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege soll auf der Grundlage von durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zu erstellenden Pflegekonzepten möglichst im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen durchgeführt werden.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflegeverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten sind die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro) vorrangig anzuwenden, sofern die Festsetzung innerhalb der Gebietskulisse des KuLaPro liegt.

WK_5.4-01 2 Quellsiefen mit Vorkommen seltener Quell- und Torfmoosarten

südlich Johanneskotten und der L408 sowie südlich von Heinenbrucher Hammer

Blatt Nr.:
66, 83

zugehöriges Schutzgebiet
WK_2.2-01

Anzahl der Teilflächen: 2
zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen

Flächengröße: 13.476 m²

Keine flächenhafte Entnahme von Gehölzen, keine Bewirtschaftung des Quellsiefens,

naturschutzgerechte Pflege des Quellsiefens.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
WK_5.4-02	Quellbereiche und ehemalige Grünlandflächen, Magerrasen und Restwald	südöstlich Hentjeshammer
Blatt Nr.: 83	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.1-01	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege.	Flächengröße: 22.649 m ² Die durchzuführenden Maßnahmen richten sich nach dem vom NABU Stadtverband Remscheid und RBN Ortsverband Wermelskirchen, aufgestellten Biotop-Managementplan.
WK_5.4-03	Feuchtgrünlandflächen in der Bachaue	nordöstlich von Kallenberg
Blatt Nr.: 112, 127	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-07	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der Grünlandflächen.	Flächengröße: 3.452 m ²
WK_5.4-04	Grünland- und Feuchtgrünlandflächen in der Bachaue im Unterwinkelhausener Bachtal	südlich von Unterwinkelhausen
Blatt Nr.: 64, 65	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-10	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der Grünlandflächen.	Flächengröße: 22.257 m ²
WK_5.4-05	Magere, feuchte Grünlandflächen im Bachtal, Seitental des Linnefals	östlich von Wenschebach
Blatt Nr.: 96	zugehöriges Schutzgebiet WK_2.2-17	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Wermelskirchen
	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der Grünlandflächen. Der nicht genutzte Teich ist zu erhalten und bei Bedarf naturschutzgerecht zu pflegen.	Flächengröße: 6.412 m ²

6 ANHANG

6.1 Gehölzliste

Bei allen festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind - differenziert nach dem jeweiligen Standort - ausschließlich Gehölze der nachstehenden Liste zu verwenden.

Allgemein:

Fraxinus excelsior – Gemeine Esche

An Fließ- und Stillgewässern:

Bäume:

Alnus glutinosa – Schwarzerle
Populus nigra – Schwarzpappel
Salix alba - Silberweide
Salix fragilis – Bruchweide
Salix x rubens – Weißweide
Salix trianda – Mandelweide
Salix viminalis - Korbweide

Sträucher:

Frangula alnus – Faulbaum
Salix aurita – Ohr-Weide
Salix cinerea – Aschweide
Salix purpurea – Purpurweide
Viburnum opulus – Schneeball

Auf Feuchtstandorten in Tälern und Siefen sowie an Schatthängen :

Bäume:

Acer campestre – Feldahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Alnus glutinosa – Schwarzerle
Betula pendula – Sandbirke
Betula pubescens – Moorbirke
Carpinus betulus – Hainbuche
Populus tremula – Espe
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus padus – Traubenkirsche
Quercus robur – Stieleiche
Salix fragilis – Bruchweide
Salix x rubens – Weißweide
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde
Ulmus carpinifolia – Feldulme
Ulmus glabra – Bergulme
Ulmus laevis – Flatterulme

Sträucher:

Cornus sanguinea – Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Clematis vitalba – Gew. Waldrebe
Frangula alnus – Faulbaum
Malus sylvestris – Wildapfel
Ribes uva-cispa - Wilde Stachelbeere

Im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde kann die Gehölzliste ergänzt werden.

Auf die ergänzenden Regelungen zu den Waldstandorten in den Naturschutzgebieten wird hingewiesen.

Wegen des Eschentriebsterbens ist eine Anpflanzung nur mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zulässig.

Salix aurita – Öhrchenweide
Salix caprea – Salweide
Salix purpurea – Purpurweide
Viburnum opulus - Schneeball

Auf frischen bis mäßig trockenen Stand-
orten sowie in lichten Hangbereichen
und an Waldrändern:

Bäume:

Acer campestre – Feldahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Betula pendula – Sandbirke
Carpinus betulus – Hainbuche
Fagus sylvatica – Rotbuche
Populus tremula – Espe
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus padus – Traubenkirsche
Pyrus communis – Wildbirne
Quercus petraea – Traubeneiche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata - Winterlinde

Sträucher:

Cornus sanguinea – Hartriegel
Crataegus spec. – Weißdorn
Clematis vitalba – Gew. Waldrebe
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium – Stechpalme
Lonicera xylosteum – Rote Heckenkir-
sche
Malus sylvestris- Wildapfel
Prunus spinosa – Schlehe
Ribes uva- crispa - Wilde Stachelbeere
Rosa canina – Hundsrose
Salix caprea – Salweide
Sambucus racemosa - Roter Holunder
Sorbus aria - Mehlbeere

An Straßenrändern (Bäume):

Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Betula pendula – Sandbirke
Carpinus betulus – Hainbuche
Quercus petraea – Traubeneiche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde

Auf Obstweiden und -wiesen (altbe-
währte Sorten für den Hochstammobst-
bau):

Apfelsorten:

Bäumchesapfel (Lokalsorte)
Baumanns Renette
Champagner Renette
Danziger Renette

Doppelte Luxemburger Renette
Goldparmäne
Große Kasseler Renette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Krügers Dickstiel
Ontarioapfel
Prinzenapfel
Riesenboikenapfel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Winterrambur
Roter Boskoop
Schöner aus Boskoop
Schöner aus Nordhausen
Seidenhemdchen (Lokalsorte)
Weißer Klarapfel
Zuccalmaglio Renette

Birnensorten:

Frühe aus Trevoux
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Gräfin aus Paris
Köstliche von Charneu
Neue Poiteau
Pastorenbirne
Silbermotte

Steinobst:

Schwarze Knorpelkirsche
Bühler Frühzwetsche
Hauszwetsche
Wangenheims Frühzwetsche